

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 49 (1938)

Artikel: Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus

Autor: Gallati, Frieda

Kapitel: 11: Die Freiheitskämpfe

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Kapitel.

Die Freiheitskämpfe.**§ 1. Selbständige kriegerische Betätigung der Glarner im dreizehnten Jahrhundert.**

Das Bestreben Tschudis, den Glarnern seit den ältesten Zeiten gewissermassen Reichsfreiheit zuzuerkennen und sie nur der säckingischen Oberhoheit unterworfen sein zu lassen, deren Begriff er durchaus nicht klar herausarbeitet, übt auch auf seine Darstellung der äussern Ereignisse den stärksten Einfluss aus, und zwar lässt sich hier ebenfalls ein beständiges Wachsen seiner Tendenzen verfolgen.

Tschudi gab sich Rechenschaft darüber, dass die Teilnahme an auswärtigen Fehden Selbständigkeit und Freiheit voraussetze, und so vergass er nie, die Mitwirkung der Glarner bei Kriegszügen zu erwähnen, wenn die Quellen etwas davon berichteten. Allein später ging er weiter und liess seine Landsleute schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Kriegstüchtigkeit bewähren, ohne sich dafür auf eine Nachricht stützen zu können. In der Urschrift der Chronik erzählt er, bei wem Abt Berchtold von St. Gallen 1249 Hilfe gegen den Bischof Eberhard von Konstanz gesucht habe, nämlich nicht nur bei dem ihm blutsverwandten hohen Adel und seinen eigenen Leuten, sondern auch „bi den notvesten Lüten von Vri vnd Switz, die verheissend Im zehelffen, vnd zugend Im trostlich zuo“.¹⁾ Die ganze Schilderung dieser Kämpfe, auch die interessante Erwähnung von Söldnern aus den Waldstätten, entnahm Tschudi dem rühmlich bekannten Werk des St. Gallers Christian Kuchimeister, das dieser im Jahre 1335 begann und „Nüwe Casus Monasterii sancti Galli“ betitelte.²⁾ Tschudi folgt in der Urschrift der Chronik der Erzählung Kuchimeisters wenn nicht wörtlich, so doch inhaltlich ganz genau, nur setzt er den Streit, vermutlich

¹⁾ Ms. A 58, S. 119.

²⁾ Herausgegeben von G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, 18, 1881.

richtig, ins Jahr 1249, während Kuchimeister keine Zeit angibt. Später aber, als er die Reinschrift verfasste, vermochte er dem Wunsche, die Geschichte weiter auszuspinnen und seine Landsleute hineinzuverflechten, nicht zu widerstehen. So weiss er nun plötzlich von der Teilnahme der Unterwaldner und Glarner an dieser Fehde und von Unterhandlungen des Grafen Rudolf von Rapperswil mit ihnen zu berichten, ganz augenscheinlich eine seiner freien Erfindungen, denn Kuchimeister erwähnt weder die Unterwaldner noch die Glarner, und eine andere Quelle hatte Tschudi nicht.³⁾

Wenn er dagegen in seiner Chronik erzählt, Abt Berchtold habe, als er im Jahre 1261 nach dem Tode Graf Rudolfs von Rapperswil dessen st. gallische Mannlehen zu Handen nehmen wollte und darüber einen Krieg mit der Witwe des Grafen und ihrem Verwandten, dem mächtigen Freiherrn Walter von Vaz, entfesselte, die Schwyzer und Glarner zu Gegnern gehabt, so konnte er sich diesmal wirklich auf Kuchimeister berufen, der berichtet, Walter von Vaz habe viele Leute aus Schwyz, Glarus und Churwalchen als Söldner gewonnen. Aber auch hier kann es Tschudi nicht lassen, noch ein wenig auszuschmücken: mit offenen Feldzeichen, wie eine selbständige Heeresmacht, sind nach seiner Behauptung die Schwyzer und Glarner der Gräfin von Rapperswil und dem Freiherrn von Vaz zugezogen.⁴⁾

Am letzten Feldzug König Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen 1278, der mit der Schlacht auf dem Marchfeld endete, lässt Tschudi die Glarner ebenfalls teilnehmen.⁵⁾ Zweifellos hatte er keine andere Quelle für diese unbegründete Nachricht, als die allgemeine Bemerkung Brennwalds, es sei aller Adel aus dem Aargau, Thurgau und Hegau, „ouch allenthalb us dem land, so jetzt die Eidgnoschaft genempt ist und wirt“, mit dabei gewesen.⁶⁾

³⁾ Chronik I, S. 145 b. — Kuchimeister, l. c. S. 26 ff. — Schon Kopp II, 1 S. 601 f. Anm. 6 macht auf die Zusätze Tschudis aufmerksam, ebenso G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteil. 18, S. 31 Anm. 56).

⁴⁾ Chronik I, S. 159 f. — Kuchimeister, l. c. S. 55—59. — Zum Schauspiel und zur Datierung des Kampfes vergl. Quellenwerk I, S. 421, Nr. 927.

⁵⁾ Chronik I, S. 187 a.

⁶⁾ Luginbühl, Brennwald I, S. 143. — In der Zürcher Chronik, die Tschudi in einem Brief an Simler v. 28. Juni 1570 (Vogel, Anhang Nr. 51, S. 268) als eine seiner Quellen für den Krieg Rudolfs gegen Ottokar zitiert und für den betreffenden Teil irrtümlich Eberhard Mülner zu-

Unstreitig ging also Tschudi darauf aus, die Glarner schon im 13. Jahrhundert als kriegstüchtige und unternehmende Männer darzustellen, wie es sich für freie Leute geziemte.

§ 2. Anfänge der habsburgischen Herrschaft und erste Verbindungen der Glarner mit den Schwyzern.

Unter der Regierung König Rudolfs lässt Tschudi die Lage der Glarner, die nach ihm derjenigen der Waldstätte gleicht, keine Veränderung erfahren. Erst die Feindschaft zwischen König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht und der Sieg des Habsburgers über den Gegner tragen die ersten kriegerischen Verwicklungen in das Tal Glarus hinein. Alles was Tschudi von dem Anhänger König Adolfs, dem Freiherrn Burkart von Schwanden im Glarnerland, seiner Vertreibung durch König Albrecht und der Zerstörung seiner Burgen Schwanden und Sola im Jahre 1298 erzählt, ist, wie schon Schulte zeigte, freie Dichtung, ebenso der Zusatz über das gleiche Schicksal der Burg Schwändi, die Burkarts Lehensmann Berchtold Schwende von Zürich gehört habe.⁷⁾ Dass Tschudi die Ritter von Schwanden im Glarnerland mit den bernischen Freiherren von Schwanden verwechselte, wurde oben ausgeführt und ebenso, dass die Verwechslung nicht absichtlich geschah.⁸⁾ Hingegen entsprang sein Bericht über den Burgenbruch im Lande Glarus durch König Albrecht ausschliesslich seinem Bemühen, diesen Habsburger als habgierigen Eindringling darzustellen, dem es nach und nach gelang, alle Herrschaftsrechte an sich und seine Söhne zu reissen. Von dem angeblichen Kriegszug König Albrechts im Lande Glarus ist in echten Quellen nirgends eine Spur zu finden, und Tschudi selber verrät sich in diesem Punkte als Märchenerzähler, weil er später in seinen Zusätzen zum Säckinger Urbar eine ganz andere Ursache des Zerfalles jener Burgen angibt.⁹⁾ Er muss seine Geschichte vom Freiherrn Burkart von

schreibt, steht auch nichts von einem Zuzug von Söldnern aus ost-schweizerischen Gebieten. Vergl. Chronik der Stadt Zürich, herausg. v. J. Dierauer (Quellen z. Schweizer Gesch. 18) S. 31.

⁷⁾ Chronik I, S. 220. — Den Zusatz über die Zerstörung der Burg Schwändi hat Tschudi in der Urschrift der Chronik, Ms. A 58, S. 314, am Rande des Blattes nachgetragen.

⁸⁾ Oben S. 252 ff.

⁹⁾ Dieses Kennzeichen der Erfindung unterstrich auch G. v. Wyss auf der Jahresversammlung der Geschichtsforsch. Gesellschaft 1893, vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 7.

Schwanden und König Albrecht schon in den vierziger Jahren ersonnen haben, da sie auch in Stumpfs Chronik übergegangen ist, nur wird hier die Vertreibung Burkarts ins Jahr 1296 verlegt, und es ist daher nicht der König, sondern noch der Herzog Albrecht, der sich auf diese Weise an den Anhängern Adolfs von Nassau rächt.¹⁰⁾)

Tschudis Bericht, wie das Land Glarus unter die österreichische Herrschaft gekommen sei, werden seine mangelhafte Kunde von den geschichtlichen Tatsachen und seine falschen rechtshistorischen Vorstellungen verhängnisvoll. Er behauptet in der Chronik, König Albrecht habe die Kastvogtei über das Kloster Säckingen und dessen Landschaften und Städte zu Glarus, Waldshut und anderswo, die an das Reich gehört habe, demselben entzogen und seinen Söhnen zugeeignet.¹¹⁾ Auf der folgenden Seite führt er dies weiter aus und erzählt im Widerspruch dazu, die Aebtissin von Säckingen habe Albrecht und seinen Söhnen die Kastvogtei über das Land Glarus, das des Gotteshauses Eigentum gewesen sei, übergeben und habe ihnen nachher noch die Oberherrlichkeit und Verwaltung des Landes — gemeint ist das Meieramt — dazu verliehen, obgleich die Aebtissinnen und das Kapitel von Säckingen den Glartern oft Briefe und Siegel gegeben hätten, sie nie ihrer Herrschaft zu entfremden, und obgleich sie, die Glarner, sonst an das Reich gehört und mit ihren Landleuten, Edlen und Unedlen, zusammen mit dem Reichsvogt, der im Namen des Kaisers den Blutbann ausgeübt habe, sich stets selbst regiert hätten. Den Blutbann habe König Albrecht auch dem Reiche entzogen und seinen Söhnen als erbliches Lehen zukommen lassen. Darüber hätten sich die Glarner heftig beklagt, aber der König habe Boten zu ihnen geschickt mit dem Erbieten, sie bei ihrer hergekommenen Freiheit verbleiben zu lassen und sie dabei zu schirmen, und da die Glarner damals mit andern weder eine Verständigung noch ein Bündnis und an niemandem einen Rückhalt gehabt hätten, wären sie gezwungen gewesen, einzuwilligen, wiewohl ungern. Etliche Landleute, wie die Kilchmatter, Schudin, Netstaler, Freuler und andere seien damals aus dem Lande nach Zürich, Uri und Schwyz gezogen. Nicht lange darauf seien die

¹⁰⁾ Stumpf II, fol. 134a.

¹¹⁾ Chronik I, S. 222b.

Glarner viel ungnädiger und härter gehalten worden, als es dem alten Herkommen entsprochen hätte. „Also ist durch sölichen Trang dasselbe Land gar von des Richs Verwaltung und von Ir Fryheiten unter den Oesterrichischen Zwang kommen.“¹²⁾

Die neuere Geschichtsforschung hat zur Genüge ergeben, dass die wirklichen Vorgänge mit dieser Schilderung Tschudis nicht im Einklang stehen. Man erinnert sich, dass die Kastvogtei über Säckingen im 13. Jahrhundert keine Herrschaftsrechte gegenüber dem Glarnerland in sich schloss und dass Tschudis Vorstellung davon falsch war.¹³⁾ Er mischte Kastvogtei und Reichsvogtei durcheinander und begriff nicht, dass die Vogtei über Glarus durch Friedrich Barbarossa nach dem Aussterben der Lenzburger als besonderes Reichslehen, ohne Zusammenhang mit der Kastvogtei Säckingen, seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Otto von Burgund, übergeben worden und nachher an die Kiburger und nach dem Tode Hartmanns des ältern von Kiburg 1264 an dessen Neffen Rudolf von Habsburg gefallen war. König Albrecht kam also nicht in Versuchung, die den Blutbann in sich begreifende hohe Vogtei über Glarus dem Reiche zu entziehen und sie seinen Söhnen zu verleihen, da die Habsburger längst im Besitz dieses erblich gewordenen Amtes waren, und ebensowenig können sich die Glarner damals über die angebliche Veränderung beklagt haben. Auch den Uebergang des Meieramtes an Oesterreich setzt Tschudi in eine unrichtige Zeit, da ihm die Urkunde von 1288, die diesen Uebergang an König Rudolf und seine Söhne zum Inhalt hat, stets unbekannt blieb und er überdies das Dokument von 1308, den endgültigen Verzicht Hartmanns von Windeck auf das Meieramt, missverstand. Seinem Bestreben, alle österreichischen Herrschaftsgelüste und Unterdrückungsversuche König Albrecht aufzubürden, kam natürlich sein Nichtwissen um jene Vorgänge entgegen. Das wachsende Abhängigkeitsverhältnis, in das die Glarner zu Oesterreich gerieten, war eine historische Tat-sache, und Tschudi wollte es in seiner Chronik auf die gleiche anschauliche und volkstümliche Weise gestalten, wie er auch die Freiheitskämpfe der Waldstätte schilderte, unbekümmert um die Wirklichkeit, die aus den dürftigen echten Quellen nicht deutlich

¹²⁾ Chronik I, S. 223 b—224 a.

¹³⁾ Oben S. 228 ff.

erschlossen wurde. Also leitete er den Ursprung des glarnerischen Freiheitsdranges ebenfalls von der Ländersucht König Albrechts ab und war um eine plausible Begründung der anfänglichen Duldsamkeit der Glarner als Folge ihrer Verlassenheit nicht verlegen. Wie er dabei seiner Phantasie Spielraum gab, lässt sein erster Entwurf dieser Erzählung in der Urschrift der Chronik erkennen, der zahlreiche Streichungen und Einflickungen aufweist, darunter eine Stelle, die von einem freundlichen Schreiben Albrechts an die Glarner berichtet, dann aber von Tschudi gestrichen und durch die Worte „schickt sine bottten zuo Inen“ etc. ersetzt wurde.¹⁴⁾

Mit der List und Berechnung des Königs und seiner Söhne erklärt Tschudi auch die ihm aus mehreren Urkunden bekannt gewordene, im Anfang des 14. Jahrhunderts in Erscheinung tretende Vereinigung des Landes Glarus mit dem Gaster und der Stadt Weesen zu einem einzigen Verwaltungskreis, das obere und niedere Amt Glarus genannt. Er meldet in der Reinschrift der Chronik, im Jahre 1302 hätten die Herzoge von Oesterreich, König Albrechts Söhne, ihrem Landammann zu Glarus, Rudolf Sümer, befohlen, auch die Stadt Weesen und das Gaster in ihrem Namen zu regieren und hätten dieses Gebiet das niedere Amt Glarus genannt, obschon es nie dem Lande Glarus angehört habe. Sie hätten aber mit dieser Uebertragung einer vermehrten Amtsgewalt an den Glarner Ammann denen von Glarus eine Ehre erweisen wollen, um sie ihrer Herrschaft geneigter zu machen.¹⁵⁾ So legte Tschudi die Urkunde von 1302 aus, wo Rudolf Sümer, Ammann zu Glarus und im Gaster, in dem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Schännis und Johannes von Windeck im Namen der Herzoge von Oesterreich, den Vögten und Schirmern des Klosters Schännis, Zeugen verhört.¹⁶⁾

Die Ansichten darüber, was für einen Zweck die Habsburger mit der Zusammenlegung des Landes Glarus und des Gasters zu einem einzigen, freilich in zwei Teile zerfallenden Amte verfolgten und was das Resultat dieser Massregel war, sind geteilt. Gubser

¹⁴⁾ Ms. A 58, S. 323. — Der betreffende Abschnitt in der Urschrift der Chronik wurde durch H. Wattelet publiziert im Archiv f. Schweiz. Gesch. 19 (1874) S. 365.

¹⁵⁾ Chronik I, S. 228a.

¹⁶⁾ Urk. Glarus I, Nr. 33.

wendet sich gegen die von Tschudis Darstellung beeinflusste Meinung, der Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Leute im Gaster und der viel günstigeren der Glarner hätte verwischt und die letztern dadurch leichter der förmlichen Landeshoheit Oesterreichs unterworfen werden sollen. Er hält es für möglich, dass schon seit 1264, als die Reichsvogtei Glarus aus dem kiburgischen Erbe an Rudolf von Habsburg kam, dieselbe in Stellvertretung Rudolfs durch dessen Beamten im Gaster verwaltet wurde, wie es laut des Schiedspruches vom 17. Juni 1240 vermutlich schon zur Zeit der Kiburger geschah.¹⁷⁾ So komme der späteren noch engeren Verbindung der zwei aneinander grenzenden Landschaften eine politische Bedeutung nicht zu, sondern nur eine administrative, und das Verhältnis zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Angehörigen des obern und niedern Amtes Glarus, das durch geschriebene Rechtssatzungen festgelegt gewesen sei, hätte dadurch keine Beeinträchtigung erfahren, zumal die ganze Gemeinschaft zwischen Glarus und Gaster lediglich in den gemeinsamen österreichischen Beamten bestanden habe, und beide Teile im übrigen ihre eigenen Wege gegangen seien.¹⁸⁾ Dem entgegen glaubt W. Meyer, dass nicht allein administrative, sondern doch auch politische Gründe die Habsburger zur Vereinigung der beiden benachbarten Gebiete in einem einzigen Amt bewogen hätten, denn die heterogene Zusammensetzung der habsburgischen Rechte im Gaster habe daselbst die Bildung eines einheitlichen Willens der Gesamtbevölkerung erschwert und diese Landschaft für Oesterreich zu einem festen Stützpunkt gestaltet, von dem aus das unruhige glarnerische Bergvolk leichter beherrscht werden konnte; tatsächlich hätten sich die Glarner im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrmals empört, während die Leute im Gaster ruhig geblieben seien.¹⁹⁾ Auch F. Stucki erblickt in der bewussten österreichischen Verwaltungsmassnahme den ersten Schritt zur Ausbildung einer förmlichen Landeshoheit.²⁰⁾

Wahrscheinlich ging Tschudi nicht ganz fehl, als er bei der verwaltungstechnischen Neuerung der Habsburger auch politische

¹⁷⁾ Urk. Glarus I, Nr. 11. Der als Zeuge genannte procurator Hugo ist zweifellos der kiburgische Amtmann Hugo von Stege.

¹⁸⁾ Gubser, S. 508 ff.

¹⁹⁾ W. Meyer, S. 99.

²⁰⁾ Stucki, S. 76.

Berechnung mitspielen liess. Aber er tat es nicht von Anfang an, und überall erkennt man, wie unsicher er in Bezug auf die österreichische Politik und ihre Ausstrahlungen in Glarus war. In der Urschrift der Chronik erzählt er unter dem Titel „Rudolf Sumer was Amman zu Glarus“ folgendes: „Des selben 1302. Jars was Landtamman zuo Glarus und im Niderampt Ruodolf der Suomer Edelknecht, den hattend die Hertzogen von Oesterrich König Albrechts Süne ze amman gesetzt, nach dem das Land Glarus vom Gotzhus Seckingen auch an si gebracht was, davon hiervor gemelt. Si tettend das Niderampt (das ist Gastern vnd Wesen, so man auch die Herrschafft Windeck nempt) auch zum Land Glarus, vnd machtend vss beiden Landen ein Ampt, ward also alles Glarus genant.“²¹⁾ Es scheint, dass Tschudi, als er dies niederschrieb, den Rudolf Sümer nicht für einen Glarner, sondern für irgend einen Adeligen hielt, den die Herzoge von Oesterreich zum Ammann über das gesamte Amt Glarus eingesetzt hatten. Freilich rechnete er ihn schon in seinem Bericht an Stumpf über die glarnerische Verfassung zu den Landammännern, die eingesessene Landleute hätten sein müssen,²²⁾ seine Ansichten wandelten sich ja häufig. Ferner knüpfte er bei dieser Stelle in der Urschrift an die Vereinigung von Glarus und Gaster keine abfälligen Bemerkungen, sondern begnügte sich mit der einfachen Registrierung der österreichischen Massnahme. Erst weiter hinten in der Urschrift kommt er dann auch auf das Ungebührliche derselben zu sprechen.²³⁾ Als er die Reinschrift verfasste, machte er aus dem Rudolf Sümer einen glarnerischen Landammann, setzte die Verbindung der beiden Landschaften ins Jahr 1302 und liess sie als eine ungerechtfertigte, aber klug ausgedachte List erscheinen. Dass seine spätere Darstellung die richtigere sei, lässt sich nicht behaupten. Der Zusammenschluss von Glarus und Gaster geschah wahrscheinlich schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, nicht erst im Jahre 1302, aus dem bloss der erste urkundliche Beleg dafür stammt. Auch war Rudolf Sümer vermutlich kein Glarner, sondern aus dem Gaster gebürtig.²⁴⁾ Die Erhebung dieses angeblichen glarnerischen Landammanns zum Re-

²¹⁾ Ms. A 58, S. 331. — Archiv f. Schweiz. Gesch. 19, S. 374.

²²⁾ Oben S. 236.

²³⁾ Ms. A 58, S. 434.

²⁴⁾ Vergl. oben S. 239.

genten des Gasters, um die Glarner zu ehren und sie dadurch gefügiger zu machen, gehört daher zu den Tschudischen Konjekturen, denen keine historischen Erkenntnisse zugrunde liegen. Von dem ersten österreichischen Amtmann im Tale Glarus, der wirklich ein Glarner war, dem 1289 genannten „Elmer“, wusste Tschudi nichts, da ihm die betreffende in Zürich liegende Urkunde nicht zu Gesichte kam.²⁵⁾ Dass er auch über einen andern Pfleger und Ammann zu Glarus, den Ritter Bilgeri von Wagenberg, falsch unterrichtet war, wurde oben ausgeführt.²⁶⁾ Doch fehlt in der Reinschrift der Chronik die in der Urschrift vorkommende Behauptung, die Herzoge von Oesterreich hätten die Herren von Wagenberg mit der Burg Wandelberg bei Benken im Gaster belehnt „damit sis Inen anhängig machtind vnd das Land Glarus dest bas behalten möchtind“.²⁷⁾ Vielleicht wollte er eine Wiederholung des Gedankens vermeiden, den er kurz vorher ausgesprochen hatte.

Auch für die Grenzstreitigkeiten zwischen den Urnern und Glarnern, die sich durch Jahrhunderte hindurch zogen, macht Tschudi die österreichische Herrschaft insofern verantwortlich, als er in der Reinschrift der Chronik weitläufig auseinandersetzt, wie gerne jene die Glarner überredet hätte, gegen ihre Nachbaren von Uri und Schwyz einen offenen Krieg zu beginnen, wie listig die österreichischen Amtleute während des Erbzwistes und der Kämpfe zwischen dem langen Riebing Rudolf Tschudi und dem Teufel von Seedorf im Jahre 1313 die Versöhnung zu hinterreiben suchten und es zustande brachten, dass sich bald nach dem Friedensschluss neue Zänkereien zwischen den Anstössern der Alpen erhoben, so dass dieser Kleinkrieg zwei Jahre gewährt habe.²⁸⁾ In der Urschrift der Chronik weiss er nichts davon, dass beim Span zwischen Rudolf Tschudi und Hans von Seedorf die österreichischen Beamten das Feuer geschürt hätten, und in seinem Bericht an Stumpf, wohl seiner frühesten Version, hat er die Sache wieder ganz anders dargestellt, denn in dessen Chronik wird der Erbstreit zwischen dem Urner und dem Glarner ins

²⁵⁾ Urk. Glarus I, Nr. 31.

²⁶⁾ S. 262.

²⁷⁾ Ms. A 58, S. 333. — Chronik I, S. 228 u. 233.

²⁸⁾ Chronik I, S. 263b.

Jahr 1316 verlegt und der letztere als Helfer Oesterreichs im Krieg wider die Waldstätte geschildert, weshalb ihm der von Seedorf und die Urner das Erbe nicht hätten herausgeben wollen.²⁹⁾ Dass die Urner und Glarner im Frühsommer 1315 miteinander in kriegerische Verwicklungen geraten waren, erfuhr Tschudi aus dem Friedensvertrag, den Graf Friedrich von Toggenburg, Pfleger des obern und niedern Amtes Glarus, und die Angehörigen dieses Amtes mit den Landleuten von Uri am 25. Juli dieses Jahres abschlossen.³⁰⁾ Man erkennt daraus mit Sicherheit nur so viel, dass es sich um ziemlich heftige, mit offenen Waffen und heimlichen Untaten ausgefochtene Streitigkeiten handelte, die in ihrem Ursprung vielleicht nicht mit dem Gegensatz zwischen Oesterreich und den Waldstätten zusammenhingen, sehr wahrscheinlich aber dadurch beträchtlich gefördert wurden. Tschudi hat nun zuerst in der Urschrift der Chronik diese Zwistigkeiten mit der Feindschaft Oesterreichs gegen die Waldstätte in Verbindung gebracht, indem nach ihm die Herzoge die Glarner gegen die Urner anstifteten. Dann strich er diese Stelle und entschloss sich zur Darstellung, wie er sie später in die Reinschrift aufnahm. Hier erscheinen die Feindseligkeiten zwischen den Urnern und Glarnern nur als Fortsetzung der früheren Kämpfe, und die Tätigkeit Oesterreichs dabei beschränkt sich wiederum darauf, wie beim Erbstreit Rudolf Tschudis mit Hans von Seedorf, den Frieden zu verhindern, freilich in so ausgesprochener Weise, dass die Herzoge ihrem Pfleger Graf Friedrich von Toggenburg geradezu befehlen, alles zu tun, damit es zu keinem Vergleich komme. Aber die Glarner, so erzählt Tschudi, hätten doch die Verhandlungen fortgesetzt und die Leute aus dem Gaster bewogen, sich ebenfalls daran zu beteiligen, und auch den Grafen von Toggenburg dazu gebracht, ihnen dabei behilflich zu sein, damit die Sache für Oesterreich weniger gefährlich werde, und nicht etwa ein ewiges Hilfsbündnis zwischen Uri und Glarus daraus entstände, worauf die Glarner angespielt hätten für den Fall, dass man ihnen nicht zum Frieden mit den Nachbaren verhelfen würde.³¹⁾ Das alles hat Tschudi aus der Urkunde vom 25. Juli 1315 herausgelesen oder vielmehr herauslesen wollen, während sie nichts anderes enthält,

²⁹⁾ Ms. A 58, S. 395. — Stumpf II, fol. 134b. Vergl. oben S. 196 f.

³⁰⁾ Urk. Glarus I, Nr. 37. — Chronik I, S. 270.

³¹⁾ Ms. A 58, S. 408 u. 434. — Chronik I, S. 270 f.

als die Kundgebung der Versöhnung zwischen Gegnern, die sich aus unbekannten Gründen befiehdet hatten, wobei der Graf von Toggenburg jedenfalls nicht die Rolle spielte, mit der ihn Tschudi bedachte. Ob der Chronist in seiner späteren Fassung der Wahrheit insofern näher kam, als es sich eher um die alten lokalen Grenzstreitigkeiten und eine Ausdehnung derselben infolge der gefährlichen politischen Konstellation, als um eine Episode in den Kämpfen handelte, die bei Morgarten ihren Austrag fanden, ist eine offene Frage. Einerseits scheint aus dem Umstand, dass die Friedensverhandlungen „an niderosten wang“, auf dem Urnerboden, zum Abschluss kamen, der Charakter der Zwistigkeiten als Fortsetzung der Grenzzwischenfälle hervorzugehen, anderseits lässt die Teilnahme der Leute aus dem niedern Amt und die Möglichkeit, den Frieden auf vierzehn Tage zu kündigen, doch bedeutendere, über die Grenzen zwischen Uri und Glarus hinausgreifende Zerwürfnisse ahnen. Blumer liess die Frage unentschieden, während W. Oechsli die Feindseligkeiten zwischen Uri und dem Amte Glarus-Weesen neben andern gleichartigen Vorgängen als Einleitung zum Morgartenkrieg betrachtete und in den Bemühungen Graf Friedrichs von Toggenburg zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes zwischen seinen Pflegebefohlenen und den Urnern das Bestreben erblickte, seine damals angebahnte Vermittlung zwischen Oesterreich und den Waldstätten nicht durch weitere Kämpfe stören zu lassen.³²⁾ In neuester Zeit vertritt Bruno Meyer eine ähnliche Ansicht, indem er den Fehdezustand zwischen den Urnern und den Angehörigen des Amtes Glarus ebenfalls aus der allgemeinen Lage erklärt und seine Beendigung der Absicht Oesterreichs zuschreibt, den Feldzug gegen die Waldstätte, der nicht an diesem Orte geführt werden sollte, gründlich vorzubereiten.³³⁾

Für Tschudi war es natürlich nicht leicht, einen Vorgang, der eigentlich nicht recht zu seiner Schilderung der österreichischen Herrschaft über die Glarner passte, dieser so einzufügen, dass er nicht störend wirkte. Aber er pflegte um Mittel und Wege nicht verlegen zu sein, und so fand er auch hier die geschickte Lösung, dass er nicht Oesterreich und den Grafen von

³²⁾ Blumer, Urk. Glarus I, S. 136 f. — Oechsli, Anfänge, S. 343, 346.

³³⁾ Bruno Meyer, Die ältesten Eidgenössischen Bünde (1938), S. 111.

Toggenburg, sondern die Glarner die Initiative zum Frieden ergreifen liess, eine Vorahnung ihres künftigen Bündnisses mit den Waldstätten erweckte und im übrigen bei der Gestaltung des Details seinem Erzählertalent freien Lauf gewährte. In der Reinschrift der Chronik betont er überdies, dass die Glarner mit den Schwyzern nie Späne, wie mit den Urnern, sondern im Gegenteil von altersher „stäte Richtungen und Verständnissen“ und gute Nachbarschaft gehabt hätten.

Zu seiner Auffassung der Dinge gehört es, dass er weiter berichtet, die Herzoge von Oesterreich hätten vor der Schlacht am Morgarten die Leute von Glarus, Gaster und Weesen gemahnt, den Waffenstillstand mit den Urnern aufzukündigen; aber die von Glarus hätten es nicht tun wollen und seien im Morgartenkrieg stille gesessen, denn sie seien zu Kriegsdiensten für Oesterreich weniger verpflichtet gewesen, als die Angehörigen des niedern Amtes, das der Herrschaft ererbtes Eigentum gewesen sei. Die aus dem Gaster und von Weesen hätten dann wirklich auf Befehl der Herzoge den Waffenstillstand gekündigt und den Urnern samt ihren Eidgenossen offene Fehde angesagt. Deswegen hätten die Schwyzler anfangs April 1316 einen Streifzug ins Gaster unternommen und dabei der Meierin von Windeck ihre Burgen Windeck und Reichenburg beschädigt, obschon sie am Kriege gar nicht beteiligt gewesen sei. Doch hätten sich dies etliche Leute ohne Befehl erlaubt, und darauf sei dann zwischen den Schwyzern und den Angehörigen des niedern Amtes ein halbjähriger Waffenstillstand geschlossen worden. Nach Ablauf desselben, fügt er einige Seiten weiter hinten hinzu, habe die Herrschaft Oesterreich die Glarner wiederum ernstlich, aber erfolglos zur Aufkündigung des mit Uri abgeschlossenen Friedens ermahnt.³⁴⁾

Es sind nur wenige Dokumente, denen Tschudi diese ganze Erzählung entnahm, vornehmlich ein Vergleich der Landleute von Schwyz mit Gertrud, der Witwe Hartmanns von Windeck des ältern, und ihrem unmündigen Sohn Hartmann dem jüngern vom 6. April 1316 und ein Waffenstillstandsvertrag zwischen den Leuten des niedern Amtes Glarus und den Schwyzern vom 15. Mai desselben Jahres.³⁵⁾ Aus beiden ist ersichtlich, dass die Schwyz-

³⁴⁾ Chronik I, S. 280, 282.

³⁵⁾ Urk. Glarus I, Nr. 38, 39.

zer mit Zuzug von Urnern und Unterwaldnern im Frühjahr 1316 die benachbarten unter österreichischer Herrschaft stehenden Gebiete, namentlich das Gaster, verheert und sich auch an Besitzungen der Meier von Windeck vergriffen hatten. Dass sich darunter die Burg Oberwindeck bei Niederurnen und nicht die Unterwindeck bei Schännis befand, wurde oben ausgeführt.³⁶⁾ Die Behauptung, die Leute vom Gaster und von Weesen hätten den Urnern den Waffenstillstand vom 25. Juli 1315 auf Gebot Oesterreichs aufgekündigt und hätten sich dem Kampfe gegen die Waldstätte angeschlossen, während die Glarner die mehrfachen Mahnungen der Herzoge nicht befolgt und sich stille verhalten hätten, muss als eine Kombination Tschudis bewertet werden, deren Richtigkeit dahinstehkt, die ihm aber wohl durch die Ansicht diktirt wurde, Oesterreich habe die Vereinigung von Glarus und Gaster nicht nur zu einem administrativen, sondern auch zu einem politischen Ganzen angestrebt. Ob gerade viele Leute aus dem Gaster bei Morgarten kämpften, ist fraglich, eher dürften Bürger von Weesen beim österreichischen Heere gewesen sein.³⁷⁾ Der Einfall der Schwyz im Frühling 1316 könnte weniger einen Rache- als einen Raubzug gegen österreichische Untertanen darstellen und zwar gegen solche, mit denen man, im Gegensatz zu den Glarnern, keine näheren Beziehungen unterhielt und die man nicht, wie das freiheitsdurstige Bergvolk, als künftige Bundesgenossen in Aussicht nahm.³⁸⁾ Die Konzentration der österreichischen Kräfte gegen Schwyz und der unter Zustimmung des österreichischen Pflegers geschlossene Waffenstillstand vom Sommer 1315 sprechen nicht dafür, dass den Herzogen viel daran gelegen war, die Leute

³⁶⁾ S. 184.

³⁷⁾ Im Jahrzeitbuch der Propstei Zürich wird unter den bei Morgarten Erschlagenen ein Ulrich genannt Zeli von Weesen erwähnt, vergl. Kopp IV 2, S. 150 Anm. 4).

³⁸⁾ Gubser, S. 511, erblickt im Unternehmen der Schwyz gegen das Gaster im Frühling 1316 eher einen Racheakt der Hilfe wegen, die das Niederamt dem Hause Habsburg im Herbst 1315 wahrscheinlich gewährt habe. Noch bestimmter schliesst sich G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I, S. 31, und Schlacht bei Näfels, S. 28 f. der Darstellung Tschudis an, während Blumer, Urk. Glarus I, S. 140, diese nicht erörtert und offenbar den Einfall der Schwyz ins Gaster mehr für einen Auswuchs ihres Siegesübermutes, als für eine Rachetat ansieht. — Aus dem Waffenstillstandsvertrag vom 15. Mai 1316 ist übrigens eine starke Erbitterung der Leute des Niederamtes gegen die Schwyz erkennbar, die weniger begreiflich wäre, wenn sie vorher am Krieg gegen Schwyz teilgenommen hätten.

des Amtes Glarus von neuem gegen die Urner aufzubringen und auch diese Landschaften in den Krieg hereinzu ziehen. Ueber das damalige Verhältnis Oesterreichs speziell zum obern Amt geben die Quellen keine Auskunft, sie gestatten nur die Annahme, dass sich die Glarner dem Kriege gegen die Waldstätte fern hielten. Beim Anschluss der Leute von Glarus und aus dem Gaster an den Waffenstillstandsvertrag zwischen Oesterreich und den Waldstätten vom 19. Juli 1318, der immer wieder verlängert wurde,³⁹⁾ erscheinen übrigens beide Aemter in enger Verbindung, so dass der Unterschied ihrer Haltung während des Morgartenkrieges schwerlich so gross gewesen sein dürfte, wie Tschudi glauben machen will.

Ob sich nun der Glarner Geschichtsforscher über diese Vorgänge zum Teil ein richtiges Urteil gebildet hat oder nicht, das Zeugnis darf man ihm ausstellen, dass er sich in das spärliche Quellenmaterial dieser Zeit gründlich hineinarbeitete und für die glarnerische Geschichte nicht nur alles, sondern noch mehr daraus hervorholte, als unmittelbar darin zu finden war. Man wird seine Kombinationen und Ausgestaltungen, die er nach dem Brauche vieler zeitgenössischer Chronisten als historisches Geschehen gibt, mit seinen Fälschungen selbstverständlich nicht auf die gleiche Stufe stellen dürfen. Wenn er ein einigermassen farbiges und leicht verständliches Gemälde der Ereignisse entwerfen wollte, war er bei der geringen Zahl und Schweigsamkeit seiner Unterlagen auf eigene Vermutungen angewiesen, nur waren diese meist stark durch seine lokalpatriotischen Gefühle bestimmt und in das täuschende Gewand positiver Tatsachen gekleidet.

Ueppig entwickelt sich seine Methode bei der ersten Kunde von einer feindseligen Einstellung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft. In der Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322 war der Gegenkönig Friedrich von Oesterreich von seinem Rivalen König Ludwig von Bayern besiegt und gefangen genommen worden. Dieser Schlag für das Haus Habsburg-Oesterreich wirkte sich natürlich auch auf seine Stellung in der heutigen Nord- und Mittelschweiz aus. Der Waffenstillstand mit den Waldstätten, der seit dem Morgartenkrieg öfters verlängert wor-

³⁹⁾ Eidg. Abschiede I, S. 244 ff. Nr. 4—8. — Urk. Glarus I, Nr. 41, 42. — Chronik I, S. 286 f.

den war, lief am 25. August 1323 endgültig ab, und beide Teile sahen sich bei dem bevorstehenden Wiederausbruch des Krieges nach Helfern um. Am 22. September 1323 verpflichtete sich Graf Johann von Habsburg-Rapperswil, dem Herzog Leopold von Oesterreich und seinen Brüdern während des ganzen Krieges gegen König Ludwig von Bayern zu dienen. Ferner gelobte der Graf, den österreichischen Herzogen „ze helfen wider die waltstet Switz vnd Glarus, die wil der krieg weret, den si mit inen hant“. Die Urkunde wurde in Baden ausgefertigt.⁴⁰⁾ Mehr erfährt man aus echten Quellen über diese Angelegenheit nicht, und es scheint nicht zu offenen Feindseligkeiten gekommen zu sein. Was aber macht Tschudi aus dieser einzigen knappen Nachricht, denn andere Mitteilungen lagen ihm keinesfalls vor! Er erzählt in der Chronik:⁴¹⁾ Da die von Schwyz und Glarus stets gute Nachbaren waren, schlossen sie bei den gefährlichen Zeiten ein Hilfsbündnis auf drei Jahre. Die von Schwyz behielten ihre Eidgenossen von Uri und Unterwalden vor, die von Glarus das Gotteshaus Säckingen und die Herrschaft Oesterreich in dem, was deren säckingische Lehen, den Schirm und die Meierei berührte, nämlich insoweit, dass die Glarner nicht gebunden sein sollten, wider Oesterreich Krieg zu führen, wie sie anderseits aber auch der Herrschaft nicht gegen die Schwyzer helfen, sondern verhüten wollten, dass diesen von Seiten Oesterreichs Schaden zugefügt werde, so lange der Frieden noch daure. Dieses Bündnis wurde am St. Verenatag, am 1. September 1323, aufgerichtet, und eine seiner Ursachen war der Verdruss der Glarner darüber, dass die Herzoge nicht, wie früher, ihre Landammänner regieren liessen, sondern seit etlichen Jahren Pfleger über ihr Land gesetzt hatten. Als nun Herzog Leopold, der damals zu Baden im Aargau weilte, von diesem Bündnis hörte, wurde er sehr zornig und war der Meinung, kraft seines Meierrechtes und der Schirmvogtei, die er von Säckingen zu Lehen habe, hätten die Glarner keine Befugnis, sich ohne seine Erlaubnis mit jemandem zu verbünden, am allerwenigsten aber mit seinen offenen Feinden, den Schwyzern. Aber die Glarner widersprachen ihm und erklärten, sie seien von altersher freie Leute und hätten sich von jeher selbstständig mit andern

⁴⁰⁾ Urk. Glarus I, Nr. 49.

⁴¹⁾ I, S. 296 f.

verbündet und könnten dies tun, jederzeit und mit wem sie wollten, nur nicht gegen das Gotteshaus Säckingen und das Reich. Wenn Säckingen eigene Kriege habe, so seien sie verpflichtet, ihm das Seinige zu schützen, aber die Kriege der österreichischen Fürsten gingen sie nichts an, denn sie seien nicht ihre natürlichen Herren, und zudem hätte König Ludwig den Herzogen von Oesterreich als seinen und des Reiches Feinden die Reichsvogtei über das Land Glarus aberkannt, so dass sie, die Glarner, billiger König Ludwig und dem Reiche helfen sollten. Herzog Leopold drohte darauf den Glarnern, die Schmach zu rächen, wurde aber durch den Krieg zwischen seinem Bruder Friedrich und König Ludwig zu stark in Anspruch genommen, weshalb er versuchte, die Leute von Weesen und vom Gaster und den Grafen von Toggenburg zu bewegen, die Glarner zu bekriegen, wozu jene aber keine Lust hatten. So bat er schliesslich den Grafen Hans von Habsburg-Rapperswil um Hilfe wider die von Schwyz und Glarus; dieser versprach sie ihm, fügte aber seinen Gegnern nicht viel Schaden zu. — Hierauf folgt in Tschudis Chronik der Hilfsvertrag zwischen Graf Johann von Habsburg-Rapperswil und den Herzogen von Oesterreich vom 22. September 1323, zweifellos die einzige Grundlage der ganzen vorhergehenden Erzählung.

Schon Kopp deutete an, Tschudi habe sich bei der Inhaltsangabe des Bündnisses zwischen Schwyz und Glarus sehr wahrscheinlich nicht auf ein Dokument stützen können und berichte auch sonst bei dieser Gelegenheit viel Unrichtiges. Ebenso glaubte Blumer nicht, Tschudi sei ein Bündnisvertrag zwischen Schwyz und Glarus vorgelegen, weil er ihn sonst seiner Gewohnheit gemäss in seine Chronik aufgenommen oder wenigstens eine Abschrift davon hinterlassen hätte.⁴²⁾ Dieses wohlgrundete Urteil erhält durch die Vergleichung des Wortlautes in der Urschrift mit dem in der Reinschrift der Chronik und durch eine kritische Prü-

⁴²⁾ Kopp V, 1 S. 46 f. — Urk. Glarus I, S. 165 Anm. zu Nr. 49. — Ed. Favre, *La Confédération des huit Cantons* (1879), p. 10 n. 1, schliesst sich der Meinung Kopps und Blumers an. — G. Heer, *Schlacht bei Näfels*, S. 29, liess sich durch Tschudis Erzählungskunst täuschen und glaubte in Verkennung der Urkunde vom 22. Sept. 1323, durch diese würden die Angaben Tschudis bestätigt. — In seiner Geschichte des Landes Glarus I, S. 31, bringt er wieder den Inhalt des Bündnisses nach Tschudi, spricht dann aber S. 32 von einer „geschriebenen oder ungeschriebenen“ Bundesgenossenschaft zwischen Schwyz und Glarus. — Gubser, S. 513, scheint auch dem Bericht Tschudis Glauben zu schenken.

fung der ganzen Erzählung Tschudis volle Bestätigung. In der Urschrift liess Tschudi zuerst die Schwyz und Glarner das angebliche Bündnis auf fünf Jahre abschliessen, dann strich er diese Zahl aus und schrieb „drüy“ darüber; in einer zweimal durchstrichenen Randnotiz heisst es „Das geschach vff den 16. tag Septembers, als die Waltstet ein monat darvor vss König Ludwigs manung, am 16. tag augst den österreichischen friden abgekundt hattend, vnd noch ein monat darüber gewert hat, nach vermög der fridbrief.“⁴³⁾ Als er die Reinschrift verfasste, muss er sich gesagt haben, dass er für die Diskussion der Glarner mit Herzog Leopold, sowie für dessen Hilfsgesuch an den Grafen von Rapperswil und den Erfolg desselben doch etwas zu wenig Zeit übrig gelassen hatte, als er das Bündnis auf den 16. September setzte, denn der Vertrag zwischen Leopold und Graf Johann datierte ja schon vom 22. September. Also verlegte er es einfach in der Reinschrift auf den 1. September. Hier umschreibt er auch genau die Verpflichtung der Glarner gegenüber Oesterreich und Schwyz, die auf eine Art Neutralität hinausläuft; in der Urschrift steht nichts davon. Mehr braucht es wohl nicht, um einzusehen, dass von einem Schriftstück, das Tschudi vor sich gehabt hätte, nicht die Rede sein kann und dass seine Schilderung auf reiner Kombination beruht. Das Zwiegespräch zwischen den Glarnern und Herzog Leopold trägt ja ohnehin Tschudisches Gepräge, man beachte nur die falschen Rechtsbegriffe, die angeblich von Säckingen zu Lehen gehende Schirmvogtei über Glarus z. B., oder die Behauptung der Glarner, sie hätten sich von jeher als freie Leute verbündet, mit wem sie wollten. Falsch ist auch die Begründung, warum sich die Glarner den Schwyzern angeschlossen hätten, nämlich weil die Herzoge, statt dass sie die glarnerischen Landammänner regieren liessen, Pfleger über das Land gesetzt hätten. Gerade für die Jahre 1322 und 1324 ist ein Glarner als Ammann nachgewiesen, Werner Elmer, der schon 1318 das gleiche Amt versah.⁴⁴⁾ Tschudi kannte mindestens zwei der Urkunden aus dem Jahre 1322, in denen Werner Elmer als Glarner Ammann

⁴³⁾ Ms. A 58, S. 496. Die ganze Stelle ist senkrecht gestrichen und mit vielen andern Streichungen versehen. Vergl. dazu auch die Bemerkungen von Schiess in Quellenwerk II, Nr. 1169.

⁴⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 40, 46, 47, 48, 50. — Kopp, V, 1 S. 46 Anm. 4), machte zuerst auf die falsche Begründung Tschudis aufmerksam.

auftritt; man kann ihn daher von einer absichtlichen Entstellung der Wirklichkeit nicht freisprechen. Auch die Urkunde vom 14. Juni 1324 war ihm bekannt, wie eine Bemerkung in der Urschrift der Chronik zeigt.⁴⁵⁾ Hier erscheint immer noch derselbe Werner Elmer als Glarner Ammann, und Blumer hat wohl mit Recht daraus geschlossen, dass das Einverständnis zwischen Glarus und Schwyz im Sommer 1323 keine wirkliche Empörung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft zur Folge hatte, was auch aus dem Fehlen aller Nachrichten über kriegerische Ereignisse nach Ablauf des Waffenstillstandes hervorgeht. Vielleicht wurde Tschudi eben dadurch bewogen, in der Reinschrift der Chronik aus dem Bündnis mehr eine Neutralitäts- als eine Hilfsverpflichtung zu machen. Vermutlich hat er damit nicht weit neben das Ziel geschossen, denn eine mündliche Vereinbarung zwischen den Glarnern und Schwyzern hat im Sommer 1323 auf den möglichen Wiederausbruch des Krieges hin ohne Zweifel stattgefunden, und höchst wahrscheinlich bezog sie sich mehr auf eine wohlwollende Neutralität der Glarner als auf eine direkte Waffenhilfe gegen die eigene Herrschaft; die Sicherung der Grenzen gegen Glarus zu musste für die Schwyzler wertvoll genug sein.⁴⁶⁾ Im allgemeinen war Tschudi über die damalige Lage nicht gut unterrichtet, sonst hätte er die Schlacht bei Mühldorf nicht ein Jahr zu spät, am 28. September 1323, statt 1322, geschehen lassen. Unzutreffend ist es auch, wenn er die Glarner gegenüber Herzog Leopold erklären lässt, sie sollten von rechts wegen König Ludwig helfen, da dieser die Reichsvogtei Glarus den österreichischen Herzogen aberkannt habe. Tschudi dehnt hier eine königliche Verordnung vom 26. März 1316, die sich auf die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bezog, ohne Bedenken auf Glarus aus, obschon dieses Land gar nicht davon berührt wurde.⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ In Ms. A 58, S. 506 heisst es „Dis 1324. Jares was aber [wieder] Wernher Elmer Landtammann zuo Glarus. Als die brief wisend.“

⁴⁶⁾ Ed. Favre, La Confédération, p. 10 u. 59, glaubt auch, die Glarner hätten den Schwyzern volle Sicherheit von ihrer Seite, aber keine Mannschaft versprochen.

⁴⁷⁾ Die Verordnung vom 26. März 1316 bringt Tschudi in der Chronik I, S. 277 f. mit dem unrichtigen Datum des 23. März, vergl. Eidg. Abschiede I, S. 7 Nr. 18. — Schon im Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 60 Anm. 14) machte Blumer auf die willkürliche Kombination Tschudis bezüglich der Reichsvogtei Glarus und das Fehlen aller urkundlichen Belege dafür aufmerksam.

In der Urschrift der Chronik hat er seine Gelehrsamkeit noch nicht so falsch angewendet, da meinen die Glarner einfach, sie sollten König Ludwig als dem Haupt des Reiches helfen.

Was Tschudi als Ursache des glarnerischen Unwillens gegenüber Oesterreich vorwegnimmt, die Einsetzung von Fremden als Ammänner oder Untervögte, ist dann allerdings nach 1324 eingetroffen, es begegnen uns von da an keine einheimischen Ammänner mehr. Als jedoch der Chronist die Ernennung von Pflegern, wie Friedrich von Toggenburg und Eberhard von Eppenstein, beanstandete, und dann als besonderes Aergernis die Ersetzung der Pfleger durch „Landvögte“ hinstellte,⁴⁸⁾ liess er sich augenscheinlich durch die Vorgänge in den Waldstätten, so wie er sie auffasste, beeinflussen und wurde den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht. Von einer Neuerung im Sinne Tschudis, der ohnehin die Wahl der Ammänner fälschlich den Glarnern zuschrieb, kann bei den habsburgischen Verwaltungsmassnahmen nicht gesprochen werden; die Einsetzung und Benennung der Beamten und die Ausdehnung ihres Amtsbezirkes war ständigem Wechsel unterworfen, dessen Ursachen man nicht immer erkennt. Es scheint, dass der einheimische glarnerische Ammann in Zeiten zunehmender Spannung zurückgedrängt wurde, er war aber ein österreichischer Lokalbeamter so gut wie nachher der Untervogt, während die zum erstenmal 1315 und dann seit 1327 erscheinenden Pfleger oder Landvögte — beide Namen wurden ohne Unterschied gebraucht — nicht das Amt Glarus allein, sondern ein viel weiteres Gebiet als Oberbeamte unter sich hatten. Eberhard von Eppenstein ist 1327 „Pfleger zu Kiburg und zu Glarus“, Hermann von Landenbergs Amtsreich dehnte sich zeitweilig über süddeutsche, nord- und mittelschweizerische Landschaften aus. Schon 1332 nennt er sich Vogt im Aargau und in Glarus, später erscheint er als Vogt im Thurgau und Aargau oder im Aargau und Elsass oder im Thurgau, Aargau und in Glarus, auch als Hauptmann und Landvogt im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald usw. Wie der Titel wechselte, so mögen auch seine Funktionen bald administrative, bald militärische oder beides zusammen gewesen sein und ihn fortwährend in verschiedene Gegenden

⁴⁸⁾ Chronik I, S. 313 f.

geführt haben.⁴⁹⁾ Unzutreffend ist es demnach, wenn Tschudi diesem „ersten Landvogt“ die Burg Näfels gleichsam als ständige Residenz zuweist und erklärt, er habe das Glarnerland und das Gaster regieren müssen. Selbstverständlich hat die Burg Näfels Hermann von Landenberg nur ganz vorübergehend als Amtssitz gedient, bis jetzt ist keine Urkunde von ihm bekannt geworden, die dort ausgestellt worden wäre. An seiner Statt werden im Lande Glarus meist Untervögte gewaltet haben; so ist Ulrich von Wissenkilch, der 1331 den Verkauf eines Alprechtes an Silbern besiegt, wohl als solcher zu betrachten.⁵⁰⁾

Dagegen leitete Tschudi ein richtiger Instinkt, wenn er das Verschwinden der einheimischen Ammänner, an deren Stelle genau genommen nicht Pfleger und Landvögte, sondern Untervögte traten, als eine unliebsame Änderung empfand, aus der in der Tat auf eine Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Glarnern und der neuen Herrschaft geschlossen werden darf. Die österreichische Verwaltungsorganisation ging immer entschiedener auf eine straffere Zusammenfassung der Gebiete aus, über welche die Herzoge ursprünglich ganz verschiedene Herrschaftsrechte ausübten, und damit auch auf die Zurückdrängung aller Selbständigkeitsgelüste, die sich gerade in den glarnerischen Bergbewohnern je länger je mehr regten. Die Aufhebung eines gewissermassen autonomen Amtes Glarus, wie es im „Amte des Elmers“ in Erscheinung getreten war, und die Unterstellung des Ländchens unter eine der grossräumigen Landvogteien gehörte zu den Massnahmen, die auf die Vereinheitlichung der verschiedenen herrschaftlichen Rechte zielten. Tschudi hat im Grunde ganz richtig erkannt, dass sich die Glarner gegen eine geschichtliche Entwicklung stemmten, die langsam, aber sicher eine totale Umwälzung der öffentlichen Verhältnisse bewirkte und für sie nicht Recht und Legitimität, sondern nur das Resultat der Machtpolitik eines ursprünglich fremden Herrscherhauses bedeutete, der sie ihren eigenen, am Beispiel der Waldstätte entflammt Willen, ihren Freiheitsdurst und ihre allesumfassende Opferbereitschaft entgegensezten. Nur hat er infolge seiner teilweise irrgen An-

⁴⁹⁾ Vergl. Blumer, Urk. Glarus I, S. 174 Anm. — Diener, Das Haus Landenberg, S. 39 ff. — W. Meyer, S. 103 f., 123 ff.

⁵⁰⁾ Urk. Glarus I, Nr. 55. — Gubser, S. 469.

schauungen in Bezug auf die Rechtslage und seiner begreiflichen Parteinahme für seine Landsleute die konkreten Auswirkungen dieses Prinzipienkampfes öfters entstellt und in seiner Art eigenmächtig ausgesponnen.

Charakteristisch dafür ist wiederum die Ausnützung und Ausgestaltung jener bekannten Stelle in der Chronik des Johannes von Winterthur, die von der Teilnahme eines glarnerischen Kontingentes für Oesterreich bei der Belagerung Kolmars durch Herzog Otto im Sommer 1330 berichtet. König Johann von Böhmen soll nach seiner erfolgreichen Friedensvermittlung zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und Herzog Otto im Lager des letztern herumgeritten sein und, als er zum Schlachthaufen der Glarner mit ihren Halbarten kam, ausgerufen haben: „O wie schrecklich ist der Anblick jenes Keiles mit seinen entsetzlichen und furchtbaren Waffen!“⁵¹⁾ Dass Glarner damals für Oesterreich kämpfen wollten, war eine Tatsache, und da sie zu Tschudis Darstellung der glarnerisch-österreichischen Beziehungen nicht recht stimmte, musste sie von ihm irgendwie erklärt werden. Er erzählt also, es sei ihnen von Oesterreich ein grosser Sold versprochen und vorgespiegelt worden, man wolle sie nicht wider den Kaiser und das Reich, sondern lediglich zum Schutze des Elsasses verwenden. Nachher aber, als die Söldner entlassen worden seien, hätten sie nichts erhalten, und dabei sei es trotz langen Anhaltens um Bezahlung geblieben.⁵²⁾ Es wäre Tschudi gewiss schwer gefallen, diese Behauptung zu erweisen.⁵³⁾ Solche Einzelheiten dienten ihm nur zur Illustration der zunehmenden Abneigung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft, und ob sie wahr oder von ihm ausgedacht waren, kümmerte ihn wenig. — So war es für ihn selbstverständlich, das allerdings auffallende Fehlen des oberen Amtes Glarus beim grossen Bund der vorderösterreichischen Lande mit mehreren Städten und Grafen in der heutigen Schweiz vom Jahre 1333 der Freundschaft der Glarner mit den Waldstätten zuzuschreiben und neuen Hass vonseiten Oesterreichs daraus abzuleiten.⁵⁴⁾ Begründet Tschudi hier die

⁵¹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 54.

⁵²⁾ Chronik I, S. 315 f., 321 f.

⁵³⁾ Vergl. auch Kopp V, 2a, S. 497 Anm. 5).

⁵⁴⁾ Chronik I, S. 327 f. — Urk. Glarus I, Nr. 57.

Sonderstellung der Glarner wahrscheinlich richtig, so übertreibt er doch wohl ihre Folgen.

Keine plausible Vermutung, sondern ein Phantasieerzeugnis des Chronisten ist dagegen seine Behauptung, im Jahre 1337 seien beim Brände des Dorfes und der Pfarrkirche von Glarus alle Freiheitsbriefe mitverbrannt, welche die Glarner von den römischen Kaisern und Königen, sowie vom Gotteshaus Säckingen erhalten hätten, ferner alle Zusagen König Albrechts und seiner Söhne, die diese den Glarnern gegeben, als sie sich „under Ir Regierung hattend bereden lassen“, und wenn er fortfährt, als die Glarner die Erneuerung der Briefe begehrt hätten, habe die österreichische Herrschaft dafür gesorgt, dass sie weder vom Kaiser noch von Säckingen eine solche erlangt hätten und sich selber ebenfalls geweigert, ihre Zusagen schriftlich zu wiederholen, wodurch grosser Unwill und Zank entstanden sei.⁵⁵⁾ Dass Tschudi an eine Tradition anknüpfte — von andern Anhaltspunkten zu schweigen — ist sozusagen ausgeschlossen. Der ganze Bericht atmet so deutlich Tschudische Tendenzen und Tschudischen Irrtum und widerspricht dermassen aller historischen Wahrscheinlichkeit, dass er in die Kategorie der Dichtungen verwiesen werden muss. Ueberdies lässt die Art, wie er in der Urschrift der Chronik nicht direkt der Nachricht vom Brände des Dorfes Glarus angeschlossen, sondern unten auf der Seite hinzugefügt ist, in ihm eine spätere Zutat vermuten, die einigermassen als Ersatz für die fehlende Kunde von bemerkenswerten äusseren Vorgängen während der dreissiger und vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts dienen musste, denn erst um die Mitte desselben bot die glarnerische politische Geschichte wieder reicherem Inhalt.

§ 3. Der ewige Bund der Glarner mit den Eidgenossen vom 4. Juni 1352.

Während für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts an zeitgenössischen chronikalischen Berichten im Umkreis des Glarerlandes Mangel herrscht und man gänzlich auf die Urkunden angewiesen ist, setzt mit dem Jahre 1350 eine zürcherische schriftliche Ueberlieferung ein, die auch für die glarnerische politische

⁵⁵⁾ Chronik I, S. 345 b.

Geschichte die Hauptquelle darstellt. Die „Chronik der Stadt Zürich“ wurde vermutlich im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts von einem unbekannten Kompilator, wahrscheinlich einem einfachen Bürger, aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengestellt. Sie ist im Original verloren, aber in zahlreichen Abschriften und Ueberarbeitungen erhalten geblieben.⁵⁶⁾ Das Werk beginnt zwar schon mit der sagenhaften Gründung Zürichs, allein für die älteren Zeiten standen seinem Verfasser nur kurze annalistische Aufzeichnungen, reichsgeschichtliche und lokalhistorische Notizen, überhaupt nur dürftige, über die gewöhnliche Annalistik nicht hinausgehende Mitteilungen zu Gebote. Erst für die Jahre 1350 bis 1355 konnte er eine abgerundete und zuverlässige Darstellung benützen, die auf die zürcherischen Geschehnisse sowohl wie auf die damit in Verbindung stehenden, sich ausserhalb der Stadt abspielenden Vorgänge Licht wirft. Es ist die sogenannte Mülner-sche Chronik, das Werklein eines Unbekannten, der es laut der Angabe einer der besten Handschriften im Auftrage des Schultheissen Eberhart Mülner († 1382) schrieb und als Zeitgenosse und Augenzeuge mancher Ereignisse gut unterrichtet war. Der Kompilator der Zürcher Chronik nahm das ganze Stück wahrscheinlich wortgetreu in seine Arbeit auf, und so ist die Mülner-sche Chronik, deren Original ebenfalls verloren ist, als Teil der grösseren Zürcher Chronik auf die Nachwelt übergegangen. — Für die Periode nach dem Regensburger Frieden bis zur Kiburger Fehde, also von 1356 bis 1382, standen dem Kompilator der Zürcher Chronik wieder meist nur kurze annalistische Aufzeichnungen zur Verfügung, dann aber traf er nochmals auf eine ausführliche zeitgenössische Schilderung, die Erzählung von den entscheidenden Kämpfen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, die in den Schlachten von Sempach und Nafels gipfelten. Allerdings legte der wiederum unbekannte Verfasser, der vielleicht mit dem Zürcher Stadtschreiber Konrad Kienast identisch ist,⁵⁷⁾ das Haupt-

⁵⁶⁾ Vergl. dazu Joh. Dierauer in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronik der Stadt Zürich im 18. Band der Quellen zur Schweizer Geschichte. — Zu den Gruppen, welche die verschiedenen Handschriften bilden, so dass man eigentlich von „Chroniken“ der Stadt Zürich reden müsste, vergl. H. G. Wirz, Der Sieg von Sempach im Lichte der Ueberlieferung (Neujahrsblatt der Feuerwerker Gesellsch. Zürich, 1922), und den Katalog der Handschriften der Zentralbibl. Zürich, II, 1. Lief. Ms. A 80, 116, 159, 163, 164, 171, 172.

⁵⁷⁾ H. G. Wirz, l. c. S. 13 ff.

gewicht auf die Geschehnisse in und um Zürich. — Von 1389 an bis zum Jahre 1418, mit dem die Zürcher Chronik abschliesst, bilden wieder mehr annalistische Nachrichten ihren Inhalt.

Die Zürcher Chronik wurde häufig abgeschrieben, überarbeitet, erweitert und fortgesetzt. Gilg Tschudi besass von ihr nicht weniger als drei verschiedene Handschriften, die sich heute in der St. Galler Stiftsbibliothek befinden und in den Codices 631, 643 und 657 enthalten sind.⁵⁸⁾ Die Abschrift im Codex 631, der ausserdem noch die Chronik Jakob Twingers von Königshofen enthält, reicht bis zum Jahr 1426 und muss von einem Glarner erstellt worden sein. Die Abschrift im Codex 657, die Tschudi mit Korrekturen und Ergänzungen versehen hat, gehört zu den besten Kopien der Zürcher Chronik und setzt diese bis zum Jahre 1450 fort.⁵⁹⁾ Am meisten Interesse für Glarus, aber erst für die Zeit des Näfelskrieges, bietet die im Codex 643 enthaltene Ueberarbeitung und Fortsetzung der Zürcher Chronik, die weiter unten besprochen werden soll.

Grössere Partien der Zürcher Chronik, besonders die Mülner-sche Chronik und eine Nachrichtenreihe bis zum Sempacherkrieg, sind teilweise stark überarbeitet in eine umfangreiche, um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte Kompilation österreichischer Färbung übergegangen, die A. Henne unter dem Namen der Klingenberger Chronik 1861 aus dem St. Galler Codex 645, der ebenfalls Tschudi gehört hat, herausgab. Tschudi glaubte irrtümlich, dieses Werk sei von mehreren Mitgliedern der ritterlichen Thurgauer Familie von Klingenbergh im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts niedergeschrieben worden.⁶⁰⁾ Er hielt daher seine einzelnen Teile für zeitgenössische Arbeiten und bediente sich ihrer häufig. So ergab eine von Dierauer vorgenommene Textvergleichung, dass er für die Jahre 1350—1355 eben dieses Sammelwerk, nicht die direkten Kopien der Mülnerschen Chronik benützte.⁶¹⁾

58) Scherrer, S. 206, 210, 214.

59) Dierauer, Zürcher Chronik, S. XXIV, XXVIII.

60) Chronik I, S. 104. — Die Klingenberger Chronik, deren Original nicht nachzuweisen ist, ist ebenfalls in mehreren Redaktionen erhalten, vergl. Scherrer, S. 211, Dierauer, Zürcher Chronik, S. XL ff. Ein Stück der in Luzern liegenden Handschrift publizierte Th. v. Liebenau unter dem Namen der Thurgauer Chronik in seinem Gedenkbuch zur Säkularfeier der Schlacht bei Sempach, S. 126 ff.

61) Dierauer, Zürcher Chronik, S. XLV. — Der die Jahre 1351 und

Obgleich die Mülnersche Chronik die glarnerischen Ereignisse mehr streift als wirklich erzählt, und ihre Fassung in der Klingenberger Chronik auch nicht viel mehr bietet, so gibt sie doch im Zusammenhang mit der zürcherischen und eidgenössischen Geschichte dieser Jahre einige wertvolle, das Glarnerland betreffende Nachrichten, die Tschudi als Fundament seiner weiter ausgebauten Darstellung dienten. Die Erzählung von der friedlichen Eroberung des Landes Glarus durch Zürich und die Waldstätte im Spätherbst 1351 zeigt von neuem, wie er bei der endgültigen Ausarbeitung der Chronik noch intensiver als früher auf Rundung und subjektive Gestaltung bedacht war. Nicht nur dass er in der Einleitung dazu die Anmassungen und Uebergriffe der österreichischen Herrschaft, den Widerstand der Glarner und seine Berechtigung weitläufiger schildert als in der Urschrift, er weiss später auch über die Abmachungen nach der Eroberung mehr zu berichten als früher. Aus dem öfters korrigierten und ergänzten Text in der Urschrift sieht man genau, dass er sich bei diesem Ereignis nur auf die kurze Notiz in der Mülnerschen und der Klingenberger Chronik stützen konnte. Hier heisst es, die von Zürich und ihre Eidgenossen seien ins Land Glarus gezogen und hätten es ohne grosse Not gewonnen, denn die Glarner seien zu den Eidgenossen willig gewesen „und also nament die von zürich da in lüt vnd guot“. Worin diese Einnahme bestand, unter was für Bedingungen sie geschah, davon meldet der Zürcher Chronist nichts. Ursprünglich berichtete nun Tschudi lediglich, die Glarner hätten alle Rechte der Herrschaft Oesterreich, die diese als Lehen vom Reich und von Säckingen besessen habe, den Eidgenossen übergeben.⁶²⁾ In der Reinschrift der Chronik jedoch kennt er den Inhalt der Verabredungen zwischen den Glarnern und den vier Orten viel genauer. Er meldet, sie hätten sich gegenseitig geschworen, einander zu raten und zu helfen, denn die Glarner hätten sich nicht ergeben wollen, ohne dass die Eidgenossen auch einen solchen Schwur leisteten. Die vier Orte hätten sich aber vorbehalten, später nach ihrem Gefallen ein ewiges Bündnis mit den Glarnern aufzurichten, denn man hätte sich noch nicht auf

1352 umfassende Abschnitt der Klingenberger Chronik ist gedruckt in Urk. Glarus I, S. 211 ff.

⁶²⁾ Ms. A 58 z. Jahre 1351. Die Paginatur hört im Ms. A 58 mit dem Jahr 1337 auf.

alle Einwohner des Landes verlassen können, da noch etliche Geschlechter der österreichischen Herrschaft günstig gewesen seien. Dem Reiche und Säckingen sei an ihren Rechten und Nutzungen nichts entzogen worden.⁶³⁾ Diese Kombinationen Tschudis, die wohl im ganzen das Richtige trafen, gründeten sich natürlich auf die späteren Vorgänge. Was er aber vor- und nachher in der Urschrift wie in der Reinschrift über den Vogt Walter von Stadion, seine Strenge, sein vergebliches Drängen auf Hilfe für Herzog Albrecht und seine Flucht von der Burg Näfels nach Weesen berichtet, gehört schon eher zu den eigenmächtigen Ausschmückungen. Dass Walter von Stadion jemals als Vogt von Glarus auf der Burg Näfels sass, ist nirgends bezeugt, der letzte urkundlich beglaubigte Untervogt zu Glarus vor der Einnahme des Landes durch die Eidgenossen ist Johann der Meier von Riechein, der in einer Urkunde vom 25. Juli 1350 erscheint.⁶⁴⁾ Walter von Stadion, dessen Stammsitz Oberstadion im württembergischen Oberamt Ehingen war, ist allem Anschein nach österreichischer Vogt in Schwaben gewesen.⁶⁵⁾ Einzig der Umstand, dass er im Februar 1352 mit seinen Truppen von Weesen aus gegen das Land Glarus

63) Chronik I, S. 404.

64) Urk. Glarus I, Nr. 66. — Stumpf, II fol. 135 a, folgt hier wohl nur einer Mitteilung Tschudis, vergl. G. Müller S. 52.

65) Fr. v. Weech, Codex diplom. Salemitanus III, S. 193 f. Nr. 1163 c, Urkunde d. d. Wien, 1350 Febr. 10. Hier bestätigt Herzog Albrecht von Oesterreich dem Kloster Salem alle Befreiungen, die dessen Häuser in den herzoglichen Städtchen Mengen, Sulgen und Munderkingen geniessen; er verfügt ferner, dass sein „getrüber lieber Walther von Stadgun oder wer unser vogt ist ze Schwaben“ dem Kloster in Bezug auf diese Befreiungen keinen Abbruch tue. — In einer zu Konstanz ausgestellten Urkunde vom 18. August 1329 (l. c. S. 319, Nr. 1250) kommt Walther von Stadgun der alte mit seinen Söhnen Ludwig, Walter und Conrad, Kirchherr zu Stadgun, vor. Walter von Stadion der jüngere wird ferner erwähnt in einer Urkunde d. d. Konstanz, 1351 Jan. 31: ein Priester in Konstanz vermacht dem Kloster Salem „inter agros et bona Waltheri de Stadgun“ gelegene Besitzungen in Banberg (B. A. Ueberlingen). (l. c. S. 354, Nr. 1301). — Im 13. Jahrhundert erscheinen die Herren von Stadgen (später Stadion) u. a. auch in Beziehung zum Kloster St. Blasien im Schwarzwald, so Waltherus de Stadegun miles als Zeuge in einer Urkunde von 1283, Henricus de Stadegun rector ecclesiae in Stadegun 1288 und Chuonradus rector ecclesiae in Noggerswiler dictus de Stadgun 1290, vergl. Martin Gerbert, Historia Nigrae Silvae, II S. 55, III S. 220, 227; Habs. Urbar II, 1 S. 163 f. Anm. 3), S. 251 Anm. 5); Dierauer, Zürcher Chronik, S. 61 Anm. 2. — Die Familie von Stadgen hatte aber auch eine kleine Herrschaft in Bünden. Nach Ulrich Campells rätsicher Geschichte (Quellen z. Schweizergesch. 8, S. 663 und Ausgabe Mohrs von 1849, 1. Buch, S. 156) hätten die Stadion ihre Burg, die Campell irrtümlich bei Küblis statt bei Luzein liegend annahm, frühzeitig verlassen

aufbrach, wird Tschudi zu seiner Behauptung, er sei Vogt in Glarus und im Gaster gewesen, bewogen haben. Ob seine Annahme richtig ist, lässt sich an dem vorhandenen Quellenmaterial nicht nachprüfen; immerhin ist daran zu erinnern, dass der zeitgenössische Chronist Matthias von Neuenburg von der Burg Landenbergs spricht, die nach der Einnahme von Glarus durch die Eidgenossen zerstört worden sei, also nichts von einem Vogt Walter von Stadion weiss, der dort residiert hätte. Auch verlegt Tschudi die Zerstörung der Burg Näfels in den Februar 1352 und schildert sie ausführlich als eine Tat der Glarner unter Hinzufügung einiger Einzelzüge, die er sich selber zurechtgelegt hatte.⁶⁶⁾ Allein nicht nur Matthias von Neuenburg, sondern noch eine andere zeitgenössische Quelle, der oben erwähnte österreichische Klagerodel um 1354, erklärt ausdrücklich, die Eidgenossen hätten dem Herzog die Burg Näfels und was dazu gehörte genommen und zerstört.⁶⁷⁾ Ferner macht Tschudi irrtümlich Walter von Stadion zum Sohn, statt zum Bruder Ludwigs von Stadion, der uns 1344 und 1347 als Vogt zu Glarus und zu Weesen begegnet. Eigene Kombination ist es ausserdem, wenn Tschudi Walter von Stadion, der sich nach seiner Flucht aus dem Lande Glarus in Weesen aufgehalten habe, den Anschlag auf Glarus im Vertrauen auf die Mithilfe der Anhänger Oesterreichs im Glarnerland planen lässt. In der Urschrift der Chronik ent-

und wären nach Schwaben gezogen. Ob dies nun zutrifft oder nicht, so ist doch Besitz Walters, Ludwigs und Conrads von Stadgen in Bünden urkundlich nachgewiesen, vergl. Wegelin, Regesten v. Pfävers nr. 188 (Verkauf eines Weinberges zu Malans durch Ritter Walter von Stadgen an Pfäfers, 1348 Jan. 7, Marschlins); nr. 208 (Verkauf einer Weingülte Maienfelder Masses durch die Brüder Ludwig und Conrad von Stadgen, Ritter, an Pfäfers, 1353, Aug. 15., Marschlins). Die Brüder Ludwig und Walter Ritter von Stadigon als Käufer und Verkäufer von Besitzungen in Bünden werden genannt in einer Urkunde vom 28. Juni 1343, Bibraich; dieselben geben am 28. Dezember 1347 zu Meran eine Erklärung über die Rückgabe der von ihnen in Pflegschaft genommenen Burgen Flums, Fürstenau und alt Aspermont an den Bischof von Chur ab (Thommen I, nr. 424, 451). Ludwig und Conrad erscheinen auch noch später als Pfand- und Lehenbesitzer in Currätien. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 189, und H. Wartmann, Quellen z. Schweiz. Gesch. 10, Rätische Urkunden, S. 42 Anm. 4), betrachteten die Burg bei Luzein als den Stammsitz des Geschlechtes.

⁶⁶⁾ Chronik I, S. 406 f.

⁶⁷⁾ Strickler, Zum Regensburger Frieden (Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, N. F. 1 (1873), S. 301). — Urk. Glarus II, Nr. 191. — Oben S. 263.

weichen nach der Einnahme des Landes durch die Eidgenossen die wenigen österreichischen Parteigänger mit Stadion zusammen nach Weesen, infolgedessen steht dort nichts davon, Stadion habe sich bei seinem Anschlag auf Anhänger in Glarus selbst verlassen. Bemerkenswert ist auch, dass in der Urschrift das Rautifeld als Stätte des Gefechtes vom Februar 1352 nicht genannt ist. Tschudi folgte bei der Schilderung desselben in der Hauptsache der Klingenberger Chronik, die aber den Ort des Kampfes nicht kennt und neben Stadion nur noch einen erschlagenen Ritter mit Namen nennt, während Tschudi noch zwei Edelknechte, einen Wagenberg und einen Holzhusen, unter den Toten aufzählt und auch sonst noch mit einigen Zutaten aufwartet. So weiss er, dass von den Feinden 150 Mann, darunter 22 Bürger von Weesen, fielen, in der Urschrift spricht er sogar von 200 Erschlagenen, darunter zehn vom Adel. Die Klingenberger Chronik begnügt sich mit ungefähr fünfzig Mann. Auch nennt sie ausser denen von Weesen nur noch „andere“, die mit Stadion auszogen; für Tschudi waren es Leute aus der March, dem Gaster, von Rapperswil und Walenstadt. Da bis jetzt noch keine andere ausführlichere Quelle für dieses Gefecht gefunden wurde, gehen die Abweichungen und Ausmalungen vermutlich ganz zu Lasten der Tschudischen Erzählungskunst. Mit der Verlegung der Walstatt auf das Rautifeld zwischen Näfels und Oberurnen dürfte der Chronist nicht weit gefehlt haben; dass ihm eine Ueberlieferung dabei zu Hilfe kam, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil er in der Urschrift der Chronik den Kampfplatz verschweigt.

Auch den Gründen, weshalb der Bund zwischen Glarus und den vier Orten vom 4. Juni 1352 nur unter gewissen Vorbehalten der letzteren geschlossen wurde, die ihm bekanntlich den Namen des mindern oder bösen Bundes eingetragen haben, widmet Tschudi eine wohlüberlegte Erörterung, wenn er erklärt, es sei für die vier Orte trotz der Nachbarschaft schwierig gewesen, das Land Glarus zu beschirmen, weil man von Uri und Schwyz her nur im Sommer über die Gebirge hätte wandeln können und ausserdem lauter österreichische Gebiete Zürich von Glarus getrennt hätten.⁶⁸⁾ Seine Annahme, es habe immer noch Leute im Glarnerland gegeben, denen man als Anhängern Oesterreichs

⁶⁸⁾ Chronik I, S. 407b.

misstraut habe, muss ebenfalls als eine Ursache für die Zurückhaltung der vier Orte gelten und findet wirklich eine Stütze in der Bestimmung des Bundes, jeder Glarner, der zum Schaden der vier Orte mit irgend jemandem auf dem Land oder in den Städten geheime Verbindungen unterhalte, solle mit Leib und Gut den Eidgenossen verfallen sein. In der Urschrift der Chronik führt er die Entstehung dieses Artikels, der „mit willen dero von Glarus“ dem Bündnis eingerückt worden sei, ziemlich weitschweifig auf das Vorhandensein von verdächtigen Leuten zurück, die man habe einschüchtern wollen, damit sie sich vor gefährlichen Umtrieben hüteten. Hingegen verschweigt er wohlweislich ein Hauptmotiv der Ungleichheit in der Stellung der Verbündeten, die Tatsache, dass Glarus ein widerstandslos erobertes, von seinen Pflichten gegen Oesterreich nicht entbundenes Land war, das dem neuen Zustand noch keine rechtliche Basis gegeben hatte und dem die Gegenmassnahmen der Herrschaft und ein Rückfall in die früheren Verhältnisse drohten, wodurch die Eidgenossen in vielleicht unerwünschte Verwicklungen geraten wären, während sie selber das etwas abgelegene, von hohen Gebirgen umrahmte Ländchen für kriegerische Operationen leicht entbehren konnten. Nur eine leise Andeutung solcher Ueberlegungen liegt in Tschudis Bemerkung über die Schwierigkeit, Glarus zu schützen.

Bezeichnenderweise konnte es nun Tschudi nicht abwarten, die Verwandlung des minderen Bundes in den bessern in dem Zeitabschnitt zu bringen, in den sie in seinem annalistisch angelegten Werk gehört hätte, erhaschte er doch dabei eine Gelegenheit, nochmals ein Mitglied der eigenen Familie zu glorifizieren. Gleich nach der Wiedergabe der Bundesurkunde vom 4. Juni 1352 meldet er, dieser Bund habe 98 Jahre bestanden, allein die Glarner hätten fortwährend ihre Eidgenossen an deren Zusage erinnert, ihn verbessern zu wollen, sobald man zu einem sicherer Frieden mit Oesterreich gelange, und sie hätten auch eine nach der Schlacht bei Nafels ausgestellte schriftliche Bestätigung dieses Versprechens vorweisen können (die zweifellos nur in Tschudis Phantasie existierte!). Endlich sei in Anbetracht ihrer Treue und Opferwilligkeit auf Anhalten des damaligen Landammanns Jost Tschudi von Glarus im Jahre 1450 der Bund von 1352 geändert und ein neuer gemacht, aber auf das Datum des ersten zurück-

versetzt worden. Im zweiten Teil der Chronik erzählt er dann noch ausführlicher zum Jahre 1450, als die Glarner nach Beendigung des alten Zürichkrieges auf die Bitten der Zürcher deren Stadtfähnlein, das sie in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl erbeutet und in der Kirche zu Glarus aufgehängt hatten, aus der Kirche entfernten und anderweitig aufbewahrten und somit die Versöhnung vollkommen war, da sei der alte Glarnerbund, genannt der böse Bund, abgetan und ein anderer geschrieben und besiegt worden.⁶⁹⁾ „Diser nüw Pundt ward erlangt durch Anhalten Müy und Arbeit Jost Tschudys domalen Landt-Ammann zu Glarus, der von Ort zu Ort reit.“ So berichtet sein Urenkel Gilg Tschudi, leider wider besseres Wissen! Da er allein über diese Angelegenheit unterrichtet zu sein schien und sie mit der gewohnten treuherzigen Bestimmtheit und unter einleuchtender Begründung vortrug, nahm man sie bis in die neueste Zeit als feststehende Tatsache hin, obschon nicht eine einzige quellenmässige Spur zum Jahre 1450 führt. Erst vor etwa zehn Jahren hat ein schweizerischer Historiker auf eine Notiz im Weissen Buche von Sarnen aufmerksam gemacht, die 1473 als das Jahr des bessern Glarnerbundes bezeichnet.⁷⁰⁾ Da aber dieser Hinweis nur beiläufig in einer Anmerkung geschah, fand er nicht die gebührende Beachtung, so dass noch heute die Meinung, der bessere Bund sei 1450 dank den Bemühungen Landammann Jost Tschudis zustande gekommen, allgemein verbreitet ist.

Das Weisse Buch von Sarnen enthält, wie bekannt, eine handschriftliche Urkundensammlung und daneben die berühmte Chronik „Der Anfang der dryer Lendern“, aus der auch Gilg Tschudi für die Geschichte der Waldstätte geschöpft hat.⁷¹⁾ Auf Blatt 11 steht ein Inhaltsverzeichnis, und hier heisst es: „An dem Blat da XIII an stand der alt — Da vindt man der von Zürich der dryer lendern vnd der von Glarus Bünd In Gottes namen amen Ich Rudolf Brün Ritter / der alt.“ Diese Stelle ist gestrichen und weiter unten auf Blatt 11 durch folgende ersetzt: „An dem blatt da LXIII an stand — da vindt man der von Glarus

69) Chronik I, S. 409, II, S. 554.

70) Karl Meyer in „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Ueberlieferung und Stoffwahl“ (1927) S. 152 Anm. 17.

71) Das Original des Weissen Buches befindet sich im Archiv Sarnen, eine Photokopie im Staatsarchiv Zürich.

bünd mit den von Zürich vnd den drien lendern der nūw der Im LXXIII jar jnnen gönnen was.“ Auf den bezeichneten Blättern steht wirklich der auf allen sechs Seiten durchgestrichene böse alte Glarnerbund vom 4. Juni 1352 und der bessere neue Bund, der das gleiche Datum trägt. Wir haben also hier ein authentisches Zeugnis dafür, dass den Glarnern erst im Jahre 1473 und nicht, wie Tschudi behauptet, schon 1450 der bessere Bund „gönnen was“.

Auf den ersten Blick kommt vielleicht jedem, besonders dem Nichthistoriker, die Erzählung Tschudis viel natürlicher und glaubhafter vor, denn die Verbesserung des Bundes nach dem alten Zürichkrieg zum Zeichen der vollkommenen Versöhnung und zum Dank für die treuen Dienste der Glarner für ihre Eidgenossen macht sich sehr schön und der Ritt des betagten, aber noch immer tatkräftigen Landammanns Jost Tschudi von einem Ort zum andern ebenfalls, bildet er doch gleichsam den Schlussstein seines Werkes im Dienste der Heimat. Allein man ist trotzdem gezwungen, sich mit der trockenen Wirklichkeit zu befrieden. Am Bericht Tschudis ist wenigstens so viel wahr, dass sich die Glarner lange um die Verbesserung des Bundes bemühten und dass eine jedenfalls energische, wenn auch erfolglose Aktion in die Landammannszeit Jost Tschudis fällt. Die Eidgenossen hatten die Gewohnheit, ihre Bündnisse von Zeit zu Zeit neu zu beschwören. In den meisten Bundesurkunden ist ein darauf Bezug nehmender Artikel eingefügt, eine Ausnahme bildet wieder der mindere Glarnerbund von 1352. Im Jahre 1428 sollte wieder einmal eine solche Bundesbeschwörung stattfinden. Im Juli kamen die Boten von Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus in Luzern zusammen; der Glarner Vertreter war „Ammann Schiesser“, wie Landammann Jost Tschudi damals noch oft genannt wurde, weil der früh Verwaiste von seinem älteren Stieffbruder Walter Schiesser auferzogen worden war. Die Erneuerung der Eidschwüre wurde an dieser Tagung noch nicht vorgenommen, aber Jost Tschudi ersuchte im Namen des Standes Glarus, man möge denselben in den Luzerner Bund aufnehmen, was natürlich eine Verbesserung der Bedingungen für Glarus bedeutet hätte. Allein er erhielt eine Absage. Die Erbitterung der Glarner darüber scheint gross gewesen zu sein, denn trotz häufiger Mah-

nungen weigerten sie sich zwei Jahre lang, ihren minderen Bund mit Zürich und den drei Waldstätten neu zu beschwören; erst im Herbst 1430 bequemten sie sich dazu.⁷²⁾ Ob in den folgenden Jahrzehnten die Glarner nochmals ansetzten, lässt sich nicht feststellen, die Zeiten des alten Zürichkrieges waren nicht dazu angetan. Dagegen müssen bei Gelegenheit der allgemeinen Bundesbeschöpfung im Mai 1471 neue Schritte erfolgt sein, und zwar haben sich die Glarner augenscheinlich der Gunst der mit ihnen noch nicht verbündeten Stände Bern, Luzern und Zug versichert, denn Landschreiber Rudolf Mad meldet in seiner Chronik: „In dem jar als man zalt von gottes gepurt 1471 jar, do ernüwert man die pünt allenthalben in der Eidgnosschaft am sunnentag vor der uffart unsers herren. Und von früntschaft und liebe wegen so hatten die von Bern, Luzern und Zug ir bottschaft ouch hie, und wir unser bottschaft in den selben orten ouch.“⁷³⁾ Also nur „aus Freundschaft und Liebe“, nicht als Verbündete, hatten die drei Städte und Glarus gegenseitig ihre Boten abgeordnet, und selbstverständlich fand unter ihnen noch keine Bundesbeschöpfung statt. Höchst wahrscheinlich aber wurden damals Verabredungen in Bezug auf die Änderung des Glarerbundes und den Eintritt der drei Orte in denselben getroffen. Einige Zeit darauf — das genaue Datum ist vorläufig nicht zu ermitteln — erfolgte diese Änderung, so dass im Jahre 1473 die neue Bundesurkunde in die Hände des Obwaldner Landschreibers gelangte und im Weissen Buche von Sarnen Aufnahme fand. In diesem bessern Bunde erlauben die Waldstätte und Zürich den Glarnern, auch mit Bern, Luzern und Zug Bündnisse zu schliessen, was deutlich auf die genannten Verabredungen

⁷²⁾ Eidg. Abschiede II, S. 73 Nr. 108, S. 86 Nr. 129. — Urk. Glarus I, Nr. 183, 187. — Zürcher Stadtbücher III, S. 27 nr. 34. — Mit Zürich hatte Glarus bekanntlich schon 1408 einen Bund auf der Stufe völliger Gleichberechtigung abgeschlossen; daher waren die Zürcher 1430 nur auf die eindringlichen Bitten der drei Waldstätte bereit, den Glarner mindern Bund von neuem zu beschwören.

⁷³⁾ Die Chronik Landschreiber Mads ist nicht unter dessen Namen, sondern als dritte Fortsetzung der Zürcher Chronik gedruckt bei Dierauer, Zürcher Chronik, S. 226 ff., die betreffende Stelle auf S. 256. — Zu Rudolf Mad als Verfasser derselben vergl. E. Dürr, Die Quellen des Aegidius Tschudi in der Darstellung des alten Zürichkrieges (1908), S. 85 ff. und „Die Chronik des Rudolf Mad, Landschreibers von Glarus (Dritte Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich)“ in Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde 9 (1910), S. 95 ff.

hinweist. Nun ist zu beachten, dass die Bundeserneuerungen in der Weise zu geschehen pflegten, dass jeder Ort einen oder zwei Boten in die andern verbündeten Orte abordnete und dass bei der Beschwörung von 1471 als Glarner Bote in Zürich Hans Tschudi, der Sohn Landammann Jost Tschudis und Grossvater Gilgs, anwesend war.⁷⁴⁾ Bald darauf erscheint er zum erstenmal als Gesandter auf einer Tagsatzung in Baden und 1473 auf einer solchen in Luzern.⁷⁵⁾ Man wird wohl voraussetzen dürfen, Hans Tschudi habe in Zürich und in Baden die Frage der Verbesserung des Glarner Bundes mit den eidgenössischen Staatsmännern besprochen und sich für eine günstige Entscheidung bemüht, so dass sich doch ein Glied der Familie Tschudi bei dem endlichen glücklichen Abschluss dieser Angelegenheit den Dank seiner Landsleute erworben hätte.

Möglicherweise hat sich also Gilg Tschudi bei seinem ersten Bericht von der Verwandlung des mindern Bundes in den bessern an eine nicht mehr ganz rein bewahrte Familienüberlieferung gehalten; in der Urschrift der Chronik lässt er sich ohnehin darüber weniger wortreich aus als nachher. Hatte er sich aber wirklich anfänglich im Irrtum befunden, so muss er diesen entdeckt haben, sobald er das Weisse Buch von Sarnen in die Hände bekam, also bevor er die Reinschrift verfasste.⁷⁶⁾ Dennoch konnte er sich nicht dazu entschliessen, der Wahrheit die Ehre zu geben und seinem Urgrossvater den letzten grossen Erfolg seiner Politik wieder zu nehmen, fügte er sich doch so trefflich in seine Erzählung ein, dass es schade darum gewesen wäre!

Schon einige Monate nach ihrem Bunde mit den Eidgenossen erwachten die Glarner aus ihrem kurzen Freiheitstraum. Herzog Albrecht setzte den Krieg gegen Zürich fort und schlug im Juli sein Lager in der Nähe der Stadt auf. Sein geringes Glück und andere Umstände veranlassten ihn jedoch, in Friedensverhandlungen einzutreten. Der Brandenburger Friede, so genannt,

⁷⁴⁾ Staatsarch. Zürich, A 226, Eidg. Bünde 1461—1655. Hier liegt ein Verzeichnis über Ausgaben etc. bei Anlass der Bündniserneuerung am 19. Mai 1471, wo auch die eidgenössischen Boten genannt sind, unter ihnen „Hans Tschudy von Glarus“.

⁷⁵⁾ Eidg. Abschiede II, S. 420 Nr. 674, S. 442 Nr. 701.

⁷⁶⁾ Vergl. Tschudis Briefe an Simler vom 1. Aug. 1569, 25. April 1570 und 15. Mai 1571 bei Vogel, Anhang Nr. 46, 50, 53.

weil ihn Markgraf Ludwig von Brandenburg, der Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern, vermittelte, hatte die Rückkehr von Glarus und Zug unter die österreichische Herrschaft zur Folge. Von den Bedingungen des Friedens geben uns die Friedebriefe der Waldstätte, Luzerns und Zürichs, sowie die Gegenbriefe Herzog Albrechts vom September 1352 Kunde, ferner ein Brief des Herzogs für Zug vom 14. September und ein solcher für Glarus vom gleichen Datum.⁷⁷⁾ Hier versichert der Herzog, dass er der Glarner guter Freund sei und sie ihr Verhalten während der Kriegsläufe nicht entgelten lassen werde unter der Voraussetzung, dass sie ihm und seinen Erben fürbass dienten und gehorsam seien. Der Brief ist einzige von Tschudi in der Reinschrift der Chronik überliefert, und obschon er bis jetzt nie angezweifelt wurde, ist es nicht so sicher, dass er völlig unverfälscht vorliegt. Sein Text entspricht — mutatis mutandis natürlich — wörtlich dem des herzoglichen Briefes an Zug, ausgenommen eine Zutat von ein paar Worten und eine Weglassung. Im Glarnerbrief heisst es: „Wir Albrecht ... tund kund mit disem brief, das wir dero von Glarus, die vnser Lechen vom Gotzhus zu Seckingen sind, guot fründ sin wellend.“ Kann man glauben, ein österreichischer Herzog, und dazu der kluge, seine Rechte und ihre Herkunft gewiss genau kennende Albrecht der Lahme, habe erklärt, die Glarner seien sein Lehen vom Kloster Säckingen, und er habe ganz vergessen, dass nur das Meieramt ein säckingisches Lehen und die längst erblich gewordene wichtige Vogtei ein Lehen vom Reiche war, während doch im Habsburgischen Urbar der verschiedene Ursprung der Rechte über Glarus klar und betont auseinandergehalten wird? Unwillkürlich erinnert man sich bei dieser Stelle an die in der Chronik so oft wiederkehrenden Missverständnisse Tschudis, der die habsburgische Herrschaft über Glarus vor allem von der Kastvogtei über Säckingen, die ein Lehen des Gotteshauses gewesen sei, herleitet. Warum hätte sich übrigens Herzog Albrecht bemüsstigt gefühlt, die Herkunft seiner Rechte über Glarus im Friedbriefe zu erwähnen? In dem für Zug steht ja auch nichts derartiges.⁷⁸⁾ Nicht weniger Verdacht

⁷⁷⁾ Eidg. Abschiede I, S. 279—284. — Chronik I, S. 416—420. — Der Brief Herzog Albrechts für Glarus ist gedruckt in Urk. Glarus I, Nr. 71.

⁷⁸⁾ Blumer, Urk. Glarus I, S. 225 Anmerk., fiel natürlich die Bezeichnung der Glarner durch den Herzog als sein Lehen von Säckingen auch

erweckt die Weglassung. Im Zugerbrief liest man: „Also das si vns vnd vnsern erben fürbas dienen vnd gehorsam sin sullen, als si billich vnd von recht sullen.“ Im Glarnerbrief fehlt der letzte Nebensatz; für Tschudi war die österreichische Herrschaft über Glarus eben keine billige und rechtmässige! Ein weiterer Umstand tritt hinzu. In der Urschrift der Chronik bringt Tschudi vollständig den Friedbrief für Zug, den er im Archiv zu Schwyz gefunden hatte, aber den Glarnerbrief, der ihn doch am meisten interessiert haben müsste, reproduziert er wider seine Gewohnheit nicht, sondern er sagt bloss: „Glicher gestalt wie denen von Zug gab der Herzog denen von Glarus auch ein brief.“ Nun könnte man vermuten, er habe überhaupt keinen Glarnerbrief bei seinen Forschungen entdeckt und einfach angenommen, der Herzog habe den Glarnern gleich wie den Zugern geschrieben. Damit würde man jedoch fehlgehen, denn in der Reinschrift der Chronik steht das Stück in extenso, und dass Herzog Albrecht den Glarnern wirklich geschrieben hat, ist ausserdem anderweitig bezeugt.⁷⁹⁾ Es scheint vielmehr, Tschudi habe das Schreiben in Glarus gefunden⁸⁰⁾ und sich vorgenommen, an dem ihm nicht ganz passenden Text, der wohl vollständig mit dem des Zugerbriefes übereinstimmte, einige Änderungen zu treffen und er habe deswegen den Brief nicht in die Urschrift der Chronik, sondern erst in die Reinschrift aufgenommen und zwar mit jener verdächtigen Zutat und Weglassung. Man wird ihm mit einer solchen Insinuation schwerlich unrecht tun.

Das Schreiben Herzog Albrechts an die Glarner vom 14. September 1352 ist das einzige Schriftstück unter den bis jetzt be-

auf, er meint aber allzu optimistisch, Albrecht habe dadurch anerkannt, dass sein Haus nur eine abgeleitete Herrschaft über Glarus besass. Ursprünglich war Blumer der Ansicht (im Arch. f. Schweiz. Gesch. 3, S. 56 Anm. 1), man habe bei dieser Stelle im Friedbrief nur an das Meieramt zu denken.

79) Laut einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. R. Thommen in Basel findet sich in den sog. Briefen der Feste Baden, dem Inventar des habsburgischen Archivs der Vorlande, unter Glarus Nr. 45 folgendes Regest „Sodenne ein richtungsbrieff zwischent der herschaft und den von Glarus“, womit nur der Brief Herzog Albrechts an Glarus vom 14. September 1352 gemeint sein kann.

80) Im Druck Iselins, I S. 420a, heisst es infolge eines Druckfehlers beim Glarnerbrief „Litera Suiz“. Dieser Irrtum ist auch in Urk. Glarus I, S. 225 und in die Eidg. Abschiede I, S. 284 Anmerk. zu d, übergegangen. Im Ms. 60a steht ausdrücklich „Lra Glarus“.

kannten Akten des Brandenburger Friedens, das Glarus direkt angeht. Wenn Tschudi unter den Hauptartikeln des Friedens anführt, daß die von Zug und Glarus dem Herzog wieder dienen und gehorsam sein sollten, so weit sie es von rechtswegen schuldig seien und dass ihnen vom Herzog eine schriftliche Versicherung gegeben werden solle,⁸¹⁾ so schöpfte er dies keineswegs aus einem die gesamten Bestimmungen umfassenden endgültigen Friedensvertrag, den es gar nicht gab, sondern nur aus dem, was er aus den einzelnen Friedensinstrumenten, namentlich aus den Friedbrieffen Herzog Albrechts an Zug und Glarus und aus Chronikberichten schloss. Eine andere schriftlich fixierte Abmachung betreffend Glarus fehlt; dessen Schicksal war besiegelt durch die allgemeine Bedingung der Rückgabe dessen, was in diesem Krieg erobert worden war, über Näheres ist wahrscheinlich nur mündlich verhandelt worden.⁸²⁾

Hat Tschudi den Rückfall seiner Heimat in die frühere Lage zugeben müssen, so steht es anders mit dem eidgenössischen Bündnis. Er bestreitet seine Auflösung, indem er sich an ein Wort in den Friedensakten klammert. Hier heisst es nämlich, die drei Waldstätte, Zürich und Luzern sollten sich „fürbass“ mit des Herzogs Landen und Leuten nicht mehr verbinden. Daraus folgert Tschudi, Zug und Glarus hätten notwendig bei ihren Bündnissen mit den Eidgenossen, die doch vorher geschlossen worden seien, verbleiben können; auch hätten die Eidgenossen beim Brandenburger Frieden ihre Bündnisse vorbehalten. Herzog Albrecht habe dies später, dem Frieden stracks zuwider, verdreht und gemeint, die von Glarus und Zug seien aus dem eidgenössischen Bund entlassen.⁸³⁾

Schon aus dieser Beweisführung erkennt man, dass die Frage nicht leicht zu entscheiden ist. Im allgemeinen teilte man lange die Ansicht Tschudis und schrieb dem Bund der acht alten Orte unverbrüchliche Dauer zu, doch war eine gewisse Unklarheit der Friedensbedingungen in diesem Punkte nicht zu bestreiten. Im

81) Chronik I, S. 416a.

82) Auch in einer vorläufigen Zusammenfassung dessen, was die nachherigen einzelnen Friedbrieffe im wesentlichen enthalten, steht kein Wort von Glarus. Vergl. K. Ritter, Die Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, S. 96 ff., Beleg II aus dem Staatsarch. Zürich.

83) Chronik I, S. 416a.

Jahre 1867 glaubte dann G. v. Wyss in einem Aufsatz über den Regensburger Frieden von 1355 den bestimmten Beweis für die Auflösung des Glarner- und Zugerbundes schon durch den dem Regensburger Frieden vorangehenden Brandenburger Frieden leisten zu können,⁸⁴⁾ und seither haben sich die meisten Historiker seiner Meinung angeschlossen.

Die Bestimmung, dass sich die Eidgenossen „fürbass“ nicht mehr mit des Herzogs Landen und Leuten verbünden sollten, kann als klassisches Beispiel für einen unklaren, entgegengesetzter Auslegung fähigen Friedensartikel dienen. G. v. Wyss entnimmt ihm nämlich genau das Gegenteil dessen, was Tschudi daraus folgte. Er meint, der Sinn dieses Artikels, der im Regensburger Frieden von 1355 wiederholt wurde, könne kein anderer gewesen sein, als dass wirklich die einzigen Bünde, die Zürich und die Eidgenossen mit des Herzogs Angehörigen abgeschlossen hatten, die Bünde mit Zug und Glarus, „fürbasshin nicht mehr“ bestehen sollten. Die Tatsache, dass Zug und Glarus ohne Vorbehalte unter die österreichische Herrschaft zurücktreten mussten und nicht mehr als Verbündete der Eidgenossen erwähnt werden, schien ihm seine Auffassung zu bestätigen. Aber als entscheidend für dieselbe galt ihm der Bericht der Zürcher Chronik als der „einzig authentischen Quelle, die wir über diese Dinge besitzen“. Auch Tschudi hat diesen Bericht gekannt und benutzt. Wie kommt es nun, dass er auch ihn völlig anders versteht als G. v. Wyss?

Oben wurde ausgeführt, dass die sogenannte Mülnersche Chronik, der Teil der alten Zürcher Chronik, um den es sich hier handelt, nicht mehr im Original, sondern nur noch in Abschriften und Ueberarbeitungen erhalten ist. Als G. v. Wyss seinen Artikel über den Regensburger Frieden schrieb, war die Mülnersche Chronik nach den Abschriften, die sie am reinsten wiedergeben, noch nicht publiziert, sondern nur die sie zwar stark, aber nicht wortgetreu benützende Klingenberger Chronik und eine Kopie dieser letztern, die sich weitere Änderungen und Zusätze erlaubte, die sogenannte Sprengersche Chronik.⁸⁵⁾ G. v. Wyss

⁸⁴⁾ Im Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1866, Nr. 3 und besonders 1867, Nr. 1, S. 4 f.

⁸⁵⁾ Sie wurde 1844 publiziert von L. Ettmüller in den Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich II.

hat infolgedessen für seinen Beweis nur den Text dieser Ueberarbeitungen, namentlich den der Sprengerschen Chronik, herbeigezogen. Tschudi anderseits besass drei Fassungen der Mülnerschen Chronik, darunter eine sehr gute; er benützte aber vornehmlich die Klingenberger Chronik für seine Darstellung der Geschehnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zum Verständnis der gegensätzlichen Auffassung Tschudis und Georgs v. Wyss vom Schicksal des Glarner- und Zugerbundes ist es notwendig, die betreffenden Stellen in den genannten drei Chroniken abzudrucken:

Mülnersche Chronik (Dierauer, Zürcher Chronik, S. 66 f.).

„Wir sollten auch den grafen von Habsburg ledig lassen und die von Glarus ir aid ledig lassen und sagen und si ir herren haissen dienen, als sie vor getan hatten. Ouch antwurtetent wir wider Zug die statt und hiessens ir herren warten und gehorsam sin, als sie vor hatten getan, also das die bünd, so wir zuo inen und si zuo uns gesworn hatten, ewenklich stät beliben sollent.“

Klingenberger Chronik (Ausgabe von Henne, S. 89).

„... wir söltint och die von glaris ir aiden ledig sagen vnd iren herren wider haissen dienen vnd gehorsam sin als vor; wir söltint och die statt zug irem herren wider in sinen gewalt antwurten vnd ires aides ledig sagen vnd jm haissen gehorsam sin als vor, doch dass die pünt stät söltint beliben, die wir zuo ainandern gesworen hattent, irem herren an allen rechten, herlichaiten, nützen vnd diensten on schaden; wir söltind och wider geben, ob wir dem hertzogen üts me hettint abbrochen, das och alles also volfüert vnd gelaist ward.“

Sprengersche Chronik (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. II, S. 83 f.).

„... wir sölten auch die von Glarus ir aide ledig sagen und ir herren wider haissen dienen und gehorsam sin als vor; wir sölten auch die statt Zug ir herren wider in gewalt antworten und ir aides ledig sagen und im haissen gehorsam sin als vor, — das auch alles vollbracht ward, — doch dass die pünd staet sölten beliben, die wir zuo ainander geschworen haben, ir herren an allen rechten, herlikait, nützen und diensten aun gefaerde; wir sölten auch wider geben, ob wir dem herzogen iutes me häetint abgebrochen, das auch alles also volfüert und geleist ward.“

Man bemerke den Unterschied: in der zeitgenössischen Mülnerschen Chronik heisst es nur, die von Glarus müsse man ihres Eides entbinden; die unter dem Namen der Klingenberg Chronik gehende spätere Ueberarbeitung behauptet das gleiche auch von Zug, fügt aber ebenfalls hinzu, dass die gegenseitigen Bünde bestehen bleiben sollten, und lässt dadurch die Meinung aufkommen, die Lossagung vom Eide habe nicht die Bünde mit den Eidgenossen, sondern etwas anderes betroffen. So hat es Tschudi verstanden, als er in der Urschrift der Chronik schrieb: „Item die Eidgnossen sölind die von Glarus Ir eiden ledig sagen“ und in Klammern erläuternd hinzufügte: „als verr dem Hertzogen sine recht vnd gült beruorti“ und als er das gleiche auch von Zug berichtete und dann fortfuhr: „Doch das die pündt mit den selben von Zug vnd Glarus stät belyben sölind, die sie mit einandern gesworen hattend, Irem Herren dem Hertzogen an allen rechten, herrlichkeiten nützen vnd diensten one schaden.“ Später, wahrscheinlich als er die Reinschrift verfasste und noch entschiedener als früher auch nur den leisesten Verdacht vermeiden wollte, die Glarner und Zuger hätten ihre Bünde mit den Eidgenossen aufgeben müssen, war ihm der Passus in der Urschrift über die Ledigsprechung vom Eide trotz seiner Erläuterung dazu schon zu viel, und er strich ihn durch.

Ganz anders hat G. v. Wyss die betreffende Stelle aufgefasst, weil er sich auf den Sprengerschen Text noch mehr verliess als auf den der Klingenberg Chronik und nicht wusste, dass beide nur eine Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes der Mülnerschen Chronik darstellen. Die Worte „vnd ires aides ledig sagen söllent“ bezog er auf die eidgenössischen Bündnisse von Glarus und Zug und gab daher dem nachfolgenden Satz über die Aufrechterhaltung der Bünde einen von Tschudis Auslegung gänzlich abweichenden Sinn, indem er annahm, die Bünde zwischen Zürich und den Waldstätten, nicht der Zuger- und Glarnerbund, seien damit gemeint. Am meisten Anlass zu dieser Ansicht gab ihm natürlich der Sprengersche Text, der den Zusammenhang zwischen dem Bericht über das Schicksal von Zug und Glarus und den Ausführungen über die Aufrechterhaltung der Bünde durch die willkürliche Einschiebung der Worte „das auch alles vollbracht ward“ stört. Infolgedessen glaubte G. v. Wyss in den

Chroniknachrichten den entscheidenden Beweis für die Beseitigung des Zuger- und Glarnerbundes gefunden zu haben, während in Wahrheit die einzige wirklich authentische Mitteilung, die in der Mülnerschen Chronik, ausdrücklich die Aufhebung des Glarnerbundes und das Weiterbestehen des Zugerbundes meldet. Die meisten neueren Historiker teilten die Ansicht Georgs v. Wyss vollständig. Joh. Dierauer, der Herausgeber der alten Zürcher Chronik, glaubte daher den Bericht der darin enthaltenen Mülnerschen Chronik betreffend das Inkraftbleiben des Zugerbundes als unrichtig annehmen zu dürfen.⁸⁶⁾ Man wird jedoch zugeben müssen, dass die Interpretation der betreffenden Chronikstelle durch G. v. Wyss nicht stichhaltig ist. Anderseits ist es Tatsache, dass bis jetzt kein einziges aktenmässiges Zeugnis für die Beibehaltung oder die Aufhebung des Glarner- und Zugerbundes bekannt geworden ist, doch lässt die konsequente Uebergehung der beiden Orte da, wo in späteren Akten von den Eidgenossen die Rede ist, indirekt auf ihre Ausscheidung aus dem eidgenössischen Bunde schliessen. Nur wird dieselbe nicht schriftlich, sondern nur mündlich versprochen worden sein und vielleicht in Hinsicht auf Zug nicht einmal von allen eidgenössischen Ständen, am wenigsten von Schwyz. Man wird nämlich in der Folge den

⁸⁶⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 67 Anm. 1. Auf S. 77 Anm. 2 erblickt er allerdings einen Widerspruch darin, dass einerseits Oesterreich im Brandenburger Frieden seine alten Rechte gegenüber Zug (und Glarus) wieder gesichert hatte, anderseits aber die eidgenössischen Bünde vorbehalten worden waren. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 289, liess die Frage unentschieden, weil er eine unklare Stelle in der Chronik des Matthias von Neuenburg über den eidgenössischen Bund auch auf Glarus und Zug bezog. — Ed. Favre, La Confédération des huit Cantons, S. 79, sieht einen weiteren Beweis für die Aufhebung des Zuger- und Glarnerbundes in einem Schriftstück vom 26. Okt. 1352 (Eidg. Abschiede I, S. 36, Nr. 94), wo ein Zürcher seiner Stadt und „ihren Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden“ bestätigt, für seine Auslagen und Dienstleistungen entschädigt worden zu sein. — K. Ritter, Politik Zürichs, S. 33 f., akzeptierte die Ausführungen Georgs v. Wyss ebenfalls anstandslos und wies noch auf die Beibriebe zum Berner Bundesbrief hin, wo die Waldstätte immer nur von Zürich und Luzern als ihren Eidgenossen reden und weder Zug noch Glarus erwähnen (Eidg. Abschiede I, S. 285 ff. — Chronik I, S. 422—425). — Dagegen nimmt Gubser, S. 515 Anm. 3), gestützt auf die Klingenberg Chronik an, der Bund der Glarner mit den Eidgenossen sei noch in Kraft geblieben. Die gleiche Ansicht vertritt in neuester Zeit H. Nabholz (Gesch. der Schweiz, herausg. von E. Dürr, R. Feller, L. v. Muralt, H. Nabholz, 2. Lief., S. 174), während E. Gagliardi (Geschichte der Schweiz, 1. Bd., 2. Aufl. 1933, S. 260) die tatsächliche, also wohl nicht förmliche Entlassung von Zug und Glarus aus dem eidgenössischen Bund annimmt.

Eindruck nicht los, dass in diesem Punkte Ungewissheit geherrscht habe, weil darüber unter den Eidgenossen keine vollständige Einigung erzielt worden sei. Höchst wahrscheinlich aber waren die österreichischen Unterhändler auf Grund der zürcherischen Zusicherung der bestimmten Auffassung, die Eidgenossen hätten auf ihre Bündnisse mit Zug und Glarus verzichtet. Förmlich aber sind dieselben sicherlich nicht entkräftet worden.

Auf jeden Fall ist es nicht allein begreiflich, sondern selbstverständlich, dass Tschudi in Bezug auf das Weiterbestehen des Glarner- und Zugerbundes das annahm, was seinen eidgenössischen Gefühlen zusagte und überdies durch die Klingenberg Chronik, die er ja für eine zeitgenössische Quelle hielt, bezeugt wurde. Der ebenso entschiedene Bericht der Mülnerschen Chronik von der Preisgebung des Glarnerbundes durch die Eidgenossen gefiel ihm viel zu wenig, als dass er ihn hätte berücksichtigen wollen. Man wird im Gegenteil von nun an eine ganz deutliche Tendenz des Glarner Geschichtschreibers beobachten können, die Stellung von Glarus und Zug im eidgenössischen Bereich in Parallel zu setzen und die beiden Orte bei den nachfolgenden Kontroversen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen in den Vordergrund zu rücken, aber viel weniger unter Anlehnung an quellenmässige Nachrichten als kraft eigenen Wunsches und Willens.

§ 4. Glarus und die Eidgenossen nach dem Brandenburger Frieden. 1352—1386.

Tschudi erzählt, nach dem Brandenburger Frieden habe sich Herzog Albrecht bei den Fürsten und bei König Karl IV. bitter darüber beklagt, dass die Eidgenossen den Frieden nicht hielten. Der neue Streit habe sich hauptsächlich deswegen erhoben, weil der Herzog, als ihm Zug und Glarus wieder huldigen sollten, verlangt habe, die beiden Orte müssten das eidgenössische Bündnis abschwören, dessen sich diese geweigert hätten, solange sie die Eidgenossen nicht davon ledig sprechen würden. Die Eidgenossen hätten dies aber nicht tun wollen und hätten erklärt, das Bündnis mit Zug und Glarus sei vor dem Brandenburger Frieden geschlossen worden, dieser Friede verbiete nur künftige Bündnisse mit des Herzogs Landen und Leuten, sie aber hätten sich darin

ihre früheren Bünde vorbehalten. Daraufhin habe es Herzog Albrecht unterlassen, Zug und Glarus von neuem in Eid und Pflicht zu nehmen, und der Zank sei wieder losgegangen.⁸⁷⁾

Dass diese Erzählung unmöglich in allen Punkten richtig sein kann, geht schon aus den allgemeinen Verhältnissen hervor, wie sie sich auf Grund der Urkunden darstellen. Im Juni 1353 waltet ein österreichischer Untervogt in Glarus,⁸⁸⁾ was in einem Lande, das noch nicht förmlich unter die österreichische Botmässigkeit zurückgekehrt war, kaum möglich gewesen wäre. Eine Vergleichung der Reinschrift der Chronik mit der Urschrift enthüllt ausserdem, dass Tschudi die obige Geschichte vom Ursprung des neuen Streites erst später hinzugefügt hat und dass er anfänglich den Herzog nur allgemein über den Bruch des Friedens durch Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zürich, die ihn an seinen Rechten hinderten oder ihm die Seinigen abspenstig machten, klagten liess, ohne dass dieser ein tadelndes Wort über Zug und Glarus verliert. Ja, er meldet im Gegenteil „Vmb Zug vnd Glarus was jetz nit klag, wann die selben leistetend den Hertzogen Ir pflicht, laut der bericht vnd blibend damit bi der püntnus.“ Die spätere Umarbeitung der Erzählung, wobei die Bünde mit Glarus und Zug plötzlich eine Rolle spielen, beweist einmal mehr, wie sehr sich Tschudi mit zunehmendem Alter in eigenen Kombinationen gefiel, denn man soll nicht etwa meinen, derartige Änderungen basierten auf neuem Quellenmaterial. Für seine weitläufige Darstellung diente ihm nebst dem Schreiben Zürichs an Herzog Albrecht vom 16. Oktober 1353⁸⁹⁾ namentlich der Bericht in der Klingenberger Chronik über die Beschwerde Albrechts bei Karl IV. und den Besuch des Königs in Zürich im Oktober 1353, wo er, unterstützt von österreichischen Räten, einen beständigen Frieden zwischen dem Herzog und den Eidgenossen habe aufrichten wollen, was ihm jedoch trotz längerer Verhandlungen und Verlesung von Urkunden nicht gelungen sei.⁹⁰⁾ Die Klingenberger Chronik ist auch hier ausführlicher als die ursprüngliche Mülner-sche Chronik, aber beide erwähnen bei diesen Verhandlungen Zug

87) Chronik I, S. 425 f.

88) Urk. Glarus I, Nr. 72.

89) Eidg. Abschiede I, S. 37 Nr. 98. — Chronik I, S. 427a.

90) Klingenb. Chron., S. 90 f. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. 67. f

und Glarus mit keiner Silbe, sondern nach ihnen kamen nur die Gegensätze zwischen Oesterreich einerseits und den Waldstätten und Luzern anderseits zur Sprache. Hingegen boten die Chroniken des Matthias von Neuenburg und Jakob Twingers von Königshofen, der den erstern hier sozusagen ausschrieb,⁹¹⁾ eine schwache Handhabe für die Hereinziehung von Zug und Glarus als Streitobjekte. Sie berichten nämlich, Herzog Albrecht habe 1354 Karl IV. um Hilfe gegen die Eidgenossen gebeten, worauf der König sich im April nach Zürich begeben und die Waldstätte und Zürich gern überredet hätte, dem Herzog das Seinige zu überlassen, nämlich Luzern, Zug und Glarus. Wie wenig genau aber die beiden Chronisten über die Verhandlungen, die zum Brandenburger Frieden führten, und daher auch über die folgenden Unstimmigkeiten unterrichtet waren, geht aus ihrer Mitteilung hervor, durch den Brandenburger Frieden habe neben Glarus und Zug auch Luzern dem Herzog zurückgegeben werden müssen.⁹²⁾ Aus dieser mangelhaften Kenntnis resultiert ihr Bericht über den Streitgegenstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nach dem Brandenburger Frieden. Tschudi, der von der Chronik Königshofens Abschriften besass,⁹³⁾ ist dies schwerlich entgangen, aber was ihm für seine Zwecke diente, unterwarf er keiner scharfen Kritik. Auch mag ihn die Auffassung Brennwalds, der unter den österreichischen Beschwerden neben anderm die Bündnisse der Eidgenossen mit Luzern, Zug und Glarus figurieren lässt, beeinflusst haben.

Man weiss heute, dass nicht Zug und Glarus in erster Linie den Zankapfel bildeten, wie Tschudi behauptet, sondern dass sich Oesterreich vor allem über die Aufnahme seiner Untertanen durch Zürich und Luzern als Ausburger im Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedens beschwerte. Freilich war der Herzog auch mit dem Verhalten der Glarner nach dem Brandenburger Frieden nicht ganz zufrieden, wie aus dem österreichischen Klagerodel um 1354 hervorgeht, wo es heisst „So habent auch die von Glarus vf der vorgenannten stetten vnd waltstetten trost vnd hilfe

⁹¹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 73 u. Nr. 95, S. 290.

⁹²⁾ Urk. Glarus I, S. 286 (Matthias v. Neuenburg). — Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9, S. 823 (Königshofen). — Vergl. auch den Bericht Brennwalds bei Luginbühl, Brennwald, S. 361 ff.

⁹³⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 629 u. 631 aus Tschudis Nachlass. Scherrer, S. 205 f.

muren gemachet zwischen iren bergen vnd ir letzinen gevestent vnd gebuwen, daz si doch vormals verlobt hatten, vnd ez nach der richtung nicht tuon solten.“⁹⁴⁾ Aus den Akten zum Brandenburger Frieden, soweit sie erhalten sind, ist zwar kein Verbot für die Glarner, Befestigungen anzulegen, direkt herauszulesen, vermutlich hatte man sich mündlich über den Sinn dessen, was die Rückkehr unter die österreichische Herrschaft bedeutete, vereinbart. Tschudi kannte übrigens diesen Klagerodel nicht; als Stütze für seine Erzählung vom eigentlichen Ursprung der neuen Zerwürfnisse seit 1352 könnte er ohnehin nicht dienen.

Ausschliesslich aus Tschudis Feder geflossen ist zweifellos die Behauptung, während des zweiten Besuches Karls IV. in Zürich im April 1354 hätten Luzern, Schwyz und Unterwalden sich erboten, um der Ruhe willen dem Herzog seine Rechtsamen auf ihrem Gebiet abzukaufen und den Kaufpreis durch den König festsetzen zu lassen; das gleiche hätten auch Zug und Glarus gewünscht.⁹⁵⁾ Auf diese Idee wird Tschudi durch eine in seiner Chronik an der gleichen Stelle verwertete Angabe bei Königshofen gekommen sein, wo von dem Vorschlag Karls IV. die Rede ist, Luzern und Zug zu Handen des Reichs anzukaufen und dem Herzog dafür andere bessere Städte zu geben.⁹⁶⁾ Irgend ein Beleg für jene Behauptung findet sich nicht. In der Urschrift der Chronik steht sie ebenfalls und zwar mit einem Zusatz: „Sölchs begertend och die von Zug vnd von Glarus, wie wolle dero von Glarus rechting vil nach gar dem Gotzhus Seckingen zu ostendig, darumb kein span was.“

Etwas anders verhält es sich mit seiner Mitteilung, bei der dritten Belagerung Zürichs durch Herzog Albrecht und das Reichsheer im Sommer 1354 seien nur etliche wenige von Zug und Glarus den Zürchern zu Hilfe gekommen, da man sie ge-

⁹⁴⁾ Oben S. 316. — Ed. Favre, *La Confédération*, p. 90 f. — Ritter, *Politik Zürichs*, S. 36 Anm. 3). — Zu den österreichischen direkt gegen Zürich und indirekt gegen seine Eidgenossen von Uri, Unterwalden, Schwyz und Luzern gerichteten Klagen vergl. auch die Mahnbriefe der österreichischen Landvögte an Freiburg i. Br. vom 13. Juli 1354 und 21. Juli 1355 bei Schreiber, *Urkundenbuch d. Stadt Freib. i. Br. I*, S. 428 ff., 432 ff. Glarus und Zug werden auch hier nicht erwähnt.

⁹⁵⁾ *Chronik I*, S. 430.

⁹⁶⁾ Urk. Glarus I, S. 228 (Königshofen), S. 287 f. (Matthias v. Neuenburg). — Luginbühl, Brennwald, S. 364 f.

heissen habe, das Ihrige zu beschützen. Einzig Brennwald, keine ältere Quelle, erzählt von der Besatzung, die neben den vier Waldstätten damals auch Zug und Glarus nach Zürich gelegt hätten, eine unwahrscheinliche Nachricht, die Brennwald vermutlich von sich aus beifügte. Tschudi wird ihm hier aber gerne gefolgt sein, da ihm alles willkommen war, was die Verbindung der Glarner und Zuger mit den Eidgenossen auch nach dem Brandenburger Frieden als eine enge erscheinen liess.⁹⁷⁾

Eine besondere Leistung von Dichtung und Wahrheit hat sich dann Tschudi bei seiner Darstellung des Regensburger Friedens gestattet, was G. v. Wyss in der oben genannten Abhandlung zum erstenmal gezeigt hat. Auch hier hat der Chronist den eidgenössischen Bündnissen der beiden Orte Zug und Glarus eine Hauptrolle zugewiesen, obgleich von ihnen in den Akten gar nicht die Rede ist. Der durch einen kaiserlichen Spruch vermittelte Regensburger Friede vom 25. Juli / 18. August 1355 war im Grunde nichts anderes als eine Wiederholung der schon im Brandenburger Frieden getroffenen Bestimmungen, nur musste Zürich, das allein, ohne seine Eidgenossen, mit Karl IV. und Herzog Albrecht verhandelte, für die Erfüllung seiner und seiner Verbündeten Verpflichtungen in kräftigerer Form Garantie leisten. Dass Luzern und die Waldstätte besondere Freude über die Abmachungen empfanden, ist nicht anzunehmen, ein Zweifel an ihrer Unterwerfung unter den kaiserlichen Spruch ist aber nicht angebracht, meldet doch der gut unterrichtete zeitgenössische Chronist Heinrich von Diessenhofen, die Friedensartikel seien am 18. August in Zürich in Gegenwart der Vertreter der Waldstätte und des Herzogs bekannt gegeben und beschworen worden.⁹⁸⁾ Aus dem Wortlaut der Mülnerschen Chronik geht auch nichts anderes hervor, wohl aber, dass nun der Zugerbund ebenfalls für aufgehoben galt.⁹⁹⁾

Ganz anders stellt Tschudi die Sache dar. Nach ihm machte sich der Kaiser einer Täuschung der Eidgenossen schuldig, und

97) Chronik I, S. 433. — Luginbühl, Brennwald, S. 367 f.

98) Eidg. Abschiede I, S. 40 Nr. 104. — Die Urkunden des Regensburger Friedens ebenda, S. 39 Nr. 103 und S. 291 ff. Beil. 27; auf S. 294 unter B, dem Friedbriefe Herzog Albrechts, steht fälschlich 23. September statt 23. Juli.

99) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 77 f.

die Besiegelung des Friedens durch Zürich geschah übereilt infolge einer Unbedachtsamkeit Bürgermeister Bruns, worauf die Eidgenossen in Zürich erklärten, wenn die Meinung des Regensburger Spruches die sei, dass die Bündnisse mit Zug und Glarus abgetan werden müssten, so habe sie der Kaiser betrogen und sie würden in diesem Falle den Spruch nicht annehmen und besiegen. Einige andere Einwürfe und die Rechtfertigung der Zürcher müssen die weitschweifige Dichtung, die Tschudi der Vorbereitung und dem Ablauf der Zürcher Tagung widmet, noch plausibler und eindrücklicher gestalten, und am Schlusse lässt der fröhlich darauf los fabulierende Chronist am Martinstag, am 11. November 1355, ein Schreiben der Eidgenossen an den Kaiser abgehen, in dem alle Fehler und Gebrechen des Regensburger Friedens „nach der Länge ordentlich begriffen“ gewesen seien und auf das Karl IV. eine baldige Antwort versprochen habe. Allein diese sei lange nicht erfolgt, und da auch Herzog Albrecht wegen des Glarner- und Zugerbundes nichts mehr habe verlauten lassen, habe jedermann gemeint, er würde gütlich von seiner Forderung abstehen, um so mehr, als um diese Zeit, im Jahre 1356, der österreichische Landvogt Albrecht von Buchheim auf Befehl des Herzogs an die Zürcher herangetreten sei, um ein fünfjähriges Bündnis zwischen ihnen und dem Herzog abzuschliessen. Man hätte zwar nicht recht gewusst, was dahinter stecke, aber die Zürcher seien darauf eingegangen in der Hoffnung, dadurch desto eher den Herzog zu bewegen, den Zuger- und Glarnerbund nicht anzufechten.¹⁰⁰⁾

Von dieser ganzen Geschichte wusste Tschudi noch nichts, als er die Urschrift der Chronik verfasste. Sein ursprünglicher Text lautet hier, die neuen zu Regensburg aufgerichteten Friedbriefe seien nach der Heimkehr der eidgenössischen Boten von den Eidgenossen besiegelt und von jeder Partei der andern zugestellt worden. Zug und Glarus hätten dem Herzog wieder dienen müssen, aber die Bünde seien aufrecht geblieben. Glarus habe nur Pflichten gegenüber Säckingen gehabt, und was der Herzog da besessen habe, sei nur Lehen von Säckingen gewesen und kein Eigentum. Aber Zug sei dessen Eigen gewesen und habe dem Herzog wieder schwören und huldigen müssen, und der Herzog habe gemeint, der Bund der Zuger mit den Eid-

¹⁰⁰⁾ Chronik I, S. 436—442.

genossen müsse ab sein, woraus sich dann ein neuer Span entwickelt habe. Dann folgen in der Urschrift die auch in der Reinschrift reproduzierten Akten zum Regensburger Frieden, die neben den dürftigen Berichten in der Mülnerschen und Klingenberg Chronik die einzigen Quellen für Tschudi bildeten. Hierauf wird etwas weiter hinten in der Urschrift „der Span vmb die von Zug“ erzählt, nämlich die Schwyzer — sie allein — hätten der Streitfrage wegen, ob der Zugerbund ab sei oder in Kraft bleibe, den Regensburger Frieden nicht besiegen wollen, wenn nicht eine Erläuterung betreffend das Weiterbestehen des Bundes hinzugefügt werde, und in diesem Sinne habe man dem Kaiser am Abend des Thomastages, am 20. Dezember 1355, geschrieben. Im März 1356 sei die Antwort darauf eingetroffen, und bald hernach hätten die Zürcher ein Bündnis mit Oesterreich geschlossen.

Man erkennt, mit welcher Unbekümmertheit der Chronist seine schon in der Urschrift nicht ganz stichhaltige Erzählung bei der Abfassung der Reinschrift umgegossen hat. Ursprünglich wies er nur dem Zugerbund die Stelle des Streitobjektes an, später aber gesellte er ihm den Glarnerbund in der gleichen Eigenschaft bei, denn es ging ihm wider den Strich, das äusserlich friedliche Verhältnis zwischen Oesterreich und seiner engeren Heimat und deren Ausschaltung aus den ungelösten Fragen zwischen dem Herzog und den Eidgenossen, wie sie aus dem spärlichen Urkundenmaterial hervorgingen, einfach hinzunehmen. Er brauchte eine Erklärung für die nachherigen Störungen und eine Ueberleitung zu den entscheidenden Kämpfen, wenn er seinem Bedürfnis, die Darstellung leicht fassbar und positiv zu gestalten, genügen wollte. Da er ohnehin für die Jahre nach dem Regensburger Frieden infolge des Versagens der Chroniken auf seine Fähigkeit, zu kombinieren, angewiesen war, ist es nicht erstaunlich, dass er das Schicksal der Glarner eng mit dem der Zuger verband, und auf diese Weise zu einer Schilderung gelangte, die der Wirklichkeit entgegensteht. Es würde zu weit führen, alle Aenderungen und Umarbeitungen, die er dem Abschnitt über die Verhandlungen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nach dem Regensburger Frieden angedeihen liess, zu verzeichnen; in der Urschrift gehören diese Stellen zu den am meisten korrigierten, und überall, wo ursprünglich Zug allein stand, ist nach-

träglich Glarus eingerückt. Wie gewohnt setzte er seine Um- dichtungen auf den Rand der Blätter und strich die früheren Fassungen durch. Alles aber, die willkürliche Aenderung der Daten, der Stellungnahme der eidgenössischen Orte und der einzelnen Vorgänge überhaupt, beweist ebenso deutlich wie die Unrichtigkeit seiner Erzählung an und für sich, wie sehr sich Tschudi hier seiner Phantasie überlassen hat. So antwortet in der Urschrift Karl IV. auf das Schreiben der Eidgenossen im März 1356, diese sollten von Zug und Glarus ganz die Hand abtun und beiden Orten das Bündnis aufsagen, das er für nichtig betrachte, weil im Regensburger Frieden abgeredet worden sei, die Eidgenossen sollten alles im Kriege Eroberte dem Herzog zurückstatten. In der Reinschrift verlegte Tschudi die gleiche negative, völlig zugunsten des Herzogs lautende kaiserliche Antwort in den Anfang des Heumonats! Er erfindet eidgenössische und kaiserliche Schreiben, Tagsatzungsverhandlungen, Massnahmen des österreichischen Landvogtes und Gegenwirkungen, die sich alle um die Bündnisse von Zug und Glarus mit den Eidgenossen drehen. Denn nur auf diese Weise vermochte er das einzige historisch sicher beglaubigte Ereignis, die gewaltsame Besetzung von Zug durch die Schwyzer und die endgültige Vereinigung der österreichischen Stadt mit den Eidgenossen, zu rechtfertigen, und nur so konnte er es vermeiden, seinen Lieblingen, den tatkräftigen Schwyzern, einen offenen Friedensbruch ankreiden zu müssen. Der Mangel an zuverlässiger Kunde veranlasste ihn aber, den Vorgang in eine falsche Zeit zu versetzen. Er lässt ihn schon im Jahre 1356 geschehen, während der Ueberfall Zugs mitten im Frieden sich um 1364 ereignet haben muss. Getreu seinem Vorhaben, den glarnerischen Freiheitskämpfen von 1352 eine anschauliche Fortsetzung zu geben, entschloss sich nun Tschudi bei der Umarbeitung seiner Erzählung, die schwyzerische Kriegshandlung auch auf seine Heimat auszudehnen. Da er anfänglich in der Urschrift der Chronik darauf ausging, den österreichischen Zwang gegen Glarus weniger stark als den gegen Zug, das für beide Parteien wichtiger und rechtes Eigentum der Herzoge war, erscheinen zu lassen, brechen hier die Schwyzer nur gegen Zug mit dem Panner auf und schicken bloss eine Botschaft nach Glarus, welche die Glarner erwidern, worauf sie und die Schwyzer das

Bündnis erneuern. In der Reinschrift jedoch nehmen die Schwyzer auch Glarus zu ihren und der Eidgenossen Handen ein, um einem geplanten österreichischen Ueberfall zuvorzukommen; erst auf den Kriegszug folgt der förmliche Bundesschwur.

Das Stillschweigen der Chroniken über irgendwelche Friedensstörungen in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre zwang Tschudi, das Unterbleiben der österreichischen Reaktion auf das gewaltsame Unternehmen der Schwyzer irgendwie zu begründen. Er erzählt also von der Kriegsmüdigkeit der österreichischen Städte und des Adels im Thurgau und Aargau und der Erzielung eines vorläufigen Waffenstillstandes durch Graf Friedrich von Toggenburg, Peter von Torberg und andere Herren und Reichsstädte, sowie von einer Gesandtschaft der Zürcher Ende 1356 zu Herzog Albrecht nach Wien, dem aber seiner Krankheit wegen auf Anordnung seines friedliebenden ältesten Sohnes Rudolf von dem ganzen Handel nichts mitgeteilt worden sei. In Wien erfahren die Zürcher Gesandten von etlichen kaiserlichen Räten im Vertrauen, Kaiser Karl IV. habe nur auf Drängen Herzog Albrechts den Eidgenossen der Bündnisse mit Glarus und Zug wegen so energisch geschrieben, und wenn jene die beiden Orte nicht aus ihrem Bund entlassen wollten, so würde er deswegen keinen Krieg anfangen. Diese Haltung des Kaisers sei auch dem jungen Herzog Rudolf und den österreichischen Räten bekannt gewesen, und da die Zürcher Gesandten angelegentlich für das Weiterbestehen des Zuger- und Glarnerbundes und die Auslegung des Regensburger Friedens gemäss der Meinung der Eidgenossen eingetreten seien, habe sie Herzog Rudolf schliesslich auf sein baldiges Erscheinen in den obern Landen vertröstet, worauf sie im Januar 1357 — in der Urschrift stand zuerst Februar — heimgereist seien. Die Ankunft Herzog Rudolfs habe sich lange hinausgezögert, allein der Friedenzustand habe weitergedauert, und die Zahlung der schuldigen Zinse durch Zug und Glarus sei erfolgt.¹⁰¹⁾ Ende 1357 sei dann Herzog Rudolf nach Schaffhausen gekommen und hätte gern den Erfolg der Schwyzer, die Wiedergewinnung von Zug und Glarus, rückgängig gemacht, habe aber auf die Kriegsmüdigkeit seiner Städte und Lande im Thurgau und Aargau Rücksicht nehmen müssen. Inzwischen habe eine neue Vermittlung

¹⁰¹⁾ Chronik I, S. 447, 448b—449a.

durch Herren und Städte eingesetzt. In der Urschrift folgt nun eine weitläufige Schilderung, wie Herzog Rudolf einen Schiedspruch des Kaisers befürwortet habe, die Schwyzler jedoch einen solchen abschlugen, dagegen sich zum Rechte anerboten „vor spruchlügen ze glychem zuosatz, vnd einem vnpartijschen obman, also das jedweder teil für sich selbs zwen Schidman setzen vnd dann den Obman mit einandern kiesen sältend“. Es ist charakteristisch für Tschudis geringe Sorgfalt in rechtshistorischen Dingen, dass er die Schwyzler in Bezug auf den Obmann einen Wahlmodus beantragen lässt, der ganz kurz vorher, im Bunde Zürichs mit den Eidgenossen, zum erstenmal festgesetzt worden war und sich dann allmählich innerhalb der Eidgenossenschaft bei Streitigkeiten unter ihren Gliedern einbürgerte, nicht aber für das eidgenössisch-österreichische schiedsgerichtliche Verfahren, wie es im sieben- und im zwanzigjährigen Frieden von 1389 und 1394 vereinbart wurde. Nach langem Hin und Her, fährt Tschudi fort, und ohne dass ein Teil dem andern nachgab, sei schliesslich der Waffenstillstand verlängert worden. — In der Reinschrift werden diese Verhandlungen mit einem kurzen Nebensatz abgetan.¹⁰²⁾

Nach dem Tode Herzog Albrechts im Juli 1358, erzählt Tschudi weiter, habe Herzog Rudolf eine nochmalige Verlängerung des Waffenstillstandes bewilligt unter der Bedingung, dass einerseits die von Zug und Glarus ihren Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft Oesterreich wie von altersher nachkommen und anderseits die Herzoge denen von Zug einen Ammann aus dem Lande Schwyz und denen von Glarus einen Zürcher Bürger zum Vogt geben sollten. Darauf sei der Edelknecht Gottfried Mülner von Zürich zum Vogt nach Glarus verordnet worden, und der Frieden habe eine gute Zeit Bestand gehabt, auch das Bündnis mit den Eidgenossen sei in Kraft geblieben.¹⁰³⁾ In der Urschrift der Chronik lässt Tschudi diesen Frieden auf die Bitte der Zürcher durch den Freiherrn Peter von Torberg vermittelt werden und setzt ihn zuerst zu 1358, um ihn nachher ins Jahr 1359 zu verweisen. Nach der frühesten Fassung sollte er elf Jahre dauern,

¹⁰²⁾ Ms. A 58, z. Jahr 1358: „Man versuocht aber getädingen zwüschen Hertzog Ruodolfen von Oesterrich vnd denen von Schwitz, von dero von Zug wegen.“ — Chronik I, S. 449b.

¹⁰³⁾ Chronik I, S. 451.

nachträglich fand er es für besser, ihn bis zur Aufkündigung durch die eine oder andere Partei zu befristen. Eine Verlängerung des Friedens soll angeblich Bischof Johann von Gurk im Jahre 1362 zustande gebracht haben.¹⁰⁴⁾

Diese Schwankungen und chronologischen Unsicherheiten offenbaren, wie ausgiebig der Geschichtschreiber den Mangel an bestimmten chronikalischen Nachrichten durch seine Kombinationen ersetzte. Die Zürcher Chronik und ihre Bearbeitungen, auch die von Tschudi am meisten benützte Klingenberg Chronik, liessen ihn für die Zeit nach dem Regensburger Frieden im Stich. Nicht einmal die Besetzung Zugs durch die Schwyzer wird in der Klingenberg Chronik erwähnt, doch erfuhr Tschudi aus der Zürcher Chronik, Zürich und die Eidgenossen hätten es als ein Unrecht betrachtet, dass sie das mit viel Mühe im Krieg gewonnene Zug der Herrschaft Oesterreich zurückgeben mussten, während doch die Zuger ein ewiges Bündnis mit ihnen beschworen hätten und im Regensburger Frieden alle Bündnisse und Eide vorbehalten worden seien. Deswegen hätten die Schwyzer darnach getrachtet, dass man dabei verbleibe und hätten „kürzlich“ nach dem Regensburger Frieden die Stadt Zug eingenommen und mit den Bürgern daselbst den Bund erneuert. Um diese Zeit sei Herzog Albrecht gestorben, und sein Nachfolger, Herzog Rudolf, hätte gern etwas zur Sache getan, als Zug eingenommen war. Darauf habe Zürich grosse Mühe und Kosten aufgewendet, um den Streit zum Austrag zu bringen, und so sei ein Friede zustande gekommen, der bestimmte, die Zuger sollten der Herrschaft Oesterreich leisten, was sie ihr gemäss altem Herkommen schuldig seien, und die Herrschaft sollte in Zug einen Ammann aus dem Lande Schwyz einsetzen, der in ihrem Namen nach altem Brauche richten sollte. Auf diese Weise sei es zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft zu einem guten Frieden gekommen, der manches Jahr gewährt habe.¹⁰⁵⁾

¹⁰⁴⁾ Chronik I, S. 457a. — Die Erfindung, ein Friede, der in Wirklichkeit erst 1368 geschlossen wurde, sei 1362 durch den Bischof von Gurk verlängert worden, suggerierte Tschudi eine Urkunde vom 7. Febr. 1362, wo Herzog Rudolf IV. seinem Kanzler, Bischof Johann von Gurk, Vollmacht als Statthalter der obern österreichischen Lande, darunter auch Glarus, erteilt. Chronik I, S. 454 f.

¹⁰⁵⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 77 f.

Diesen Bericht der alten Zürcher Chronik hat Tschudi zwar teilweise sogar wörtlich übernommen, aber in einem Masse ausgesponnen, das über das Erlaubte hinausging. Durchaus begreiflich ist sein Irrtum in Bezug auf das Datum der Besetzung Zugs durch die Schwyzer. Er entnahm dasselbe wohl der Berner Chronik des Conrad Justinger, der das Ereignis auch in das Jahr 1356 verlegt.¹⁰⁶⁾ Schon Blumer verwarf die unverbürgte Nachricht Tschudis und erkannte aus späteren urkundlichen Zeugnissen, dass die Einnahme Zugs nach dem Mai 1364 geschah, wie auch die Untersuchung Georgs v. Wyss bestätigte.¹⁰⁷⁾ Weniger verzeihlich ist die Behauptung Tschudis von der Schicksalsgemeinschaft zwischen Zug und Glarus, das ebenfalls von den Schwyzern besetzt worden sei. Die Unrichtigkeit dieser Angabe war auch für Blumer nicht zweifelhaft, weil eben die Urkunden etwas anderes lehrten.¹⁰⁸⁾ Tschudi waren einzelne derselben bekannt, aber er benützte sie so, wie es ihm passte, ohne sich in ihren Inhalt wirklich zu vertiefen und seine Irrtümer darnach zu berichtigen. Eine Urkunde Herzog Rudolfs, aus der hervorging, dass der Zürcher Bürger Gottfried Mülner im Jahre 1360 Vogt zu Glarus war, gab ihm jene Bedingung des verlängerten angeblichen Anstandsfriedens vom Jahre 1358 ein, wornach die Herzoge den Glarnern stets einen Zürcher zum Vogt geben sollten. Hätte er eine Urkunde vom 22. Februar 1359 gekannt, in der Hartmann Meier von Windeck als Vogt zu Glarus erscheint, würde er wohl weniger kühn kombiniert haben.¹⁰⁹⁾

Vor allem aber hätte Tschudi das Dokument des sogenannten Torberger Friedens über die Unrichtigkeit seiner ganzen Darstellung belehren sollen. Er hätte daraus sehen können, dass dieser am 7. März 1368 zu Luzern zwischen Oesterreich einerseits und den vier Waldstätten und Zug anderseits geschlossene Friede nicht die Erneuerung eines schon früher durch Peter von Torberg vermittelten Waffenstillstandes oder Anstandsfriedens war, sondern dass Torberg als österreichischer Landvogt von Schwaben, im Aargau

¹⁰⁶⁾ Conrad Justinger, Berner Chronik, Ausg. v. G. Studer, 1871, S. 120.

¹⁰⁷⁾ Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. d. schweiz. Demokratien, I (1850), S. 229. — G. v. Wyss, Regensburger Friede, Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1866, S. 53 ff.

¹⁰⁸⁾ Urk. Glarus I, S. 232, Anmerk. zu Nr. 74.

¹⁰⁹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 74 u. 78. — Chronik I, S. 451 f.

und im Thurgau erst zehn Jahre später, als es Tschudi wahr haben wollte, diesen Frieden mit den Eidgenossen abschloss und dass es sich bei den Streitigkeiten, die er für einmal beendigen sollte, nur um Zug, nicht auch um das mit keinem Wort erwähnte Glarus drehte.¹¹⁰⁾ Ein besonderer Umstand kann allerdings dem Chronisten einigermassen zur Entschuldigung dienen. Er muss dieses Friedensinstrument erst spät bei seinen Studien im Luzerner Archiv entdeckt oder daraus mitgeteilt erhalten haben, denn in der Urschrift der Chronik fehlt es, während es in der Reinschrift zum Jahre 1368 sehr unpassend mitten zwischen die Erzählung vom Kriege des Bischofs von Basel gegen seine Stadt Biel und die Berner eingeschoben ist. Viel früher wird ihm die im Archiv zu Schwyz liegende, mit Hilfe Zürichs und Berns zustande gekommene Vereinbarung zwischen Schwyz und den Herzogen von Oesterreich vom 18. Dezember 1369¹¹¹⁾ zu Gesicht gekommen sein, welche „die sache vmb die Stat Zuge vnd daz Ampt, daz darzu gehört“, betraf. Sie sollte bis zum Martinstag 1370 im bisherigen Stand verbleiben „also das der frid, den der von Thorberg gemacht hat, in dem zil nieman absagen sol, vnd alzo daz dien selben Herren von Oesterrich ane irrung vallen sullent ir Stüren, nutz vnd zins, als inen vntz har gewonlich worden ist ze Zuge, ze Egre vnd ze Glarus, da si es habent, an alle geuert“. Da hier nicht gesagt wird, wann Peter von Torberg den Frieden vermittelt hatte, erfuhr Tschudi daraus nicht, dass er diese Begebenheit zehn Jahre zu früh angesetzt hatte. Als er aber endlich das Instrument des Torberger Friedens in die Hand bekam, muss er notwendig seinen Irrtum bemerkten haben, und er beging eine Unterlassungssünde, deren ein gewissenhafter Geschichtschreiber nicht fähig gewesen wäre, als er seine Darstellung der Jahre nach dem Regensburger Frieden nicht änderte und den Torberger Frieden einfach zum Jahre 1368 ohne jeden Zusammenhang mit seiner dortigen Erzählung einrückte. Freilich hätte er auch aus diesem Dokument den Ablauf der Geschehnisse nicht chronologisch genau feststellen können, und die näheren Umstände wären ihm immer noch verborgen geblieben, aber dass

¹¹⁰⁾ Der Torberger Friede ist gedruckt in den Eidg. Abschieden I, S. 299 f. Nr. 29, ferner in Tschudis Chronik I, S. 467 f.

¹¹¹⁾ Eidg. Abschiede I, S. 300 f. Nr. 30. — Urk. Glarus I, Nr. 83. — Chronik I, S. 470 f.

nur Zug, nicht auch Glarus, den Gegenstand des Streites abgegeben hatte, erhellt aus dem Friedensinstrument so deutlich, dass Tschudi nicht im Zweifel sein konnte.

Dessen ungeachtet darf man ihm vielleicht sogar in diesem Punkte eine beschränkte Absolution erteilen und zwar im Hinblick auf die eben genannte Vereinbarung zwischen Schwyz und den Herzogen von Oesterreich vom 18. Dezember 1369, wo den letztern der ungestörte Bezug der Steuern und Zinse zugesichert wird zu Zug, zu Aegeri und zu Glarus. Vielleicht hat gerade diese Vertragsbestimmung Tschudi am meisten zur Verflechtung der zugerischen und glarnerischen Geschicke bewogen. Die Erwähnung von Glarus zusammen mit Zug, über das die Schwyzler ihre Hand gelegt hatten, lässt doch gewisse Verbindungen derselben auch mit Glarus ahnen, die der österreichischen Herrschaft nicht erwünscht waren und vielleicht schon einige unangenehme Folgen gezeitigt hatten. Allerdings fehlt es an Nachrichten darüber gänzlich; aus den Verpfändungen der Vogtsteuer und den Anweisungen auf die Einkünfte in Glarus, zu denen die finanziell stark in Anspruch genommene Herrschaft in den fünfziger und sechziger Jahren häufig griff, könnte man eher schliessen, die Glarner seien ihren Verpflichtungen regelmässig nachgekommen.¹¹²⁾ Hingegen fehlt es nicht an einem Zeugnis für ihre Säumigkeit bei der Erstattung ihrer Abgaben an Säckingen, denn am 5. Februar 1372 bestätigt die Aebtissin den Empfang der Zinse und Nutzungen „so wir jendert in dem lande ze Glarus habend, was vor vnd sidert dem vrluge, so zwüschend der Herrschaft von Oesterrich vnd den Eidgnossen gewesen, bis vf disen hütigen tag dis datums gefallen“.¹¹³⁾ Der Vergleich, den bald darauf die Glarner mit der Aebtissin trafen, gewährt einen tieferen Einblick in die damalige Lage: die Glarner hielten streng darauf, dass das alte Herkommen gewahrt wurde und die Verpflichtung der Aebtissin, alle vier Jahre ins Land zu kommen und die zwölf Schöffen zu wählen, nicht in Vergessenheit geriet, wohl nicht zum wenigsten darum, damit dieses eine Band, das sie noch mit der

¹¹²⁾ Zu den Anweisungen und Verpfändungen in Glarus vergl. Urk. Glarus I, Nr. 74—78, 85; Thommen I, Nr. 601, 621, 736, 783, 809; Habs. Urbar II, 1 S. 483, 710; Diener, Haus Landenberg, S. 49. A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun, S. 192—195. Chronik I, S. 451a, 452.

¹¹³⁾ Urk. Glarus I, Nr. 90, vergl. oben S. 266 Anm. 61).

alten Herrschaft politisch verknüpfte, nicht etwa zum Vorteil der neuen zerriss. Wenn sie die Kriegsläufe benützten, um mit ihren Abgaben an Säckingen zurückzuhalten, mögen sie es Oesterreich gegenüber auch nicht viel anders gemacht haben, so dass jene Erwähnung von Glarus im Vertrag zwischen Schwyz und den Herzogen vom 18. Dezember 1369 kaum ganz überflüssig war. Die Spannung zwischen den Glarnern und ihren Herren war durch den Regensburger Frieden sicherlich nicht beseitigt worden, und besonders die Massnahmen des jungen Herzogs Rudolf, den Tschudi, der Klingenberger Chronik folgend, ganz falsch beurteilt,¹¹⁴⁾ waren nicht dazu geeignet, ein besseres Einvernehmen zu bewirken, gingen sie doch entschieden darauf aus, die österreichische Herrschaft im Tale der Linth immer mehr zu befestigen und allfällige Gelüste der Eidgenossen zurückzuweisen. Es wäre jedoch unbegreiflich, wenn die immer selbständiger auftretenden Leute von Glarus ihre vertraulichen Beziehungen zu den eidgenössischen Nachbaren dem Regensburger Frieden zuliebe völlig aufgegeben hätten. Ihre Hoffnung auf die einstigen Bundesgenossen war sicher nie erloschen und musste nach der Einnahme Zugs durch die Schwyzer von neuem aufflackern. Ein wahrer Kern steckt vermutlich schon in Tschudis Erzählung, wenigstens in seinem Bericht von der Bündniserneuerung. Ein Historiker wie G. v. Wyss kam auf Grund des Vergleichs vom 18. Dezember 1369 ebenfalls auf den Gedanken, die Schwyzer und Glarner könnten bald nach der Besetzung Zugs den Bund erneuert haben.¹¹⁵⁾ Offen und förmlich wird das kaum geschehen sein, aber ein geheimes Einverständnis wird man wohl voraussetzen dürfen.

¹¹⁴⁾ Tschudi, Chronik I, S. 449 f., nennt, wie die Klingenberger Chronik S. 99 f., den in Wahrheit sehr ehrgeizigen und energischen Herzog Rudolf IV. einen Gott liebenden, frommen Fürsten und einen ruhigen, friedlichen Herrn, der den Bau der von Rapperswil nach Hurden führenden Brücke — ein hauptsächlich von militär-politischen Erwägungen diktiertes Werk — „mehrteils von der armen Pilgrim wegen, die gen Einsidlen giengind“ unternommen habe.

¹¹⁵⁾ In seinem Artikel über den Regensburger Frieden drückt sich zwar G. v. Wyss nur sehr andeutungsweise aus, indem er sagt, Glarus erscheine erst 1369 wieder in ausgesprochener Verbindung mit den Eidgenossen (Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1867, Nr. 1, S. 4 f.). In einem Brief an Dr. J. J. Blumer vom 27. Febr. 1867 (im Besitze von Herrn Hans Tschudi, Wiese, Glarus) behandelt er das Thema ausführlicher. Er schreibt: „Beyde Kriege (1351/1352, 1354/1355) endigten für die Eidgenossen faktisch in derselben Weise, ungeachtet am zweiten sogar das Reich teilgenommen hatte; immerhin ein Erfolg, denn Luzern und

Einige Handhaben für seine Betonung des Glarnerbundes als Streitobjekt fand Tschudi ausserdem im Bündnis Kaiser Karls IV. mit Zürich vom 27. Februar 1362 und besonders in einem Schreiben des Kaisers an die Städte Zürich, Bern, Solothurn und ihre Eidgenossen vom 1. August 1370. Im erstgenannten machte Karl IV., der damals mit seinem Schwiegersohn Herzog Rudolf im Zerwürfnis lag, das Zugeständnis, dass die Bünde, die Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und die zu ihnen gehören, vormals geschlossen hätten, seinem Bündnis mit Zürich vorangehen sollten.¹¹⁶⁾ G. v. Wyss sah in den Worten „und die zu ihnen gehören“ eine kaiserliche Anweisung auf die Wiederaufnahme der Bünde mit Glarus und Zug, während andere Historiker sie wohl richtiger auf Gersau und Weggis bezogen.¹¹⁷⁾ Tschudi allerdings weiss ganz genau, wie die Sache gemeint war! Er berichtet, die Zürcher hätten gerne die von Zug und Glarus in die Anerkennung der eidgenössischen Bünde mit Namen einsetzen lassen, allein der Kaiser habe sich geweigert und seine früheren gegenteiligen Schreiben als Entschuldigung vorgewendet, sich jedoch anerboten, eben die bewussten Worte „und die zu ihnen gehören“ einzufügen, worunter Zug und Glarus auch verstanden werden möchten.¹¹⁸⁾ Einen besseren Pfeiler für Tschudis These liefert dagegen das Schreiben Karls IV. vom 1. August 1370. Damals gebot der Kaiser von Prag aus den Städten Zürich,

die Waldstätte behaupteten wenigstens ihre, von Oesterreich angefochtenen Bünde unter sich u. mit Zürich beyde Male ganz. Dann aber brachte später die Einnahme von Zug durch Schwyz und die damit verbundene „Erneuerung“ des Bundes, der eine gleiche Erneuerung des Bundes mit Glarus zur Seite ging, oder bald nachfolgte, diese Bundesfrage neu aufs Tapet & diesmal mit einem für die Eidgenossen günstigen Ausgange.... Die Einnahme von Zug glaube ich, nach früher Gesagtem, nicht vor 1364 setzen zu können; die Bundeserneuerung mit Glarus wird in den Zeitraum von 1364—1369 fallen; denn in der Urkunde vom 18. Dez. (Deine Nr. 83) möchte sie als schon geschehen durchblicken; vor das Zugersche Ereignis aber kann sie nicht wohl gehören. — Am liebsten würde ich sie ins Jahr 1365 setzen: das Jahr des Todes Herzog Rudolfs, des Beginnes der Herrschaft seiner unerwachsenen Söhne von Wien aus, des Bedrängnisses Oestreichs durch die Engländer im Elsass, des sichtlich eingetretenen Bruches mit Zürich.“

¹¹⁶⁾ Eidg. Abschiede I, S. 45 Nr. 114.

¹¹⁷⁾ G. v. Wyss, Regensburger Friede, Anz. 1867, S. 5 Anm. 2). — Ed. Favre, La Confédération, p. 110 f. — K. Ritter, Politik Zürichs, S. 59.

¹¹⁸⁾ Chronik I, S. 455 f.

Bern, Solothurn und ihren Eidgenossen, die Schwyz er ernstlich anzuweisen, die Stadt Zug samt dem Amte auf dem Lande, Aegeri, sowie das Land zu Glarus und alle die Leute, Gerichte und Güter, die sie den Herzogen Albrecht und Leopold vorenthielten, aus allen Bünden und Eiden zu entlassen und sie künftig wider die Herrschaft Oesterreich nicht in Schutz zu nehmen.¹¹⁹⁾ Man wird nicht zu weit gehen, wenn man aus diesem Schreiben, das zweifellos auf begründete Beschwerden der Herzoge hin erfolgte, ein erneutes enges Verständnis der Glarner mit den Schwyzern und eine Wiederbelebung der alten Bundesgenossenschaft ableitet. Für die zweite Hälfte der sechziger Jahre darf Tschudis Darstellung also eine gewisse Geltung beanspruchen, nur verliert sie an Gewicht infolge seines Dranges, sie aus eigenen Gedankengängen heraus willkürlich zu gestalten und abzurunden. So lag ihm auf keinen Fall eine Antwort der Eidgenossen auf das kaiserliche Schreiben vor, aber er ist um deren Inhalt nicht verlegen: In den Bünden sei, sollen sie dem Kaiser geschrieben haben, jeder Herrschaft ihre Rechtsame vorbehalten, die Bünde seien nur gegen Tyrannei und Gewalt, vornehmlich gegen die österreichische, gerichtet; was Zug betreffe, so habe man deswegen einen noch etliche Jahre währenden Frieden mit Oesterreich, die von Glarus gehörten dem Gotteshaus Säckingen und würden sich nicht weigern, ihre Pflichten gegenüber demselben und den Herzogen „als Cast-Vögten desselben Gottzhuss“ zu erfüllen, wenn man sie dabei und auch bei den Bünden verbleiben lasse. — Es brauchte nicht einmal die Streichungen und Einflückungen, die Tschudi in seinem Manuskript bei der Inhaltsangabe dieses angeblichen eidgenössischen Schreibens vornahm,¹²⁰⁾ um es als Erfindung zu kennzeichnen, der eine Satz von der Zugehörigkeit der Glarner an Säckingen und die Herleitung ihrer Pflichten gegenüber den Herzogen von der Kastvogtei über dieses Kloster genügten dafür. — Ebenso würde man vergeblich eine chronikalische oder anderweitige Grundlage für Tschudis Behauptung suchen, die Eidgenossen hätten 1375 anfänglich dem Herzog Leopold Hilfe gegen die Gugler verweigert, weil sie über seine

¹¹⁹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 88. — Chronik I, S. 475 f.

¹²⁰⁾ Ms. A 59 z. Jahre 1371. Die Paginierung ist in diesem Bande der Chronik sehr unregelmässig. Das Ms. A 59 hat Tschudi, wie oben erwähnt (S. 28 ff.) nicht mehr ins Reine geschrieben.

Klage bei Kaiser Karl IV. der Zuger und Glarner wegen so erbittert gewesen seien.¹²¹⁾

Wie der glarnerische Chronist den Eidgenossen eine viel grössere Besorgtheit für seine Landsleute und ein viel stärkeres Interesse an ihrem Los zuschreibt, als sie in Wahrheit vorhanden waren und bei der damaligen Situation vorhanden sein konnten, so war er umgekehrt auch darauf bedacht, die Glarner, wo immer sich eine Gelegenheit dazu ergab, ihre eidgenössische Gesinnung mit der Tat beweisen zu lassen. So gab er sich nicht damit zufrieden, als er zum Jahre 1365 den Zug des baskischen Bandenführers Arnold von Cervola, der Erzpriester genannt, mit seinen sogenannten Engländern ins Elsass schilderte, seine Vorlagen Justinger, Königshofen und die gleich lautende Klingenberger Chronik auszuschreiben, sondern es trieb ihn, die Nachricht Justingers vom Hilfsgesuch der von Cervolas Scharen bedrohten Basler in seinem Sinne zu ergänzen: nicht nur an die Städte Bern, Zürich und Luzern richtete die Stadt Basel ihre Bitte um Hilfe, und nicht die Berner allein kommen mit 1500 Mann, nein, die ganze Eidgenossenschaft, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ja selbst Zug und Glarus rücken am nächsten Tag 3000 Mann stark in die Rheinstadt ein, „dann die von Schwyz hattend die von Zug und Glarus auch gemant“.¹²²⁾

Für den Geschichtschreiber Tschudi war also die eidgenössische Solidarität schon fest begründet in einer Epoche, als sie in Wirklichkeit noch in den Anfängen steckte; für die falschen Ansichten, die lange darüber herrschten, trägt er zum grossen Teil die Verantwortung. Schwer belastet hätte er sich freilich dadurch nicht gefühlt, erblickte er doch seine vornehmste Aufgabe darin, die Dinge zu schildern nicht ganz so, wie sie waren, sondern wie sie nach seiner Meinung hätten sein müssen, um die gewünschte Wirkung auf die Nachfahren hervorzubringen.

§ 5. Der Sempacher- und Näfelserkrieg.

Für die ereignisreiche Periode des Sempacher- und Näfelserkrieges war die Geschichtschreibung nicht mehr auf sodürftige

¹²¹⁾ Chronik I, S. 484 b.

¹²²⁾ Chronik I, S. 463 b. — Justinger, S. 126 ff. — Klingenb. Chron. (Königshofen) S. 100 ff.

Hilfsmittel angewiesen wie für die vorhergehenden Jahrzehnte. Oben wurde ausgeführt,¹²³⁾ dass der Kompilator der Zürcher Chronik eine zeitgenössische Schilderung der Kriegsläufe von 1382 bis 1389 benützen konnte, die zwar den Nachdruck auf die zürcherischen Vorgänge legt, aber auch die allgemeine eidgenössische Geschichte berücksichtigt. Weiter wurde eine Ueberarbeitung der Zürcher Chronik erwähnt, die für Glarus und den Näfelserkrieg von besonderer Bedeutung ist. Die betreffende Handschrift befindet sich im St. Galler Codex 643 und enthält eine von 1313 bis 1433 reichende Chronik, sowie chronikalische Aufzeichnungen von 1460—1478. Der Verfasser dieser letztern und der Schreiber des ganzen Manuscriptes war der Glarner Landschreiber Rudolf Mad.¹²⁴⁾ Wenn der erste Teil seiner Arbeit nur die Kopie einer der vielen in Zürich entstandenen Ueberarbeitungen und Erweiterungen der alten Zürcher Chronik darstellte, wäre sie für Glarus von geringerem Wert. Es sind aber in ihren Text glarnerische lokale, wahrscheinlich zeitgenössische schriftlich fixierte Ueberlieferungen zur Weesener Mordnacht und zur Schlacht bei Näfels verwoben, so dass er einen Glarner zum Urheber haben muss. Das Manuscript Mads kam jedenfalls schon im 15. Jahrhundert in den Besitz der Familie Tschudi, das Geburtsdatum Friedrich Tschudis, der Gilgs ältester Bruder war, ist von anderer Hand darin aufgezeichnet. — Offenbar konnte auch Stumpf durch Vermittlung Tschudis in die Handschrift Mads Einsicht nehmen, denn nur sie kann mit der „Glarner Chronik“ gemeint sein, von der Stumpf bei seinem Bericht von der Näfelser Schlacht spricht.¹²⁵⁾ Selbstverständlich hat Tschudi von der „Glarner Chronik“ den nötigen Gebrauch gemacht, so weit sie ihm mehr bot als seine übrigen Quellen.

In Bezug auf die äusseren und inneren Einwirkungen des Sempacherkrieges auf das Land Glarus stand er allerdings wieder

¹²³⁾ S. 312 f.

¹²⁴⁾ E. Dürr, Die Chronik des Rudolf Mad., Landschreibers von Glarus. (Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde 9 (1910), S. 95 ff. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. XXXII f., vermochte den Schreiber der Chronik von 1313—1433 und Verfasser der Aufzeichnungen von 1460—1478 zwar als Glarner, aber noch nicht mit Namen festzustellen, was erst E. Dürr gelang. Dierauer brachte jedoch sämtliche dem 15. Jahrhundert angehörenden Nachrichten der Handschrift Mads im Codex 643 als dritte Fortsetzung der Zürcher Chronik auf S. 226—271 zum Abdruck. Vergl. oben S. 321 Anm. 73).

¹²⁵⁾ Stumpf II, fol. 135 b.

einem empfindlichen Nachrichtenmangel gegenüber und musste öfters zu seiner Kombinationsgabe Zuflucht nehmen. Die anfänglich passive Haltung der Glarner begründet er mit einer zuerst durch die Eidgenossen am 21. Dezember 1369 in Zürich vermittelten und hernach im Jahre 1372 durch die Aebtissin von Säckingen getroffenen Richtung zwischen Glarus und Oesterreich, die aber nur in seinem Kopfe existierte.¹²⁶⁾ Das erste Datum fand er im Anschluss an den zu Zürich am 18. Dezember 1369 vereinbarten Vertrag zwischen Oesterreich und Schwyz, und auf die nicht sehr einleuchtende Idee, die Aebtissin von Säckingen habe eine Richtung zwischen Glarus und Oesterreich zustande gebracht, kam er durch den Vergleich vom 17. April 1372 zwischen Glarus und der Aebtissin. Die Bedingungen der Richtung ließen angeblich auf die Sicherung der Glarner vor jedem österreichischen Angriff und zugleich auf eine strikte Neutralität ihrerseits und der benachbarten österreichischen Untertanen bei einem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen hinaus. Die Bestimmung, die Glarner sollten der Herrschaft Oesterreich ihre Steuern und Zinse bezahlen „wie Si die von der Cast-Vogty und Schirms des Gottzhuss Seckingen wegen ankommen wärind, und Si von Alter har geben hettind“, entlarvt sie aber so klar als ein Produkt des Chronisten und seiner irrtümlichen Vorstellung vom Ursprung der österreichischen Rechtsamen, dass darüber weiter kein Wort zu verlieren ist. Die wohlgeratene Motivierung der glarnerischen Neutralität, die den Eidgenossen eher nützlich als schädlich gewesen sei, weil sie die Sicherheit der Urner und Schwyzer von der Glarner Seite her und das Stillesitzen der österreichischen Nachbaren in sich geschlossen habe, kann über ihre Natur als Tschudische Erfindung nicht hinweg täuschen, ebensowenig die Mitteilung, die Glarner hätten beim bevorstehenden Ablauf des Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und den Eidgenossen im Juni 1386 ihre Neutralität ordnungsgemäss aufgekündet, denn Tschudi hielt bei solchen Konstruktionen streng auf den logischen Zusammenhang. Demgemäß behandelt er den Anschlag auf Rapperswil, den laut der Klingenberg Chronik die Zürcher und

¹²⁶⁾ Chronik I, S. 522. — In Ms. A 59 schrieb Tschudi ursprünglich nur etwas von der 1369 durch die Eidgenossen vermittelten glarnerischen Neutralität; was er von der Tätigkeit der Aebtissin meldet, ist ein späteres Einschiebsel.

Glarner am 20. Dezember 1385, also vor dem Ausbruch des Krieges und während der angeblichen glarnerischen Neutralität, geplant haben sollten, als eine mysteriöse, nur durch haltlose Gerüchte entstandene Affäre, womit er vielleicht nicht ganz unrecht hat. Nur glaubte er sich verpflichtet, der Erzählung seiner Vorlage noch einiges zur Erhärtung seiner Ansicht beifügen zu müssen, nämlich entschiedene schriftliche Verwahrungen der Zürcher und Glarner gegen die Anschuldigungen und Verleumdungen, Proteste, von denen die Klingenberg Chronik nichts weiss, so wenig wie die etwa im Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebene, von Tschudi jedoch hier nicht benützte Rapperswiler Chronik, welche die Glarner überhaupt nicht erwähnt.¹²⁷⁾

Die Kündigung der glarnerischen Neutralität erfolgte also nach Tschudi im Mai 1386, und bald darauf leiten die Glarner die offene Empörung wider die österreichische Herrschaft mit der Aufnahme von Filzbach ins glarnerische Landrecht ein. Hat man Tschudis Manuskript vor sich, so entdeckt man, wie gänzlich unsicher er über diesen Vorgang war. Offensichtlich glaubte er anfänglich, nicht Filzbach allein, sondern auch Niederurnen und Bilten seien damals glarnerisch geworden; so schrieb er u. a.

¹²⁷⁾ Chronik I, S. 519. — Klingenb. Chron. S. 113 f. und Urk. Glarus I, Nr. 102. Blumer scheint an den Anschlag und das Zusammenwirken der Glarner mit den Zürchern zu glauben. Ebenso meint G. Heer, Schlacht bei Näfels S. 45 f., Tschudi, der in Rapperswil einst Zuflucht gefunden, habe doppelten Grund gehabt, den auf seinen Landsleuten lastenden Verdacht abzuwehren. — K. Ritter, Politik Zürichs S. 78 u. 94 Excurs III, legt das Schwergewicht auf die Zürcher Chroniken, die selber die Tat als beabsichtigt erzählten, sowie auf das feindselige Verhältnis zwischen Rapperswil und Zürich, das den Versuch der Zürcher und Glarner, das Städtchen samt der Brücke in ihre Gewalt zu bekommen, sehr begreiflich mache. Nun weiss aber gerade die zeitgenössische Schilderung der Jahre 1382—1389 in der alten Zürcher Chronik von der ganzen Sache nicht das mindeste; die Klingenberg und die Rapperswiler Chronik, die davon berichten, gehören aber erst dem 15. Jahrhundert an. Merkwürdig ist auch, dass die Rapperswiler Chronik (herausg. von L. Ettmüller in Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft Zürich VI, vergl. S. 235 u. Ettmüllers Vorwort S. 224) den Anschlag erst nach der Belagerung Rapperswils durch die Eidgenossen 1388 bringt und den österreichischen Vogt Hermann Gessler von Grüningen gerade die entgegengesetzte Rolle spielen lässt wie die Klingenberg Chronik, die ihm zudem den Vornamen Heinrich gibt. Dass das im Jahrzeitbuch von Rapperswil (Regesten d. Archive in d. schweiz. Eidgenossenschaft I, 3. Heft S. 39 nr. 33) zu 1386 erwähnte Ereignis zu diesem Jahr nicht passt, bemerkt Blumer, Urk. Glarus I, S. 300. — Die Art der Ueberlieferung des geplanten Anschlags lässt also erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen.

zuerst, die von Niederurnen habe man mit dem Tagwen Oberurnen vereinigt und die von Bilten und von Filzbach hätten einen besonderen fünfzehnten Tagwen gebildet. Später jedoch strich er alles durch, was er von Niederurnen und Bilten geschrieben hatte, so dass sich die Aufnahme ins glarnerische Landrecht auf Filzbach beschränkte und die Stelle gleich wie im Drucke lautete.¹²⁸⁾ Ohne Frage wusste er nicht mehr darüber als das wenige, was aus einigen späteren Verträgen hervorging. Im zwanzigjährigen Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 16. Juli 1394 heisst es: „So süllent denne die von Vrannan vnd die von Vilentspach disen friden vs zuo dien von Glarus gehören, also dz die von Vrannan dien egenannten herren von Oesterrich, jren erben vnd jren amptlütten jerlich vff sant Martis tag zwei vnd zwentzig pfunt, vnd die von Vilentspach drü pfunt der vorgeschriben pfenning ze stür süllent geben.“ Diese Abgabe scheint nie bezahlt worden zu sein, denn der fünfzigjährige Friede vom 28. Mai 1412 erlässt denen von Glarus, Filzbach und Urnen die längst fälligen Steuern und ebenso die künftigen.¹²⁹⁾ Noch bestimmter erfährt man aus österreichischen Vorschlägen für ein Hilfsbündnis mit der Eidgenossenschaft vom März 1405, dass Urnen und Filzbach während der vorhergehenden Kriege der österreichischen Herrschaft verloren gegangen waren.¹³⁰⁾ Anscheinend hat nun Tschudi, als er hinterher entdeckte, dass Bilten im Sempacher- und Näfelserkrieg österreichisch geblieben war, auf seine Korrektur keine grosse Sorgfalt verwendet, da er nicht nur Bilten, sondern versehentlich auch Niederurnen wegliess. Vielleicht vergass er dieses Dorf über der wohl aus eigener Kombination hervorgegangenen Bedingung bei der Aufnahme von Filzbach, dass die anderen Dörfer auf dem Kerenzerberg und Bilten, wenn sie ebenfalls glarnerisch werden wollten, zusammen mit Filzbach zum fünfzehnten Tagwen gehören sollten. Erst nachträglich bei seinem Bericht von der Eroberung und Zerstörung der Oberwindeck erwähnt er dann beiläufig, dass die Niederurner den Glarnern Landrecht geschworen hatten. Man wird sich also nicht darauf verlassen können, dass die Filzbacher genau zu dem

¹²⁸⁾ Chronik I, S. 522b.

¹²⁹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 122, 145. — Chronik I, S. 581 ff., 659 ff.

¹³⁰⁾ Eidg. Abschiede I, S. 117 Nr. 256. — Urk. Glarus I, Nr. 135. Tschudi waren diese Vorschläge wohl nicht bekannt.

von Tschudi angegebenen Zeitpunkt und unter der genannten Bedingung glarnerisch wurden; sicher beglaubigt ist nur der Uebergang von Filzbach und Niederurnen an Glarus während des Sempacher- und Näfelserkrieges. Immerhin wird man mit der Aufnahme der beiden Dörfer ins Glarner Landrecht gleich nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten rechnen dürfen. Bei Näfels fielen 1388 auch Leute von Niederurnen und „ab Kirchenzen“, also wohl aus Filzbach.

Die zweite direkt gegen Oesterreich gerichtete Handlung der Glarner im Sempacherkrieg ist nach Tschudi ihre Beteiligung an dem verheerenden Zug der Zürcher und ihrer Eidgenossen ins Kiburger Amt, wobei Dorf und Burg Pfäffikon in Flammen aufgingen.¹³¹⁾ Aber keine seiner Quellen meldet etwas davon, dass die Glarner dabei gewesen wären. Die alte Zürcher Chronik sagt ausdrücklich, die Mahnung Zürichs zum Zuzug sei an Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ergangen, und fährt fort: „Die selben und auch die von Zug, unser aidgnossen, mit grossem volk und mit ir erbren hilf her gen Zürich zuo uns kamen, in dem brachod, in dem 86. jar.“ In einer der drei Handschriften, die Tschudi von der Zürcher Chronik besass, war bei dieser Stelle der Name von Zug ausgefallen, Tschudi ergänzte die Lücke eigenmächtig mit „Glarus“. Er tat es insofern nicht gerade wider besseres Wissen, als in seinen andern Handschriften und in der Klingenberg Chronik die Hilfe der Zuger für Zürich nicht erwähnt wird und ihm die beste Handschrift der Zürcher Chronik, jene mit der oben angeführten, Zug ausdrücklich nennenden Stelle, unbekannt war.¹³²⁾ Dessenungeachtet gab er bei seiner Ergänzung der Begierde nach, seinen Landsleuten im Sempacherkrieg eine möglichst grosse Aktivität zuzuschreiben, denn es lag auf der Hand, dass die seit 1365 wieder zur Eidgenossenschaft gehörenden Zuger mit Zürich und den Waldstätten kriegerisch zusammenwirkten und nicht die durch österreichisches Gebiet von Zürich abgetrennten Glarner. Dass einzelne von ihnen vielleicht zufällig bei den Streifzügen in die österreichische Nachbarschaft Zürichs mitliefen, ist freilich möglich, und Tschudi könnte aus dem Clevi Bükon, der laut des Linthaler Jahrzeit-

¹³¹⁾ Chronik I, S. 524.

¹³²⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 121. — Klingenb. Chron., S. 117 f.

buches „obrent baden“ umkam, auf die Anteilnahme von Glarnern geschlossen haben. Uebrigens lässt er auch die Zuger zum Unternehmen gegen Pfäffikon und zur Verheerung des Kiburger Amtes das Ihrige beitragen. Sein Bericht von der Heimkehr der Eidgenossen auf die Nachricht vom Herannahen des österreichischen Heeres weist wieder einige subjektive Ergänzungen auf. Die Zürcher Chronik erzählt, als die Eidgenossen etwa vierzehn Tage lang die österreichische Nachbarschaft Zürichs bekriegt hätten, sei Kunde vom Anzug Herzog Leopolds gegen Sempach eingelangt: „Do erlobten wir den selben unsren aignossem, das si haim sölitin faren.“¹³³⁾ Tschudi weiss aber mehr: es wurde verabredet, dass die Zürcher ihre Stadt bewahren und in ihrer Umgebung den Feind möglichst schädigen sollten, und „die von Zug und Glarus hiess man heimziehen vnd verhüten vor Ueberfal, diewil Sie doch vor der Thür mit viel Vienden beladen“. Aber mit dem Kriegsvolk der vier Waldstätte, das stracks ins Aargau zum Entsatze von Sempach zieht, läuft ein Harst Knechte von Zug und Glarus mit, die der Chronist zusammen mit andern Zugelaufenen auf hundert Mann schätzt, denn dass die Schlacht von Sempach ganz ohne seine Landsleute geschlagen worden sein sollte, gefiel ihm nicht. In der Tat fand er in Jahrzeitbüchern unter den bei Sempach Gefallenen einen Glarner, Conrad Grüninger.¹³⁴⁾ Doch wird es sich bei Sempach nur um wenige, nicht um ein ganzes Kontingent Glarner gehandelt haben, da keine Quelle ihre Gegenwart erwähnt.

Wie erpicht Tschudi darauf war, bei denkwürdigen schweizerischen Kriegsbegebenheiten glarnerische Truppen mitfechten zu lassen auch da, wo bestimmt keine dabei waren, dafür sei ein Beispiel aus späterer Zeit angeführt. Unter Tschudis Akten zur Fortsetzung der Chronik liegt die Kopie eines Schreibens, das

¹³³⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 122.

¹³⁴⁾ Chronik I, S. 527 b. — Jahrzeitbuch Schwyz bei Th. v. Liebenau, Die Schlacht bei Sempach, Gedenkbuch 1886, S. 342 f. — Jahrzeitbuch Linthal. Das Original desselben existiert nicht mehr, wohl aber eine durch den Linthaler Pfarrer Heinrich Lingky von Säckingen geschriebene neue Fassung aus dem Jahre 1518, die eine dem Fahrtsbrief geschlossene Schlachtjahrzeit enthält. Photokopien des Linthaler Jahrzeitbuches und des in seinen alten Teilen nur unvollständig erhaltenen Molliser Anniversariums befinden sich im Landesarchiv Glarus, das Facsimile der Schlachtjahrzeit bei J. Winteler, Die Schlacht bei Nafels in d. bildlichen Darstellung d. Jahrhunderte, 1938, Tafel 4.

die Urner am 30. Dezember 1478 an die Glarner gerichtet haben sollen, um ihnen den Sieg bei Giornico zu melden und ihren Dank für die dabei geleistete Waffenhilfe auszusprechen. Diesen Brief hat Tschudi entweder teilweise gefälscht oder dann frei erfunden, das heisst dem ähnlich lautenden Dankschreiben der Urner an den Abt von St. Gallen nachgedichtet. Hier berichten die Urner dem Abt, bei dem etliche Tage vor dem Treffen bei Giornico erfolgten Abzug der eidgenössischen Truppen aus dem Livinental hätten Zürich, Luzern und Schwyz je 25 Mann und sie, die Urner, 100 Mann zum Schutze des Tales zurückgelassen, die dann zusammen mit den Livinern den Sieg bei Giornico erfochten. Dass auch Glarner dabei gewesen, steht in keinem der echten Berichte Uris. Folglich hat Glarus das in Tschudis Nachlass befindliche Schreiben Uris vom 30. Dezember 1478 nicht erhalten können; vielmehr stellt diese Kopie eine Fälschung des Chronisten dar, der seinen Landsleuten im Widerspruch zur Wahrheit Anteil an den Lorbeeren von Giornico verschaffen wollte.¹³⁵⁾

Dass die Glarner sehr bald nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Sommer 1386 da, wo es ihnen möglich war, kriegerisch eingriffen und dem längst ersehnten Ziele, die österreichische Herrschaft abzuwerfen, mit aller Macht zustrebten, steht allerdings fest. Der Zerstörung der Burg Oberwindeck bei Niederurnen galt ihre erste Waffentat. Die Zürcher Chronik verzeichnet sie ohne ein bestimmtes Datum anzugeben, doch setzt ihre Ueberarbeitung im St. Galler Codex 643, die sog. „Glarner

135) Th. v. Liebenau, *La Battaglia di Giornico* (Bollettino stor. della Svizzera italiana. Anno I. 1879) p. 129 u. 186 f., Beilagen Nr. 9 u. 10. — Akten der Fürstabtei St. Gallen zum Bellengerzuge, 1478—1479, herausg. von Jos. Müller (33. Histor. Neujahrsblatt f. d. Jahr 1927, Uri) S. 90 f. Nr. 8. — A. Büchi, Freiburgs Anteil am Bellengerzug von 1478—1479 (35. Histor. Neujahrsblatt f. d. Jahr 1929, Uri) S. 6, Anm. 31). — Die falsche, von Tschudi eigenhändig geschriebene Kopie des angeblichen Dankschreibens der Urner an die Glarner v. 30. Dez. 1478 liegt im Staatsarch. Zürich, B VIII 268, Nr. 101, ebenso eine nicht von Tschudi geschriebene, aber mit einigen Korrekturen und Ergänzungen von seiner Hand versehene Kopie des echten urnerischen Schreibens an den Abt von St. Gallen. In beiden Kopien ist die Zahl der in Livinen gebliebenen zürcherischen, luzernischen und schwyzerischen Hilfsmannschaften mit je 15, statt 25 Mann angegeben, wohl infolge eines Lese- oder Schreibfehlers des Gehilfen Tschudis. Dieser Umstand lässt ziemlich sicher darauf schliessen, dass Tschudi kein Schreiben Uris an Glarus, sondern nur das an den Abt vorlag und dass er auf Grund des letztern den Brief an Glarus verfasste.

Chronik“, die Eroberung der Burg, die nach dem Tode Hartmanns des jüngern Meiers von Windeck offenbar an Oesterreich gefallen war,¹³⁶⁾ auf den St. Ulrichsabend, den 3. Juli, während die Klingenberger Chronik den St. Ulrichstag, den 4. Juli, nennt. Tschudi folgt beim Datum der letztern und fügt hinzu, den Niederurnern sei von dieser Burg aus viel Schaden geschehen, weil sie den Glarnern Landrecht geschworen hätten.¹³⁷⁾ Interessant ist, dass schon bei diesem Anlass die einst Tschudi gehörende, ebenfalls von einem Glarner geschriebene Handschrift der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 631¹³⁸⁾ die Glarner „unser getrüwen lieben eidgnossen von Glarus“ betitelt, was Tschudi in der Ueberzeugung, der Glarnerbund sei nie aufgehoben worden, befestigt haben mag.

Fand Tschudi für die genannten, mehr oder weniger ausgeschmückten Ereignisse Anhaltspunkte oder Vorlagen in chronikalischen Berichten und Urkunden, so ist es bis jetzt völlig rätselhaft, aus was für einer Quelle er seine Erzählung von einem Gefecht zwischen den Glarnern und den österreichischen Untertanen von Weesen, Amden, Walenstad, Flums, aus dem Sargan-

¹³⁶⁾ Tschudi gibt in der Chronik I, S. 491 f. den Text einer Urkunde vom 9. März 1376, wo Herzog Leopold dem Gottfried Mülner von Zürich für eine Schuld von 1200 Gulden die Veste St. Andres bei Cham, das freie Amt und den Kelnhof zu Lunkhofen verpfändet. U. a. hatte Mülner laut seiner dem Herzog präsentierten Rechnung während des Guglerkrieges für den Ausbau „der Vesti Meyers Windegg“ 23 Pfund und 10 B aufgewendet. Mit dieser Veste kann keine andere als die Oberwindeck bei Niederurnen gemeint sein. Die Vermutung, sie sei früher kiburgisch und dann habsburgisch gewesen und von den Herzogen 1308 an Hartmann Meier von Windeck den ältern zur Entschädigung für seinen Verzicht auf das glarnerische Meieramt verliehen worden, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. Vergl. oben S. 184.

¹³⁷⁾ Chronik I, S. 524 b. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. 130, hier auch die Varianten des St. Galler Codex 631 und 643. — Klingenb. Chron. S. 118. — Im Codex 643, also in der sog. Glarner Chronik, heisst es merkwürdigerweise von der Oberwindeck irrtümlich „die da ist ze Ober Urnen.“ — Heinrich Brennwald erzählt in seiner Chronik, im Jahr 1383 seien die von Glarus vor die Veste Windeck bei Schännis gezogen und hätten sie am St. Ulrichstag erobert und zerstört (Luginbühl, Brennwald, S. 391). Die falsche Jahreszahl ging auch in Stumpfs Chronik, II fol. 135 b und 327 f., über, jedoch wird hier die Lage der Oberwindeck richtig angegeben. Der Irrtum in Bezug auf das Jahr pflanzte sich weiter und findet sich z. B. auch bei Leu XIX, S. 485, und in der Chronik Joh. Heinrich Tschudis, S. 128. — Die Angaben der Tschudi-Genealogen, bei der Eroberung der Oberwindeck habe der „Pannerherr“ Johannes Tschudi sein Leben verloren, ist eine Erfindung, die nicht Gilg Tschudi, sondern Späteren zur Last fällt. Zuerst brachte sie Hermanni in seiner *Pinus Tschudiana*, p. 38.

¹³⁸⁾ Oben S. 313.

serland und vom Kerenzerberg am 16. Juli 1386 schöpfte.¹³⁹⁾ Es handelte sich dabei um den Plan, das glarnerisch gewordene Filzbach zu schädigen, er wurde aber den Glarnern rechtzeitig verraten, so dass sie ihn vereiteln und dazu den Gegnern eine empfindliche Niederlage beibringen konnten, wobei 45 Mann derselben erschlagen wurden, darunter 15 Bürger von Weesen und 11 von Walenstad; ein einziger Glarner, Hans Windegger von Mollis, soll dabei durch einen Pfeilschuss umgekommen sein. Die detaillierten Angaben Tschudis zu diesem Strauss können nur einem chronikartigen Bericht entnommen sein, vorausgesetzt, dass sie richtig sind. Weder in der alten Zürcher Chronik noch in ihren verschiedenen Bearbeitungen, also in den Werken, die Tschudi hauptsächlich für seine Darstellung der glarnerischen Beteiligung am Sempacherkrieg benützte, steht etwas von diesem Gefecht am Kerenzerberg, und andere Chroniken aus dieser Zeit und Gegend, die den Vorgang hätten berühren können, sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Man muss wohl annehmen, dass sich Tschudi an eine verloren gegangene chronikalische Aufzeichnung hielt und diese möglicherweise auf Grund einzelner Notizen in Jahrzeitbüchern, vielleicht auch dank mündlicher Ueberlieferung etwas ausgestaltete. Dass ihn einzig der laut des Linthaler Jahrzeitbuches „ennend Kirchenzen“ gefallene Hans Windegger zu seiner Erzählung anregte, ist nicht gerade wahrscheinlich.

Bei der Schilderung Tschudis, wie Weesen Mitte August 1386 erobert wurde, fällt auf, dass er allein berichtet, der Zug der Eidgenossen vor die österreichische Stadt sei auf die Mahnung der Glarner unternommen worden.¹⁴⁰⁾ Ob er dabei einer Tradition oder einem schriftlichen Zeugnis oder bloss eigener Kombination folgte, sei dahingestellt, jedenfalls ist es höchst wahrscheinlich, dass tatsächlich die Glarner die Initiative zur Gewinnung Weesens ergriffen, da es eine ständige Gefahr für sie bildete. Ueber dieses Ereignis gibt es einen offiziellen zeitgenössischen Bericht, nämlich das Schreiben Zürichs an Bern vom 18. August 1386.¹⁴¹⁾ Da werden als die Eroberer Weesens nur

¹³⁹⁾ Chronik I, S. 533b.

¹⁴⁰⁾ Chronik I, S. 534 f.

¹⁴¹⁾ Archiv f. Schweiz. Gesch. 17, S. 144 f. — Urk. Glarus I, S. 561 f. (Nachtrag).

die Luzerner, Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Zürcher genannt, die Glarner sind vollständig übergangen; gerade dies könnte aber dafür zeugen, dass der Zug vor Weesen auf ihre Mahnung hin geschah, der Schreiber des Briefes hätte in diesem Falle ihre Gegenwart nicht erwähnt, weil sie selbstverständlich war. Die alte Zürcher Chronik spricht natürlich neben Zürich und den vier Waldstätten auch von Glarus, hingegen fehlen in der Klingenberger Chronik die Luzerner und Unterwaldner und ebenso im Glarner Fahrtsbrief; ihre Zahl wird wohl nicht gross gewesen sein. Tschudi folgt den beiden letztgenannten Quellen, nennt also die Luzerner und Unterwaldner ebenfalls nicht. Ursprünglich zwar hatte er die Unterwaldner beim Zug vor Weesen, beim Treueschwur der Weesener und bei der Eroberung der Veste Müli mit dabei sein lassen, nachher strich er überall ihren Namen.¹⁴²⁾ Das Wesentliche seiner Schilderung entlehnte er einer Bearbeitung der Zürcher Chronik, die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt.¹⁴³⁾ Doch verwehrten ihm diese und andere Quellen die genaue Datierung der Ereignisse, und so setzte er den Sturm der Eidgenossen unrichtig auf Freitag den 17. August, statt auf den vorhergehenden Tag. Wie gewohnt erweiterte er seine Vorlage durch einzelne der Anschaulichkeit und gewissen Absichten dienende Züge. So ersuchen nach ihm die Glarner ihre Eidgenossen, sie möchten die Weesener, ihre Nachbaren, in Gnaden aufnehmen und ihnen das Leben schenken. Die Verabredung betreffend den eidgenössischen Vogt zu Weesen muss zu seinen Konjekturen gezählt werden, denn ursprünglich befristete er den Aufenthalt der wechselnden Vertreter der Orte auf einen Monat und entschloss sich erst hinterher für die Version, jeglicher Ort solle den Vogt vier Monate in Weesen haben.¹⁴⁴⁾ Von einem eidgenössischen „Vogt“ reden die Quellen überhaupt nicht, die Zürcher Chroniken melden nur, man habe

¹⁴²⁾ Ms. A 59.

¹⁴³⁾ Es muss eines der von Dierauer, Zürcher Chronik S. XXXIV der Einleitung, unter Nr. 8 und 9 besprochenen Manuskripte oder eine verwandte, vielleicht verlorene Handschrift gewesen sein. Zu dieser Ueberarbeitung und Fortsetzung der alten Zürcher Chronik vergl. G. v. Wyss, Ueber eine Zürcher-Chronik aus dem fünfzehnten Jahrhundert und ihren Schlachtbericht von Sempach, 1862, ferner H. G. Wirz, Der Sieg von Sempach im Lichte der Ueberlieferung (Neujahrsblatt d. Feuerwerker Ges. Zürich 1922) S. 24 ff., 31.

¹⁴⁴⁾ Ms. A 59.

Söldner in die Stadt gelegt, um sie zu hüten. Doch scheint wirklich ein eidgenössischer Amtmann, der wohl gleichzeitig Kommandant der Besatzung war, in Weesen eingesetzt worden zu sein. In einem vor dem 2. Februar 1388 aufgezeichneten österreichischen Klagrodel beschwert sich nämlich der Vogt Bruchi auf der Unterwindeck darüber, dass „der ammann von Vri der ze wesen ist“ von den Leuten in der Herrschaft Windeck Fälle und Gelässe habe einziehen wollen. Es handelt sich jedenfalls um Conrad von Unteroyen, der bald darauf in der Mordnacht umkam. Da dieser aber nie Landammann von Uri war, kann mit dem Titel Ammann nur der eidgenössische Amtmann zu Weesen gemeint sein.¹⁴⁵⁾ — Die Verluste von Freund und Feind entnahm Tschudi verschiedenen Jahrzeitbüchern. Anfänglich schrieb er in seinem Manuskript: „Die Eidgnossen verlurend nit mer dann ein man, der was von Glarus.“ Dann fand er später im Jahrzeitbuch von Schwyz den Eintrag „Hans Vogly, verluren zu Wesen“ und fügte ihn seiner Liste bei. Woher er aber den Urner Töni Schötz nahm, der erschossen worden sein soll, ist nicht klar, denn in den Jahrzeitbüchern von Schattdorf und Altdorf wird ein in der M o r d n a c h t zu Weesen umgekommener Töni Schötz erwähnt, den Tschudi auch wirklich unter den dort Ermordeten anführt, ferner unter den bei Sempach Gefallenen ein Töni Schötz von Flüelen.¹⁴⁶⁾ Es müsste also noch einen dritten Töni Schötz aus Uri gegeben haben, falls bei Tschudi keine Verwechslung vorliegt.

Die Eroberung der Veste Müli, auch Weesenburg genannt, erzählt Tschudi nach der Klingenberger Chronik oder nach der hier gleichlautenden Ueberarbeitung der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 643.¹⁴⁷⁾ Die Lage der Veste beschreibt er wohl

¹⁴⁵⁾ Archiv f. Schweiz. Gesch. 17, Sammlung v. Actenstücken z. Gesch. des Sempacherkrieges, S. 200 Nr. 92. Die dortigen Anmerkungen Liebenaus betr. den Vogt auf Windeck und den Ammann von Uri sind irrig. Landammann von Uri war 1387–1391 Walter Meier von Erstfeld, vergl. Fr. Jos. Schiffmann, Die Landammänner des Landes Uri, Geschichtsfreund 36, S. 254. — Die Meinung Gubsers (S. 518), dass Weesen von den Eidgenossen auf dem Fusse der Gleichberechtigung und nicht als Untertanengebiet behandelt wurde und dass sich diese nur in militärischen Fragen einen bestimmenden Einfluss sicherten, trifft somit nicht ganz zu. Zum eidgenössischen Amtmann in Weesen vergl. auch G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 63 f. und S. 157 Anm. 1).

¹⁴⁶⁾ Th. v. Liebenau, Sempach, S. 330, 343. — Geschichtsfreund 6, S. 174 (Jahrzeitbuch von Schattdorf).

¹⁴⁷⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 131, Zeile 12–15. — Klingenb. Chron. S. 126. — Urk. Glarus I, S. 304 f.

richtig, sie muss auf einer kleinen Insel gestanden sein, die durch zwei Brücken mit beiden Ufern des Magausflusses verbunden war.¹⁴⁸⁾ In unkritischer Weise aber übernahm er die Angabe seiner Quellen, auf der Veste Müli habe eine Pfandsumme von 6000 Gulden gehaftet; wie Blumer bemerkt, konnte für einen so grossen Betrag unmöglich diese Burg allein verpfändet gewesen sein, sondern es kamen wohl noch die beiden Aemter Glarus dazu.¹⁴⁹⁾

Ein merkwürdiges Missverständnis liess sich Tschudi bei seinem Vorbericht zu den Landessatzungen vom 11. März 1387 zuschulden kommen, wie er überhaupt von der Bedeutung dieses Aktes, der die Grundlagen für den freien, von Oesterreich unabhängigen Stand Glarus schuf, keine rechte Vorstellung gehabt zu haben scheint, weil ihn seine falschen Ansichten von den früheren Verhältnissen daran hinderten. Er glaubt, das ordentliche und einzige Gericht der Fünfzehn, das an die Stelle der zwölf von der Aebtissin ernannten Schöffen trat, sei ein Appellationsgericht gewesen.¹⁵⁰⁾ Lediglich das Wort „ziehen“ in dem

¹⁴⁸⁾ Gubser, S. 524 Anm. 2), glaubt allerdings, Tschudi habe seine Beschreibung der Lage nur auf eine Stelle in der Klingenberger Chronik gestützt, wo es zum österreichischen Anschlag auf Weesen im Februar 1388 heisst, die Oesterreicher hätten die Brücke zu Weesen bei der Müli abgeworfen und die Glarner hätten sie am andern Teil abgeworfen. Er ist daher der Ansicht, die Veste Müli habe einst den Brückenkopf auf dem rechten Ufer des Walensee-Ausflusses gebildet, sei also nicht auf einer Insel gestanden. — Man sollte jedoch meinen, Tschudi seien die örtlichen Verhältnisse, die zu seiner Zeit von denen am Ende des 14. Jahrhunderts wohl nicht wesentlich verschieden waren, so bekannt gewesen, dass er nicht von einer Insel fabulierte hätte, die nicht vorhanden war; zudem erweckt seine genaue Beschreibung den Eindruck, auf persönliche Anschauung und Ueberlegung gegründet zu sein. Blumer, Urk. Glarus I, S. 305, glaubt auch an die Insellage der Veste Müli. Vergl. auch Jahrb. Glarus 25, S. X ff. — Die Veste Müli oder Weesenburg ist von späteren Chronisten öfters mit der Unterwindeck verwechselt worden. So berichtet Stumpf, II fol. 328a, irrtümlich, 1386 hätten die Glarner nach der Eroberung Weesens durch die Eidgenossen die Veste Unterwindeck eingenommen und verbrannt, ebenso Campell in seiner Rätia, p. 395. Woher die unrichtige Angabe im „Aufruf an die Glarner Burgenfreunde“ S. 5 stammt, die Unterwindeck sei nach der Eroberung Weesens belagert und erheblich beschädigt, aber nicht zerstört worden, bleibe dahingestellt.

¹⁴⁹⁾ Urk. Glarus I, S. 305.

¹⁵⁰⁾ Chronik I, S. 538b—539a. — Der Camerarius Joh. Jakob Tschudi erkannte den Irrtum Gilg Tschudis und meint in seinen Geschichten von Glarus, I, S. 314, ganz richtig, die fünfzehn Richter seien an die Stelle der zwölf getreten und seien keine Appellationsrichter gewesen.

Passus „für die [die Fünfzehn] man all sachen, die für vnser gericht koment, ziehen sol vnd mag“ kann ihn zu seiner wenig scharfsinnigen Auslegung veranlasst haben; bei einigem Nachdenken hätte er aus verschiedenen Artikeln der Landessatzungen erkennen können, dass es sich um das neu konstituierte ordentliche Gericht der sich frei fühlenden Glarner und nicht um ein Appellationsgericht handelte. Richtiger fasste er die Bestimmung betreffend das Kelleramt auf, dessen Annahme allen Glarner Landleuten bei hoher Busse verboten wurde, um jeden fremden Einfluss, der sich auf dem Wege über das einträgliche Amt an nicht ganz sattelfeste Glarner hätte heranmachen können, fernzuhalten. Seine Behauptung, die Aebtissin habe darauf das Kelleramt einem Edelknecht vom Lande, Werner von Holzhusen, geliehen und vorher sei Rudolf Venner Keller gewesen, ist nun allerdings wieder sehr anfechtbar; in seinem Säckinger Urbar liess Tschudi einen Werner von Holzhusen schon 1335 nach dem angeblichen Aussterben des Geschlechtes Rot Keller werden, und zudem sind die Holzhusen kein glarnerisches Adelsgeschlecht.¹⁵¹⁾

Der Vorbereitung zur Mordnacht von Weesen schenkt Tschudi längere Ausführungen, die in der Hauptsache auf den von ihm ausgesponnenen, viel kürzeren Berichten der Zürcher Chroniken, möglicherweise auf einigen heute verlorenen Aufzeichnungen und mündlicher Ueberlieferung beruhen. Keine der bekannten Quellen erzählt von der Sendung der vier mit Namen genannten Weesener Ratsherren nach Glarus am 19. Februar, drei Tage vor der Mordnacht. Sie sollen die Glarner heuchlerisch um ein getreues Aufsehen gebeten und sich über die Belästigungen und Drangsale durch den Vogt auf der Unterwindeck und die Leute von Amden und aus dem Gaster beklagt haben, worauf ihnen die Glarner versprachen, bald mit Heeresmacht gegen den Amdenerberg auszuziehen und ihnen die von Amden „abzuneh-

¹⁵¹⁾ Urk. Glarus I, S. 106. — Ueber die Holzhausen muss Tschudi schon früh Stumpf Mitteilungen gemacht haben, denn in dessen Chronik, II fol. 133b, heisst es „Es sind auch etwan die von Holtzhausen im Land Glariss gewonet, die sind der Aepbtissin vnnd des Closters Seckingen Keller gewesen.“ In echten glarnerischen Dokumenten werden die Holzhausen nicht genannt. Sie waren ein untertogggenburgisches Adelsgeschlecht und Keller von Bützwil; Werner I. erscheint 1358 als solcher, Werner II. wurde 1382 von den Grafen von Toggenburg mit dem Kelnhof von Bützwil belehnt. Hist. Biogr. Lexikon d. Schweiz IV, S. 281.

men“. Der Umstand, dass Tschudi in seinem Manuscript für den erstgenannten der vier Weesener Räte anfänglich einen andern Geschlechtsnamen schrieb, diesen dann durch Streichung unleserlich machte und „Hirtzlin“ darüber setzte, macht die Sache etwas verdächtig, ebenso eine Randnotiz, die den Bedrängern aus dem Gaster und von Amden noch den Vogt auf Windeck hinzufügte. Das Manuscript der Chronik verrät ausserdem, dass sein Verfasser auch hier, wie schon vorher, den eidgenössischen Hauptmann und „Vogt“ in Weesen ursprünglich jeden Monat und erst nachträglich alle vier Monate wechseln liess, wobei er sich übrigens verrechnete, denn nach seiner Angabe, Zürich habe mit der Einsetzung des Vogtes angefangen, wäre im Februar 1388 nicht ein Urner, sondern ein Zürcher Vogt und Hauptmann an der Reihe gewesen.¹⁵²⁾ Ein schriftliches Zeugnis lag ihm für diese Einzelheiten gewiss nicht vor, wohl auch nicht für die von ihm allein gebrachte Nachricht, die Glarner hätten nach dem Vortrag der Weesener Ratsherren ihre Besatzung in Weesen auf fünfzig Mann verstärkt, deren Hauptmann Rudolf Schüblenbach — in der Liste der Ermordeten aus der Kilchhöre Glarus zuerst genannt — gewesen sei. Sonst aber fehlte es ihm für die Schilderung der Mordnacht von Weesen nicht am Quellenmaterial und auch nicht am Eifer, alles ihm Zugängliche zu verwerten. Die Klingenberger Chronik, die er hier am ausgiebigsten benützte, erzählt die böse Tat und was ihr vorherging ziemlich weitschweifig, ebenso die von einem Glarner verfasste Ueberarbeitung der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 643. Aus diesen beiden Werken vor allem und auch aus den zwei andern ihm gehörenden Fassungen der Zürcher Chronik schöpfte Tschudi alles Wesentliche für seine Erzählung, die er freilich in seiner Weise — nicht immer sehr glaubhaft — abrundete.¹⁵³⁾ Seinem Hange zur Ueberschätzung

¹⁵²⁾ Bei dieser Stelle ist in Iselins Druck der Chronik I, S. 541a, Zeile 22 v. u. ein sinnstörender Druckfehler — nicht der einzige in diesem Abschnitt — zu verzeichnen. Es heisst da „wie dann die ersten Ort Zürich, Uri, Schwitz und Glarus, denen die von Wesen geschworen“ etc. In Ms. A 59 stand ursprünglich „wie dann die fünf Ort Zürich Vri Switz Unterwalden und Glarus“ etc.; nachher machte Tschudi aus dem fünf ein vier und strich Unterwalden.

¹⁵³⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 135 ff. — Klingenb. Chron. S. 129 ff. — Urk. Glarus I, S. 319 ff. Nr. 107. — Die Quellen zur Mordnacht von Weesen und zur Schlacht bei Näfels sind auch gedruckt bei G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 122 ff.

der gegnerischen Kräfte gibt er hemmungslos nach, so kommen nach ihm schon unwahrscheinlich viel Feinde vor der Mordnacht heimlich in das Städtchen.¹⁵⁴⁾ Nach eigenem Ermessen schildert er wohl auch den Anzug der Oesterreicher unter Graf Hans von Werdenberg mit viel Volk aus Churwalchen, Sargans und Walenstadt, das alles zu Schiff gekommen und bei der Kirche zu Outis an Land gegangen sei;¹⁵⁵⁾ seine Quellen nennen nur Kriegsvolk von Rapperswil, Winterthur und aus dem Kiburger und Grüninger Amt, keine meldet etwas von Graf Hans von Werdenberg-Sargans, nur die glarnerische Fassung der Zürcher Chronik im Codex 643 spricht von dessen Einsetzung als Hauptmann in Weesen nach der Einnahme des Städtchens durch die Oesterreicher. Wirklich schloss auch erst am 1. März 1388 Graf Hans von Werdenberg mit Graf Hugo von Montfort, dem österreichischen Landvogt und Vertreter Herzog Albrechts, einen Vertrag ab, der ihn zum uneingeschränkten Dienste im Kriege wider die Eidgenossen für ein Jahr lang verpflichtete und ihn zum Hauptmann in Weesen bestellte.¹⁵⁶⁾ Die Aufbauschung der österreichischen Heeresstärke bis zu der für ein solches Unternehmen fast lächerlichen Zahl von 6000 Mann nahm Tschudi wohl aus lokalpatriotischen Gründen vor, vielleicht um den Rückzug der gegen Amden aufgebrochenen Glarner hinter die Letzimauer zu rechtfertigen, obschon er durch die Abwerfung der Brücke über die Mag ohnehin gegeben war.

Bezeichnend für seine Einstellung ist ferner, dass er, der sonst Einzelheiten und Anekdoten mit Vorliebe aufgreift, kein Wort von dem tragischen Schicksal meldet, das die Hüter des Landesfähnleins traf. Die glarnerische Fassung der Zürcher Chronik im Codex 643 erzählt, in der Mordnacht sei denen von Glarus ihr Landesfähnlein aus einem Trog genommen worden,

¹⁵⁴⁾ Darauf macht auch G. Heer l. c. S. 65 Anm. 1) aufmerksam.

¹⁵⁵⁾ Im Druck Iselins steht S. 541 b Zeile 8 v. u. statt „ze Schiff“ sinnstörend „ze Hilff“; ein anderer Druckfehler S. 542 a, Zeile 13 v. o., wo es heisst, die Buren hätten sich in der Stadt heimlich bewaffnet, statt die Bürg e r.

¹⁵⁶⁾ Die zu Blumers Zeit (Urk. Glarus I, S. 326) nur im Regest bekannte Urkunde ist jetzt vollständig gedruckt bei Thommen II, Nr. 236. — Dierauer, Zürcher Chronik S. 137 f. Anm. 3, betrachtet die Beteiligung des Grafen Hans von Werdenberg an der Mordnacht auch als eine blosse, durch keine älteren Zeugnisse gestützte Vermutung Tschudis.

worin sie es gut verwahrt hatten, und die Glarner, die in der betreffenden Kammer gewesen, hätten dieselbe so lange gehalten und verteidigt, bis ihnen ihr Leben und ihr Gut zugesichert worden sei; auf dieses Versprechen vertrauend, hätten sie die Oesterreichischen in die Kammer hereingelassen. Diese aber erschlugen die Glarner wider ihre Zusage und bemächtigten sich des Fähnleins, das einer nach Rapperswil bringen sollte. Derselbe sei aber nur bis zum Flüsschen Jona gekommen und dort sterbend niedergestürzt, worauf man das Fähnlein an seiner Brust versteckt gefunden habe. — Es muss dem Chronisten wider das Gefühl gegangen sein, dass seine Landsleute das Fähnlein nicht bis zum letzten Atemzug verteidigt, sondern sich auf die trügerischen Versprechungen der Gegner verlassen hatten; daher gestattete er dieser Geschichte keinen Eingang in seine Chronik, nur an der Aufbewahrung des Banners in einem Kasten hatte er nichts auszusetzen, und die Tatsache seiner Wegnahme und Ueberführung nach Rapperswil konnte er natürlich nicht verschweigen.

In Bezug auf das Datum der Mordnacht schliesst sich Tschudi der Klingenberger Chronik, der Chronik im Codex 643 und dem Fahrtsbrief an, die alle von der Samstagnacht und zwar die erstgenannte deutlich von der Nacht vom Samstag auf den Sonntag sprechen, während aus dem Codex 643 und dem Fahrtsbrief nicht klar hervorgeht, ob mit den Worten „am samstag ... in der nacht“ die Stunden vor oder nach Mitternacht gemeint sind. Die ältesten Handschriften der Zürcher Chronik setzen den Ueberfall auf Freitag zu Mitternacht, also auf die Nacht vom 21. auf den 22. Februar.¹⁵⁷⁾

Die Zahl der Umgekommenen geben die einzelnen Chroniken verschieden an. Tschudi hielt sich an die Jahrzeitbücher, vermutlich an das heute verlorene von Glarus, das mit dem in einer Kopie erhaltenen Linthaler Jahrzeitbuch beim Verzeichnis der in Weesen Ermordeten im ganzen wohl übereinstimmte bis auf die Vornamen Hans und Heinrich einiger Umgebrachter, bei denen Tschudi vom Linthaler Jahrzeitbuch abweicht. Auch muss in

¹⁵⁷⁾ Dierauer, Zürcher Chronik S. 135 Anm. 4, betrachtet daher die Nacht vom 21./22. Februar als das richtige Datum, während G. Heer, Schlacht bei Näfels S. 63 ff., Tschudi folgend, den Mord zu Weesen auf die folgende Nacht verlegt, ebenso in seiner Geschichte des Landes Glarus I, S. 44 f.

seiner Vorlage Uly Walcher aus der Kilchhöre Glarus gefehlt haben oder dann vergass er ihn.¹⁵⁸⁾ Auf diese Weise kam er anfänglich auf 28 Glarner und 2 Urner, notierte also in seinem Manuskript XXX Tote; später kam ihm das Jahrzeitbuch von Alt-dorf zur Hand, aus dem er sah, dass in Weesen neben Conrad von Unteroyen und seinem Sohn noch drei Urner das Leben gelassen hatten, und so änderte er die Zahl XXX in XXXIII um.¹⁵⁹⁾ Die irrtümliche Bezeichnung Conrads von Unteroyen als Landammann von Uri entnahm er wahrscheinlich den Worten der Klingenberger Chronik, der eidgenössische Hauptmann zu Weesen habe „ammann von den Ow“ geheissen.¹⁶⁰⁾ In glarnerischen Jahrzeitbüchern fand er ferner zwei in der Schlacht bei Näfels gefallene Urner; daher stammt die nachträgliche Einschiebung in seinem Manuskript, neben den zweihundzwanzig Glarnern seien auch noch zwei Urner mit Not davongekommen, indem sie über die Mauern hinaus gesprungen und in den Graben und den See gefallen seien.

¹⁵⁸⁾ Die Abweichungen bei den Vornamen Hans und Heinrich im Linthaler Jahrzeitbuch und bei Tschudi lassen sich nur schwer erklären, am ehesten durch verschiedene Ergänzung von Abkürzungen, weniger wahrscheinlich durch Lesefehler. Vermutlich gibt Tschudi den Vornamen seines in Weesen umgekommenen Ururgrossvaters Heinrich Tschudi richtig an, während derselbe im Linthaler Jahrzeitbuch Hans genannt wird. Für die willkürliche Verleihung der Pannerherrenwürde an Heinrich Tschudi durch die Tschudi-Genealogen ist wiederum nicht Gilg Tschudi, sondern Hermanni (*Pinus Tschudiana* p. 42) verantwortlich. Hingegen sei um der Kuriosität willen eine Glorifizierung anderer Art, die der Chronist diesem Ahnen angedeihen liess, erwähnt: In seinen Geschichten von Glarus (I, S. 340) berichtet der Camerarius von den zu Weesen ermordeten Brüdern Tschudi „ich habe ein Bildnus von diesen beiden Brüderen dem Pannerherrn Heinrich u. Hermann Tschudj : Gilg Tschudj hat dieselben aus einem alten Fensterschilt nachgezeichnet u. aus dessen Zeichnung hat sie mein Sohn Johannes nachgemacht : Sie werden im Harnisch, Helm u. Schilt auf den Knien bätend abgebildet ... Das Contrefait macht glauben : die beiden Schudi seyen recht grosse u. starke Leuth gewesen“ etc. Auch in seinen Familien-Akten (III, Index aller alten Dokumente zur Genealogie der Tschudi z. J. 1388) und in seinen Generationes (p. 45) spricht der Camerarius von dieser Zeichnung Gilg Tschudis. Nach E. Buss, *Kunst im Glarnerland* S. 55, hätte die Betätigung auf dem Gebiet der Glasmalerei im Kanton Glarus um 1500 begonnen. Der Fensterschild mit den Brüdern Tschudi aus dem 14. Jahrhundert wird also wohl nie entdeckt werden!

¹⁵⁹⁾ Im Drucke Iselins steht fälschlich, wie auch G. Heer, *Schlacht bei Näfels*, S. 65 Anm. 5) bemerkt, die Zahl 37.

¹⁶⁰⁾ Klingenb. Chron. S. 129. — In einer andern Bearbeitung der Zürcher Chronik aus dem 15. Jahrhundert (Handschrift Nr. 9 bei Dierauer, *Zürcher Chronik*, S. 137, Zeile 11—18) heisst es, die Urner hätten

Für das Hilfsgesuch der Glarner und Urner an die Eidgenossen nach der Mordnacht und die Zusammenkunft der Boten Zürichs und der drei Waldstätte am Zürchersee stützte sich Tschudi auf die Klingenberger Chronik, deren kurzen Bericht er in seiner Art erweiterte, indem er u. a. ein Schreiben der Eidgenossen an Glarus anführt, worin die Unmöglichkeit, unter den obwaltenden Umständen den Glarnern sogleich zu Hilfe zu kommen und den Mord zu rächen, dargetan und Glarus geraten wird, sich mit den in Weesen liegenden österreichischen Befehlshabern in Verhandlungen einzulassen. Auch dieses Aktenstück, wie die meisten, deren Inhalt er nur indirekt angibt, dürfte er selber ausgedacht haben, denn es ist wohl anzunehmen, dass die Glarner sogar nach dem Verluste Weesens in der Lage waren, sich mit ihren Eidgenossen mündlich zu verständigen. Die Zusammenkunft der eidgenössischen Boten am Zürchersee fand nach der Klingenberger Chronik und einer Handschrift der Zürcher Chronik¹⁶¹⁾ am Dienstag nach St. Mathis Tag statt. Da in dem Schaltjahr 1388 der St. Mathis Tag auf Dienstag den 25. Februar fiel, ist wohl der 3. März gemeint und nicht der 25. Februar, wie Tschudi glaubte, weshalb er die nach drei Tagen erfolgte Heimkehr der Boten auf den 28. Februar setzte.¹⁶²⁾ Dass Pfäffikon der Ort der Zusammenkunft war, weiss er allein; vermutlich hielt er ihn deswegen für passend, weil im Glarnerbund von 1352 bestimmt worden war, zur Beilegung von Streitfragen zwischen Glarus und Zürich solle in Pfäffikon am Zürichsee getagt werden.

Während sich Tschudi im Abschnitt über die Mordnacht zu Weesen im ganzen an die Berichte der Chroniken hielt und relativ wenig Zutaten erlaubte, ist bei seiner Schilderung der Verhandlungen, die auf eine Verständigung der Glarner mit Oesterreich abzielten, gerade das Gegenteil der Fall. Das war ein Feld, wo sich seine Phantasie und vaterländischen Gefühle wieder einmal un-

ihren Ammann zu Weesen verloren. Damit ist aber eben der eidgenössische Amtmann in Weesen und nicht der Landammann von Uri gemeint. Vergl. oben S. 358.

¹⁶¹⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 137, Zeile 15—19, Nr. 9.

¹⁶²⁾ Chronik I, S. 542b. — G. Heer, Schlacht bei Nafels, S. 70 Anm. 1), hält die Annahme Tschudis für zutreffend und meint, es sei auch natürlicher, dass die Eidgenossen auf die Kunde von dem Geschehenen sofort zusammenkamen und nicht erst am 3. März. So schnell aber ging es damals mit eidgenössischen Zusammenkünften doch wohl nicht.

behindert tummeln konnten, ähnlich wie bei den Verhandlungen nach dem Regensburger Frieden und der Einnahme von Zug durch die Schwyzer. Da waren es die tatsächlichen und zeitlichen Unstimmigkeiten, die seine Erzählung als Dichtung entlarvten, jetzt werden vor allem rechtshistorische Missgriffe und falsch angewandte Gelehrsamkeit zu Verrätern. Das Gerippe für seine Darstellung lieferte ihm die Klingenberg Chronik. Sie meldet unter dem Titel „Wie die von glaris gern ain täding hettint gemacht“, die Glarner hätten öfters Botschaften zu den Herren nach Weesen geschickt, um einen Krieg zu vermeiden und zu einer friedlichen Vereinbarung zu gelangen. Allein die österreichischen Herren hätten gefürchtet, wenn sie wegritten und das von ihnen gesammelte Kriegsvolk auseinanderginge, würden die Glarner das Abkommen nicht mehr einhalten, wie es vorher öfters geschehen sei. Deswegen hätten sie in keine Verhandlungen willigen, sondern das Land mit Gewalt wieder unterwerfen wollen.¹⁶³⁾ Diesen knappen Bericht hat Tschudi in eine viel breitere, mit individuellen Zügen ausgeschmückte Erzählung verwandelt, die keinen Anlass zu ungewöhnlicher Beanstandung böte, wenn er sich nicht dabei — im Widerspruch zu seiner Vorlage — eine sinnfällige und ungebührliche Erfindung hätte zuschulden kommen lassen. Es sind die bekannten österreichischen Friedenvorschläge, denen Schulte längere Ausführungen gewidmet hat.¹⁶⁴⁾

Sie sind in neun Artikeln zusammengefasst, von denen nach Schulte die Mehrzahl hingehen könnte, während in einigen, besonders im vierten und fünften Artikel, Forderungen enthalten sind, die ebenso töricht wie unerfüllbar gewesen wären. Schon der erste Artikel verlangt, dass die Glarner die Herrschaft Oesterreich für ihre rechte natürliche Herrschaft halten, ihr huldigen und Gehorsam schwören und ihr wie *leibeigene* Leute dienen sollen, und zwar alle Glarner, keiner ausgenommen „er habe dann Burglechen, Schiltlechen und Hoflechen, oder es sigend Semper-Lüte“. Im vierten und fünften Artikel wird die Herabdrückung der Lehensleute und der Semperleute auf einen Stand, der dem

¹⁶³⁾ Klingenberg. Chron. S. 131 f. — Auch Brennwald (Luginbühl I, S. 439) erzählt nur ganz kurz, die Glarner hätten bei Graf Hans von Sargans, dem Hauptmann in Weesen, um Frieden mit der Herrschaft nachgesucht, der ihnen aber abgeschlagen worden sei.

¹⁶⁴⁾ Chronik I, S. 543 ff. — Schulte, S. 52 ff.

der Hörigen ungefähr gleichgekommen wäre, näher umschrieben: Diejenigen, die im Besitz von Burg-, Schild- und Hoflehen sind und bisher dienst- und steuerfrei waren, sollen in Zukunft der Herrschaft Oesterreich eine von dieser festgesetzte Steuer geben und ihr zu Diensten verpflichtet sein, wie man ihnen vorschreibe. Ferner sollen sie und die Semperleute, die von altersher St. Fridolins gewesen und mit Fällen, Tagwerken, Fastnachthühnern, Gelässen und Erbschaften verschont und freie Gotteshausleute waren, nun künftig für ewige Zeiten Oesterreich gegenüber zu diesen Leistungen verbunden sein. — Schulte erklärt nicht ohne Grund, nur „ein toller Junkerhaufen“ hätte solche Vorschläge, die zudem gar nicht im österreichischen Interesse lagen, machen können; ein solcher hätte sich aber kaum die Mühe gegeben, höhnische Forderungen, die nichts anderes als Uebergabe auf Gnade und Ungnade bedeuteten, in einzelne Paragraphen zu fassen.¹⁶⁵⁾

Auf so ununtümliche Bedingungen, die landes- und gerichtsherrliche Rechte in grund- und leibherrliche verwandelten, konnte in der Tat nur jemand verfallen, der wie Tschudi zwar viele, aber doch nicht genügende rechtshistorische Kenntnisse besass, diese möglichst anwenden wollte und aus blinder Parteisucht in Torheiten versank. Dass die Erfüllung der Forderungen alle Glarner zu österreichischen Leibeigenen gemacht und dadurch Säckingen den grössten Schaden erlitten hätte, dessen war er sich freilich bewusst, wie aus seiner Beurteilung der angeblichen Zumutungen hervorgeht; nur die Absurdität und Unmöglichkeit einer solchen Metamorphose sah er in seinem Eifer, die österreichische Gewalttätigkeit als grenzenlos hinzustellen, nicht ein.

E. Mayer hat seinen Versuch, die Tschudischen Fälschungen zu retten, auch auf die österreichischen Friedensbedingungen ausgedehnt. Er behauptet, die Einwendungen Schultes gegen die Echtheit des österreichischen Ultimatums beruhten auf einem Miss-

¹⁶⁵⁾ Erstaunlicherweise hält W. Meyer, S. 269, die Tschudischen Friedensvorschläge für echt und sieht darin — in völliger Verkennung der Sachlage — eine habsburgische Tendenz zur Schaffung einer homogenen Untertanenschaft. Die Arbeit Schultes und die sich daran knüpfenden Erörterungen sind W. Meyer offensichtlich unbekannt geblieben. R. Maag meinte, Schulte betone die Unglaubwürdigkeit der Vorschläge zu scharf, doch war er von der Unechtheit zum mindesten der Partien über die Schildlehen etc. überzeugt, vergl. Jahrb. Glarus 31, S. XI f.

verständnis seines Inhalts.¹⁶⁶⁾ Es sei in den Paragraphen 4 und 5 nur gesagt, dass die Bevorrechteten, deren persönliche Freiheit betont werde, jetzt nicht mehr Säckingen, sondern Oesterreich militärisch dienen und Steuern zahlen sollten, und es sei keine Rede davon, dass ihnen eine Unfreiheitsabgabe auferlegt würde, denn mit den „vorgemelten sachen“ im 5. Paragraphen seien die Burgen, Schild- und Hoflehen und nicht die Fälle, Tagwerke, Fastnachthühner usw. gemeint. Es braucht wirklich eine eigenartige Auslegungskunst, um den 5. Paragraphen so zu verstehen, wie es Mayer tut. Damit sich jedermann ein Urteil bilden kann, folgt hier sein Wortlaut:

„Dass auch dieselben so Burglechen, Schiltlechen oder Hoflechen habend, dessglich die Semper-Lüt alle, die von Alter har St. Fridlis gewesen, und an das Gottzhuss Seckingen jewelten gehört und bisshar mit Fällen, Tagwan, Fassnacht-Hünern, Gellässen und Erbschaften unverpflicht und frye Gottzhuss-Lüt gewesen, nun fürhin zu ewigen Ziten der Herrschaft Oesterrich mit allen vorgemelten Sachen dienen, und pflichtig sin sollend, davor si nit schirmen soll dhein alt Fryheiten noch Harkommen, es werdint dann etliche uss Gnaden, und von Ir Woldienes wegen dess erlassen.“

Mayer muss allerdings zugeben, dass Tschudi selber die gleiche Meinung wie Schulte gehabt habe, da er ja in der Chronik die österreichische Anmassung hervorhebt, die alle Glarner, auch die Freien, zu Eigenleuten machen wollte. Ausserdem hat Mayer übersehen, dass schon im ersten Artikel gesagt wird, alle Glarner, niemand ausgenommen, müssten in Zukunft der Herrschaft Oesterrich dienen „als Leibeigene Lüt Iren Herren dienen sollind“.

Bei den andern Bedingungen liess Tschudi der Vernunft mehr Raum übrig, doch gibt es auch da einiges, was auf seinen falschen Vorstellungen fusst und dieses Aktenstück nebst der Antwort der Glarner darauf als sein Geistesprodukt blossstellt. Im dritten Artikel heisst es, die Glarner sollten alle versessenen Steuern „so die Herrschaft Oesterrich von Schirms wegen des Gottzhuss Seckingen ankommen“, bezahlen und die Herrschaft an den Gerichten „so si auch von dem genanten Gottzhuss

¹⁶⁶⁾ Mayer, S. 407 f.

ze Lehen hat“ nicht irren. Beides, die Einnahme der Steuern durch Oesterreich auf Grund der Kastvogtei über Säckingen und die Lehensherrlichkeit Säckingens für alle Gerichte, ist Tschudischer Irrtum. Die gleiche verkehrte Anschauung tritt auch in der Antwort der Glarner auf den ersten und siebenten Artikel hervor: die Glarner wollen den Herzogen von Oesterreich als den Schirmherren Säckingens — nicht als den Reichsvögten — in allen Dingen, die Säckingen und ihre Pflichten gegen das Gotteshaus berühren, gehorsam sein, und sie wollen diesem als ihrer rechten Herrschaft und den Herzogen als den Schirmherren und Kastvögten alles das tun, was sie von rechtswegen und von altersher zu tun schuldig sind. — Interessant ist auch die Forderung des sechsten und siebenten Artikels, die Glarner sollten alle Freiheitsbriefe, auch den neuen Landrechtsbrief, herausgeben, dem Kloster Säckingen alle Zinsen und Dienste ausrichten und auch die Appellationen ungesäumt und ungehindert an die Aebtissin gelangen lassen. Die letzte Forderung ist nichts anderes als der Niederschlag von Tschudis irriger Auffassung, es sei durch die Landessatzungen von 1387 ein Appellationsgericht geschaffen worden.¹⁶⁷⁾ Wohl verboten die Satzungen das Weiterziehen eines Urteils an irgend ein fremdes Gericht und damit überhaupt jede Appellation. Kann man aber annehmen, die österreichischen Herren in Weesen seien darüber so genau informiert gewesen und hätten sich um die Appellationen der Glarner nach Säckingen gekümmert, von denen übrigens keine echte Quelle, sondern ausser den Friedensbedingungen nur noch Tschudis Säckinger Urbar spricht?

Die im ersten und fünften Artikel genannten Stände im Lande Glarus entsprechen ebenfalls den Angaben in Tschudis Säckinger Urbar. Die Inhaber der Burglehen wären die Edelknechte, die freilich damals schon verschwunden gewesen wären, die Besitzer der Schild- und Hoflehen wären identisch mit den freien Wappensmannen und die Semperleute mit den freien Gotteshausleuten. Wir haben also Tschudisches Gedankengut vor uns. Neu ist der Ausdruck „Semperleute“, aber damit hat sich die Gelehrsamkeit des Chronisten gründlich in die Irre begeben und ein schwerwiegendes Indicium für die Unechtheit der österreichischen For-

¹⁶⁷⁾ Vergl. oben S. 359 f.

derungen geschaffen. Das Wort „semperfri“ ist aus „sendbar frei“ entstanden, hat aber verschiedene Bedeutungen erhalten. Angewendet wurde es einerseits auf die Berechtigung der hohen Freien, des freien Herrenstandes, auf den Reichstagen zu erscheinen, weshalb diese auch Semperfreie genannt wurden; als Bezeichnung für diesen Stand findet man es im Schwabenspiegel.¹⁶⁸⁾ Anderseits brauchte man es für einen vollkommen glaubwürdigen Ehrenmann, der an den geistlichen Sendgerichten als Zeuge auftreten konnte; in diesem Sinn bezeichnet es selbstverständlich keinen Geburtsstand. Die geistliche Gerichtsbarkeit in innerkirchlichen Angelegenheiten wurde im fränkischen Reich von den Bischöfen namentlich auf den jährlichen Visitationsreisen ausgeübt, wo sie in den einzelnen Pfarreien den Send (synodus) abhielten und die Gemeinde dazu aufboten. Später bildeten sich eigentliche Sendgerichte mit Zeugen und der Beteiligung der Gemeinde bei der Ermittlung von Vergehen heraus. Aber allmählichhörten die Bischöfe auf, ihre Diözesen zum Zwecke der Sendgerichte selber zu bereisen, dafür wurden vielfach die Mitglieder des Herrenstandes von der Dingpflicht an den ordentlichen Sendgerichten befreit und an den Hof des Bischofs entboten, um dort vor den bischöflichen Gerichten oder der Diözesansynode ihrer Sendpflicht zu genügen. Vom Besuche der Diözesansynoden erhielten die Angehörigen des ritterlichen Herrenstandes in Süddeutschland die Bezeichnung „sentbare vrie, sempervrie, semperiuite“.¹⁶⁹⁾ — In schweizerischen Gegenden kommt der Ausdruck selten in urkundlichen Zeugnissen vor. Schulte war nur das St. Galler Stadtrecht von 1272 oder 1273 bekannt. Es heisst da: „Wir virgehin och an disem selbin brieve, daz wir von deheinim menschin, der nit semper ist, noch burger reht hat, mit swelm andirn rehte er unser gotshus anhort unde der doch zi sante Gallin sezhaft ist deheine ansprache an in alder an sine erbin sulin habin ... ane das allein, daz er sin tiurste lebindis güt ze valle gebin sol.“¹⁷⁰⁾ Die Semperleute sind also hier die oberste

¹⁶⁸⁾ Schwabenspiegel, herausg. von F. L. A. Freiherr von Lassberg, Tübingen 1840, Landrecht, S. 5 Vorwort h, S. 54 § 104, S. 60 § 121.

¹⁶⁹⁾ Vergl. Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung d. Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1. Band, S. 225 ff. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 330. — R. Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 192, 469 f., 483 f. Anm. 60), 635, 729 Anm. 51).

¹⁷⁰⁾ Wartmann, Urk. St. Gallen III, S. 196 Nr. 1000, Art. 6.

Klasse der Bürger.¹⁷¹⁾ Schulte meint, wenn Tschudi die St. Galler Handfeste nicht bekannt gewesen sei, so habe er seine Semperfreien, wie die Kenntnis der Schild- und Burglehen dem Schwabenspiegel entnommen, von dem er zwei Handschriften besass.¹⁷²⁾ Nun hat Tschudi gewiss den Schwabenspiegel fleissig studiert, aber auf die Idee, das Tal Glarus mit Semperleuten zu bevölkern, kam er eher durch st. gallische Dokumente. Zwar scheint ihm die erste st. gallische Handfeste von 1272/73 wirklich nicht vor die Augen gekommen zu sein, dagegen bringt er in seiner Chronik den vollständigen Wortlaut ihrer Erneuerung durch Abt Wilhelm von Montfort vom 31. Juli 1291 und ausserdem den Schiedsspruch, den die verbündeten Bodenseestädte am 17. Juli 1382 in den Streitigkeiten zwischen dem Abt Kuno von Stoffeln und der Stadt St. Gallen fällten.¹⁷³⁾ Auch in diesen beiden Aktenstücken ist von Personen die Rede „die nit semper sint, noch burgreht nit hant“ und das beste Haupt als Fall geben müssen. Die Semperleute erscheinen also durchwegs als die vornehmste, bevorzugte Klasse. Tschudi hat nun zum Worte „semper“ im Schiedsspruch von 1382 in einer Randglosse eine besondere Erklärung gegeben. Sie lautet: „Semper-Lüt sind Patricii die anfänglich in Uffbuwung der Statt oder Fleckens St. Gallen dahin sich gesetzt, mögen Wapen füren, haben vil Fryheit.“ Das Ausschlaggebende bei den St. Galler Semperleuten war für ihn ohne Zweifel nicht der Stand, obschon er sie Patrizier nennt, sondern die Priorität ihrer Vorfahren als Ansiedler. Die Etymologie des Wortes *semper* war ihm jedenfalls unbekannt, man könnte fast glauben, er habe *semper* für das lateinische Wort *semper* = immer gehalten und die Semperleute als die Geschlechter, die immer an dem betreffenden Ort gewesen waren, angesehen, so naiv auch eine solche Ableitung wäre. Genau im gleichen Sinn heisst es im fünften Artikel der angeblichen österreichischen Friedensbedingungen von den Semperleuten „dessgliche die Semper-Lüt alle, die von Alter har St. Fridlis gewesen und an das Gottzhus Seckingen

¹⁷¹⁾ Vergl. auch W. Ehrenzeller, Kloster u. Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, 1931, S. 29.

¹⁷²⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 725 u. 726. Die beiden Handschriften sind beschrieben in Lassbergs Schwabenspiegel-Ausgabe, S. XXXIX—XLI. — Scherrer, S. 232 f.

¹⁷³⁾ Wartmann, Urk. St. Gallen III, S. 270 f. Nr. 1076; IV, S. 279 ff. Nr. 1865. — Chronik I, S. 205 f., 505 f.

jewelten gehört“, und zwar sind mit den Semperleuten nicht die mit Burg-, Schild- und Hoflehen ausgestatteten vornehmsten Glarner, die vor den Semperleuten an erster Stelle genannt werden, sondern alle freien Gotteshausleute gemeint, die Tschudi in der Gallia Comata als die ursprünglichen Einwohner im Gegensatz zu den später Zugezogenen, den Hörigen, bezeichnet.¹⁷⁴⁾ Schon Blumer hat die Kongruenz der in der Gallia Comata hervortretenden Anschauung mit der Definition der Semperleute im fünften Artikel der österreichischen Friedensbedingungen vom 25. März 1388 herausgeföhlt, nur hielt er diese für echt, übersah die Erklärung Tschudis zu den St. Galler Semperleuten und zog daher nicht die richtigen Konsequenzen aus der seltsamen Ueber-einstimmung.¹⁷⁵⁾ Die Semperleute sind also nach Tschudi und nach den fiktiven österreichischen Forderungen alle Glarner, ausgenommen die Edelknechte, die Wappengenossen und die Hörigen, also die vierunddreissig Geschlechter der freien Gotteshausleute im Tschudischen Säckinger Urbar. In Wirklichkeit wären es die keineswegs vollfreien, sondern der säckingischen niedern Gerichts-hoheit unterworfenen Bauern gewesen, die nach Stuckis Berech-nung den grösseren Teil der Glarner ausmachten. Dass auf diesen Stand die Bezeichnung „sendbar frei“ nicht hätte angewendet wer-den können, ist klar, abgesehen davon, dass sie in keinem ein-zigen echten glarnerischen Schriftstück vorkommt.¹⁷⁶⁾ Tschudi

¹⁷⁴⁾ Vergl. oben S. 225. — Die gleichen sonderbaren Anschauungen finden wir — natürlich durch Tschudi übermittelt — auch bei Stumpf II, fol. 135 a—b, wo es heisst „Es sind auch noch hieuor bey der herr-schafft zeyten im Land Glariss falfrey gewesen alle die, so vralte eyn-woner, vnd von jren vorderen erborne landleüt waren, dessgleychen alle die so Schilt vnd Hoflehen hattend. Dagegen muosstend den fal geben alle eynwoner deren altvorderen nit Glarner gewesen, auch die landzügling vnd hindersässen warind.“

¹⁷⁵⁾ Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 8 Anm. 10). Blumer zitiert hier den Bericht Tschudis in der Gallia Comata S. 111 betreffend die Uebergabe des Tales Glarus an Säckingen unter der Bedingung, dass alle damali-gen Bewohner desselben frei und nur die späteren Ansiedler eigen werden sollten, und fährt fort „Diese Ansicht findet sich zum Teil schon ausgesprochen in der Urk. vom 25. März 1388 (Tschudi, Chronik I, S. 543), wo es heisst: „Die Semper-Lüt alle, die von Alter har St. Fridli's gewesen vnd an das Gotzhus Seckingen von jewelten gehört“ u. s. f.

¹⁷⁶⁾ Mayer, S. 408 f., versteht unter den Semperleuten in den öster-reichischen Friedensbedingungen auch die freien Gotteshausleute des Tschudischen Säckinger Urbars, an dessen Echtheit er glaubt, meint aber unter gänzlicher Nichtachtung der im 5. Artikel gegebenen Defini-tion der Semperleute, die so schön mit jener Stelle in der Gallia Comata

selber muss gemerkt haben, dass zum mindesten der Titel Semperfrye-freie, wie er im Schwabenspiegel gebraucht wird, für die glarnerischen Gotteshausleute nicht passte. Als ihm einmal in seinem Manuskript in der Antwort der Glarner auf den vierten und fünften Artikel der Friedensbedingungen der Ausdruck „Semperfrye-lüte“ in die Feder floss, änderte er ihn in „Semperlüte“ um.

Ausser dieser Korrektur verraten noch einige nachträgliche Ergänzungen in Tschudis Manuskript, dass die österreichischen Forderungen und die Antwort der Glarner darauf nicht von einer echten Vorlage abgeschrieben sein können. Das am Schlusse der Bedingungen erwähnte Verlangen, die Glarner sollten als Pfand für die Einhaltung der Abmachungen eine Zeit lang zehn Geiseln geben, stand ursprünglich nicht in der Chronik, Tschudi hat es erst später, wahrscheinlich bei der letzten Bearbeitung dieses nicht ins Reine geschriebenen Teiles, mit anderer Tinte hinzugeschrieben, ebenso fügte er in der Antwort der Glarner auf den letzten Artikel die Worte „dann si arm Lüt während“ erst hinterher dazu.

Ferner gibt er das Datum des Tages, an dem die Glarner nach der Beratung mit Zürich und Schwyz die Antwort auf das österreichische Ultimatum nach Weesen überbracht haben sollen, mit „dem Palmtag dem 29. Tag Mertzens“ falsch an, denn der 29. März 1388 war der Ostertag.¹⁷⁷⁾ Hätte er eine Vorlage gehabt, wo der Palmtag genannt gewesen wäre, also der 22. März, so wäre das Datum der Zusendung der österreichischen Forderungen, nach Tschudi der Frauentag, der 25. März, unmöglich. Auch diese Irrungen, auf deren Entstehung wir unten zurückkommen werden, sind bezeichnend.

Man wird also dem Chronisten gewiss nicht unrecht tun, wenn man alle seine Ausführungen über die Friedensverhandlungen zwischen den Glarnern und den österreichischen Herren

und mit Tschudis Erklärung zu den St. Galler Semperleuten übereinstimmt, sie seien den im Domleschg vorkommenden Freien gleichzusetzen. Vergl. oben S. 287 f.

¹⁷⁷⁾ Chronik I, S. 545 a. — Darauf macht auch G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 75, aufmerksam, nur sagt er irrig, nach Tschudi habe an diesem Tag eine Landsgemeinde stattgefunden, während eine solche vorher, gleich nach dem Eintreffen der österreichischen Bedingungen hätte zusammengetreten müssen, denn nachher lässt ja Tschudi die Glarner die geplante Antwort noch den Schwyzern und Zürchern zur Genehmigung vorlegen, was doch einige Tage Zeit erfordert hätte.

in Weesen als Kombination und Dichtung betrachtet und sich an die Meldung der Chroniken hält, dass die Glarner zwar gerne verhandelt hätten, von den siegessichern Gegnern aber abgewiesen wurden.¹⁷⁸⁾

Was Tschudi dann weiter von den Vorbereitungen des Zusammenstosses erzählt, beruht zum Teil auf seinen persönlichen Ueberlegungen, wie sie ihm die Situation eingab, so die Einzelheiten der Mahnung an die Waldstätte durch den Glarner Boten, zum Teil auf den Nachrichten der Chroniken. Den Anzug der Oesterreicher und ihrer Führer stellte er aus dem, was die Zürcher Chronik und ihre Bearbeitungen meldeten, sowie aus den Totenlisten und den eroberten Bannern von Näfels oder aus eigenen Erwägungen zusammen. Nicht möglich ist es nachzuweisen, woher er die Angabe nahm, Graf Donat von Toggenburg sei mit 1600 Mann angerückt.¹⁷⁹⁾ Den Vornamen Donat, den er auch aus Urkunden kannte, vermittelte ihm, obgleich entstellt, in diesem Zusammenhang die Fortsetzung der Chronik Königs-hofens; aber die 1600 Mann sind wahrscheinlich eigener Zusatz, ebenso die 3000 Mann Johans von Klingenberg, die er bei den Totenlisten anführt, sowie die Namen einiger in den Chroniken nicht genannter Städte, soweit sie nicht, wie der Villingens, den eroberten Bannern entlehnt sind. Die zweifellos stark übertriebene Gesamtzahl der österreichischen Truppen, 15 000 Mann, hat Tschudi nicht erfunden, er entnahm sie den glarnerischen Ueberarbeitungen der Zürcher Chronik in den Codices 631 und 643 und dem Fahrtsbrief.¹⁸⁰⁾ Die älteren Handschriften der Zürcher Chronik nennen 5—6000 Mann, ebenso die Klingenger Chronik. Für Tschudi konnte selbstverständlich nur die höchste Zahl der Feinde die richtige sein, daher brachte er in seiner Handschrift der Klingenger Chronik eine entsprechende Korrektur an.¹⁸¹⁾

¹⁷⁸⁾ So betont auch Dierauer, Zürcher Chronik S. 138 Anm. 2, dass das was Tschudi über die „harten, ruchen Worte“ Peters von Torberg berichtet, auf blosser Kombination beruhe, da die von Tschudi benützten Chroniken den Torberger in diesem Zusammenhang nicht erwähnen.

¹⁷⁹⁾ Auch Dierauer, Zürcher Chronik S. 138 Anm. 1, ist keine ältere Quelle bekannt, wo die Anzahl der Leute Graf Donats genannt wäre.

¹⁸⁰⁾ Zum Verhältnis des Fahrtsbriefes zur Zürcher Chronik im St. Galler Codex 643 vergl. unten § 6.

¹⁸¹⁾ Klingenb. Chron. S. 132, Anm. 482).

Die Hauptquellen für Tschudis Darstellung der Schlacht bei Näfels waren wieder die Klingenberger Chronik und die glarnerische Bearbeitung der Zürcher Chronik im Codex 643, für einzelne Angaben der Fahrtsbrief und das jüngere Schlachtlied, das er als erster in seiner Chronik bringt und das — wohl in Anknüpfung an eine Tradition — den Namen des Glarner Hauptmanns Matthias von Bülen erwähnt. Sonst kommt dieses Schlachtlied als Quelle nicht in Betracht, da es einer späten Zeit, vermutlich erst der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, angehört. Es weist unverkennbare Anklänge an das ältere Näfelser Schlachtlied auf und auch einige an das sog. grosse Sempacherlied, das ebenfalls spät entstanden ist.¹⁸²⁾ Auffallend ist die Uebereinstimmung zwischen ihm und Tschudi in Bezug auf das Datum der Schlacht. Beide berichten, sie habe in der Osterwoche an einem Donnerstag stattgefunden. Tschudi nennt als Tag, an dem sich das österreichische Volk zu sammeln begann, Dienstag den 7. April in den Osterfeiertagen und als Tag der Schlacht Donnerstag den 9. April. In seiner Wiedergabe des Fahrtsbriefes, die unten erörtert werden soll, heisst es — nicht ganz in Uebereinstimmung mit seiner Vorlage — „an dem 9. Tag im Aprellen am Donstag in der Oster-Wuchen“. Nun fiel aber 1388 der 9. April nicht in die Osterwoche, sondern in die Woche darauf, denn mit „Osterwoche“ wurde damals wie heute die Woche nach dem Ostersonntag bezeichnet, und 1388 feierte man Ostern am 29. März. Tschudi und das Schlachtlied begehen also hier den gleichen chronologischen Irrtum, den jener bei den fiktiven Friedensverhandlungen sich zuschulden kommen liess. Vermutlich schreibt sich der Fehler von der unrichtigen Angabe im Schlachtlied her, das sich seinerseits wohl auf den Fahrtsbrief stützte, denn dieser spricht vom ersten Donnerstag im April, der wirklich in die Osterwoche fiel. Da Tschudi aus den Chroniken und Jahrzeitbüchern bestimmt wusste, dass die Schlacht bei Näfels am 9. April geschlagen worden war, musste für ihn im Jahre 1388 Ostern auf den 5. April fallen und der Palmsonntag, an dem er die Antwort der Glarner auf die österreichischen Friedensbedingungen nach Weesen überbringen lässt, auf den 29. März.

¹⁸²⁾ R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, 1865, S. 145 ff. — G. v. Wyss, Gesch. d. Historiographie in der Schweiz, S. 104.

Zur Schilderung der Kämpfe an der Letzi und Rauti und der Katastrophe bei der Weesener Brücke hat Tschudi nichts Wesentliches von sich aus hinzugefügt, sondern nur die Erzählung seiner Hauptquellen noch etwas besser ausgebaut, wie es sein gutes Recht war. Die Zahl der Glarner an der Letzi setzt er wohl ziemlich richtig anfänglich auf etwa 200, dann bis zum Ende des dortigen Kampfes auf 300 Mann an mit der Begründung, dass die Landleute aus den hinteren Gegenden nicht so schnell dahin eilen konnten. Seine Ansicht, bis zuletzt seien im ganzen etwa 700 Glarner zusammengekommen, dürfte der Wirklichkeit auch entsprechen; an der Schlacht selber lässt er aber nur 400 teilnehmen, dabei die 30 Schwyzer, die er in Uebereinstimmung mit dem Schlachtlied, jedoch im Gegensatz zu Codex 643, der von 50 Schwyzern an der Letzi spricht, erst während des Kampfes an der Rauti vom Klöntal her „entweriz dem Berg nach“ eintreffen lässt. Es hätte zu seiner Erzählung, wie erst am 7. April die Glarner auf die Ansammlung des österreichischen Volkes aufmerksam wurden und hierauf einen Boten zu den Eidgenossen sandten, der mit Mühe über die Berge ins Muotathal und nach Schwyz kam, nicht gepasst, wenn die Schwyzer schon früh am Morgen des 9. April an der Letzi gewesen wären. Ob er sich bei seinem Bericht von der Ankunft der Schwyzer nur auf das Schlachtlied oder auch noch auf mündliche Ueberlieferung verliess und darüber die Angabe im Codex 643 hintansetzte, bleibe unentschieden.¹⁸³⁾ Doch richtete er es so ein, dass er von den im Codex 643 genannten 50 Schwyzern 30 vorauseilen und laut des Schlachtliedes während der Kämpfe an der Rauti ankommen, im ganzen aber 50 Mann von Schwyz den Glarnern sofort zu Hilfe senden lässt.

Die Dauer der Kämpfe bis zur Flucht der Oesterreicher bestimmt Tschudi wohl von sich aus mit ungefähr fünf Stunden

¹⁸³⁾ Blumer, Urk. Glarus I, S. 341, hält die Nachricht im Codex 643 und in dem im Landsbuch überlieferten Fahrtsbrief, die Schwyzer seien schon bei der Verteidigung der Letzi gegenwärtig gewesen, für glaubwürdiger, als den im Interesse einer eindrucksvoller Darstellung abgefassten Bericht Tschudis und seiner Nachfolger. G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 82 f., misst der Erzählung im Codex 643, deren glarnerischer Ursprung ihm unbekannt war, keine Bedeutung zu, sondern stützt sich für seine mit Tschudi übereinstimmende Meinung hauptsächlich auf die dem 15. Jahrhundert angehörende Rapperswiler Chronik.

von morgens vier Uhr bis neun Uhr. Stark aufgerundet ist bei ihm natürlich wieder die Zahl der erschlagenen Feinde, die er, ohne die bei der Verfolgung und beim Einsturz der Brücke Ertrunkenen, auf 3000 schätzt, während sich der Codex 643 mit 2500 begnügt. Nach der österreichisch gefärbten Klingenberger Chronik wären auf der Flucht bis zur Brücke bei Weesen 4—500 Oesterreicher von den nachsetzenden Glarnern erstochen worden, Tschudi änderte die Zahl in seinem Exemplar in „fünfzehenhundert“ um.¹⁸⁴⁾ Immerhin hat er sich doch davor gehütet, die lächerlich hohe Schätzung von 6000 gefallenen Feinden seiner glarnerischen Handschrift der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 631 nachzuschreiben. Die ungefähr richtige Zahl hätte er in der dritten ihm gehörenden Handschrift der Zürcher Chronik, in der des St. Galler Codex 657 finden können; sie nennt in Ueber-einstimmung mit einem anscheinend offiziellen, in der Konstanzer Chronik erwähnten Bericht der Glarner 1800 Mann.¹⁸⁵⁾

Die Namen der gefallenen Landleute entnahm Tschudi zweifelos dem nicht mehr erhaltenen Jahrzeitbuch von Glarus, denn seine Liste stimmt mit der des Linthaler Anniversariums nicht genau überein. Er nennt drei Namen mehr, alle aus der Kilchhöre Glarus, darunter den Dietrich Kilchmatter, der in der falschen Urkunde von 1370 auftritt, vergass aber anscheinend den Heini Gerbolt von Kerenzen und weicht auch sonst bei den Toten von Mollis, vom Kerenzerberg und von Niederurnen vom Linthaler Jahrzeitbuch ab, so dass er auf fünfzig Glarner, zwei Urner und zwei Schwyzern kommt. Einer der letztern, Jenny zem Bach, und die beiden Urner sind im Linthaler Jahrzeitbuch verzeichnet¹⁸⁶⁾ und waren es wohl auch in dem von Glarus, den zweiten Schwyzern jedoch wird er wohl erst auf seiner Archivreise im Jahr 1569 im Schwyzischen Jahrzeitbuch gefunden haben, denn er fügte dessen Namen, Rudi Schelbret, seinem Manuskript später ein, gleich wie er die bei der Eroberung Weesens und in der Mordnacht umgekommenen Urner und Schwyzern aus innerschwei-

¹⁸⁴⁾ Klingenb. Chron. S. 133 Anm. 486).

¹⁸⁵⁾ G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 102 u. 131. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. 140.

¹⁸⁶⁾ Die Totenliste aus dem Linthaler Jahrzeitbuch ist gedruckt in Urk. Glarus I, S. 338 f., ferner bei G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 98 f. und im Facsimile bei J. Winteler, Die Schlacht bei Näfels, Tafel 4.

zerischen Anniversarien nachtrug.¹⁸⁷⁾ Mit dem Schwyzer Jenny zem Bach passierte ihm übrigens ein wunderliches Missverständnis, er behauptet nämlich, indem er einen Geschlechtsnamen in einen Ortsnamen verwandelt, derselbe sei zu Bächi umgekommen; was für ein Bächi er gemeint haben könnte, ist rätselhaft.¹⁸⁸⁾

Auch bei der Liste der erschlagenen Feinde zog er nebst den Chroniken die ihm zugänglichen Jahrzeitbücher herbei, doch erlaubte er sich hier offenbar eine willkürliche Ergänzung. Er erwähnt nämlich unter ihnen den Grafen Walram von Tierstein, „Graf Waldrach sel. Sune, der ze Sempach blib“, und „Herr Götz Müllner Ritter, Herr Götzen sel. Sun, der zu Sempach blib“. Nun sind weder in der Klingenberger Chronik, der Tschudi die meisten Namen entlehnte, noch bei dem von ihm ebenfalls benützten Brennwald oder in irgend einer andern zeitgenössischen bis jetzt bekannten Quelle Graf Walram von Tierstein und Ritter Götz Mülner unter den bei Näfels umgekommenen Adeligen genannt. Es ist überhaupt kein Sohn Walram des bei Sempach gebliebenen Grafen Walram IV. von Tierstein-Pfeffingen bekannt,¹⁸⁹⁾ und es wäre fast undenkbar, dass einer der wenigen dem hohen Adel angehörenden Gefallenen von sämtlichen Berichterstattern vergessen worden wäre. Ebensowenig weiss man etwas von einem Sohne Götz des bei Sempach getöteten Götz Mülner (III.); dessen Nachkommen werden nur in einer Urkunde von 1390 erwähnt, laut welcher Konrad Einsiedler in Zürich Turm und Haus an der untern Brücke von „Hern Gotfried Mülners seligen Kindern“ kauft.¹⁹⁰⁾ Es waren sicherlich keine Missverständnisse, die Tschudi zu seiner Ergänzung der österreichi-

¹⁸⁷⁾ Dasselbe gilt für Tschudis Namen der im alten Zürichkrieg Gefallenen, vergl. E. Dürr, Die Quellen des Aegidius Tschudi in d. Darstell. d. a. Zürichkrieges, S. 104 ff. Von seiner Archivreise erzählt Tschudi in seinen Briefen an Simler v. 1. August 1569 und 25. April 1570 bei Vogel, Anhang Nr. 46 u. 50.

¹⁸⁸⁾ Chronik I, S. 548a Zeile 45.

¹⁸⁹⁾ Geneal. Handbuch z. Schweizergesch. I, S. 140 ff. u. Tafel XIX.

¹⁹⁰⁾ G. v. Wyss, Die Mülner von Zürich (Histor. Zeitung 1854, S. 13 f.) Vermutlich deswegen, weil Tschudi dem bei Sempach gefallenen Götz Mülner III. den Rittertitel gibt, schliesst G. v. Wyss, er habe ihn mit dem schon 1383 verstorbenen Ritter Götz Mülner II., seinem Vater, verwechselt und infolgedessen angenommen, Götz Mülner III. sei bei Näfels gefallen, da er aus der Urkunde vom 7. Mai 1390 wahrgenommen habe, dass derselbe schon damals nicht mehr lebte. Allein Tschudi wird diese Urkunde schwerlich gekannt haben, und ob er mit dem bei Sempach

ischen Totenliste veranlassten, sondern etwas ganz anderes: er wollte an einem Beispiel die Hand Gottes zeigen! Beide angeblich Gefallenen waren Söhne zweier wirklich auf der Walstatt von Sempach Gebliebener und wollten den Tod ihrer Väter rächen, aber auch sie ereilte das Ende im ungerechten Kampf. Solche versteckten lehrhaften Anspielungen sind typisch für Tschudi, hat er doch auch in seinem Kappelerkrieg geschrieben, die Männer, die zur Annahme des Religionsfriedens von 1531 geraten, hätten nicht mehr viele Jahre darnach gelebt.¹⁹¹⁾ Ob sie der Wahrheit entsprachen oder nicht, war für ihn Nebensache. Aus ähnlichen Beweggründen lässt er bei Nafels nicht nur drei Herren von Landenberg gemäss den Chronikberichten, sondern gleich noch vier weitere umkommen, woraus dann ein Chronist des 19. Jahrhunderts einen „schaurigen Hohenlandenberg des Todes“ machte.¹⁹²⁾ Bei den Toten von Rapperswil verfuhr er anscheinend auch etwas willkürlich; Brennwald und die Klingenthaler Chronik nennen 70 Mann, Tschudi wusste ursprünglich von 75, nachträglich, als ihm die Rapperswiler Chronik zur Hand kam, die von 62 insgesamt in einem Baumgarten gefallenen Bürgern erzählt, änderte er die betreffende Stelle in seinem Manuscript so um, dass nun aus der Stadt 62 und die übrigen „von Rapperswil aus dem Hof“, aber im ganzen nur 30 gemeinschaftlich im Baumgarten den Tod fanden.¹⁹³⁾ Den Verlust des Städtchens Radolfzell vergrössert er ebenfalls; im dortigen Jahrzeitbuch sind nur 29, nicht 42 Bürger wie bei Tschudi, genannt.¹⁹⁴⁾ Ob er die Verluste der Weesener richtig taxiert,

gefallenen Götz Mülner wirklich Götz Mülner II., den Hofmeister Herzog Leopolds, meinte, ist auch fraglich, nennt er doch den angeblich bei Nafels erschlagenen Götz Mülner ebenfalls Ritter. Tschudi nahm es mit dem Rittertitel nicht immer genau, so gibt er ihn eigenmächtig dem bei Nafels gefallenen Johann von Glarus, vergl. oben S. 172, Anm. 39).

¹⁹¹⁾ Th. v. Liebenau, Zu Tschudis Cappelerkriege (Anz. f. Schweiz. Gesch. 3, S. 361 f.)

¹⁹²⁾ C. G. J. Sailer in seiner Chronik von Wyl, 1864, S. 331. — Vergl. Diener, Haus Landenberg, S. 131 Anm. 2). — G. Heer, Schlacht bei Nafels, S. 92.

¹⁹³⁾ Ms. A 59. Auch die Sage von den 62 Schlägen der Glocke zu Rapperswil, als die Bürger zum Kampf auszogen, ist in Tschudis Manuscript unten auf der betreffenden Seite nachträglich hinzugefügt, ebenso der aus der Rapperswiler Chronik stammende Bericht von den 40 in gleiche Farben gekleideten Frauenfeldern, die bei der Linth fielen. Die Chronik von Rapperswil hat Tschudi augenscheinlich ziemlich spät, wohl erst während seines Aufenthaltes daselbst von 1562—65 eingesehen.

¹⁹⁴⁾ Urk. Glarus III, Nr. 246 (Nachtrag).

entzieht sich der Beurteilung. Die beiden Herren von Lienheim aus Baden fand er wohl im dortigen Jahrzeitbuch.

Die Beute von 1800 Harnischen gibt Tschudi gemäss dem Schlachtlied an, während die Zürcher Chronik und die Glarner selber bloss von 1200 wissen.¹⁹⁵⁾ Uebereinstimmend mit dem erstern berichtet er auch von elf eroberten Hauptbannern, zählt aber zwölf auf und sagt, das von Frauenfeld sei nach Schwyz gekommen und die elf andern seien in der Kirche zu Glarus aufgehängt worden. Abweichend davon spricht die „Glarner Chronik“ im St. Galler Codex 643 von dreizehn gewonnenen Bannern, wie übrigens auch die Zürcher Chronik im Codex 657, und erzählt, sechs der allerhübschesten seien nach Schwyz gekommen, zwei seien so zerschossen und zerrissen gewesen, dass man sie nicht habe aufhängen können, und die übrigen fünf hingen zu Glarus in der Kirche. Die Schenkung von sechs Bannern an die Schwyzler ist sehr unwahrscheinlich, so merkwürdig es ist, dass der den Ereignissen zeitlich näher stehende glarnerische Verfasser der Chronik im Codex 643 nicht besser unterrichtet war. Seine Angaben lassen sich wohl nur so erklären, dass zu seiner Zeit nicht alle bei Nafels erbeuteten Trophäen in der Kirche zu Glarus ausgestellt waren.¹⁹⁶⁾ Tschudi hat sich offenbar durch den Augenschein belehren lassen und irrte sich vermutlich nur in der Definition eines Banners, das er der Stadt Stuttgart zuschreibt, die 1388 den Herzogen von Oesterreich sicherlich keine Hilfs-truppen zusandte. Ferner könnte es sich bei dem von ihm erwähnten Banner von Weesen um das von Diessenhofen handeln.¹⁹⁷⁾

Zu den lehrhaften Zutaten dürfte die Erzählung Tschudis gehören, nach der Schlacht seien die Glarner von der Brücke bei Weesen wieder auf die Walstatt bei der Rauti gezogen und hätten dort knieend fünf Paternoster, fünf Ave Maria und einen Glauben gebetet und sich hierauf der Beute bemächtigt. Zwar lässt auch

¹⁹⁵⁾ Dierauer, Zürcher Chronik, S. 140. — Die den Bericht der Glarner erwähnende Konstanzer Chronik bei G. Heer, Schlacht bei Nafels, S. 131.

¹⁹⁶⁾ Vergl. R. Durrer im Glarner Fahnenbuch, S. 16.

¹⁹⁷⁾ Glarner Fahnenbuch, S. 16 u. Tafel XI, Nr. 10. Die dortige Be-merkung, die Teilnahme Diessenhofens sei zwar nicht überliefert, trifft insofern nicht ganz zu, als sie Tschudi in der Chronik I, S. 545b erwähnt. — Die Dreieckfahne, die Tschudi als Stuttgarter Banner betrach-tete, stammte wahrscheinlich aus den Burgunderkriegen, l. c. Tafel XVII, Nr. 28.

Brennwald die Glarner nach der Schlacht Gott und den Heiligen danken, allein die fromme Handlung, wie sie Tschudi erzählt, passt nicht recht zur Seelenverfassung von Menschen jener Zeit, die eben einen verzweifelten Kampf gegen einen übermütigen und übermächtigen Feind ausgefochten hatten. Der Bericht der Klingenberger Chronik, die Glarner hätten bei ihrer Rückkehr von Weesen alle zu Tode geschlagen, die noch nicht tot gewesen seien, und sie bis aufs Untergewand ausgezogen, stimmt schon eher dazu.¹⁹⁸⁾

Für das Begräbnis der toten Gegner ausserhalb der Letzimauer in ungeweihter Erde hielt sich Tschudi wieder an verbürgte Nachrichten, nur sind es nach ihm nicht weniger als 2530 Gefallene, die dort ihre Ruhe fanden, bis im folgenden Jahre der Abt von Rüti einen Teil ausgraben und in seinem Kloster bestatten liess, nach der Klingenberger Chronik, der Tschudi im wesentlichen folgt, 180 Leichen, nach ihm aber wieder mehr als das dreifache.¹⁹⁹⁾

Die Klingenberger Chronik und der Codex 643 bildeten auch für die Erzählung von dem geplanten Rachezug nach Weesen, dessen volle Ausführung der Brand des Städtchens verhinderte, Tschudis Vorlage, doch schildert er wie gewohnt den Vorgang viel redseliger und kennt eine andere Ursache des Brandes als die Chroniken, die melden, die Weesener hätten ihre Stadt selber angezündet, während ihnen Tschudi diese gewissermassen heroische Verzweiflungstat vorenthielt und behauptete, das Feuer sei durch die Unachtsamkeit der Abziehenden entstanden, ob auf einer mündlichen Tradition fussend oder weil es ihm so besser zusagte, bleibe unentschieden, doch ist das letztere wahrscheinlicher.

Beim Nachspiel des Zuges nach Weesen, der Belagerung Rapperswils, schreibt Tschudi häufig wörtlich die hier sehr weit-schweifige Klingenberger Chronik aus, die er nur wenig aus der Rapperswiler Chronik und dem Codex 657 ergänzt.²⁰⁰⁾ Den Bericht über das Gefecht zwischen den Glarnern und den Leuten vom Gaster, das sich während der Belagerung Rapperswils begab,

¹⁹⁸⁾ Vergl. auch Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. 1. 2. Aufl. S. 388 Anm. 100).

¹⁹⁹⁾ Chronik I, S. 561 f. — Klingenb. Chron. S. 136 f.

²⁰⁰⁾ Chronik I, S. 550 f. — Klingenb. Chron. S. 137—142.

fand er dagegen wieder in der „Glarner Chronik“ im Codex 643, wenn auch in bedeutend kürzerer Form; die 300 Glarner und die 180 erschlagenen Feinde gehören wohl zu seinen eigenmächtigen Schätzungen, mit den Namen der drei gefallenen Glarner machten ihn die glarnerischen Jahrzeitbücher bekannt.²⁰¹⁾

Der Gewinn an Land und Leuten, der Glarus im Sempacher- und Näfelskrieg zufiel, wird von Tschudi nicht ganz richtig angegeben, da er neben Niederurnen und Filzbach auch Bilten nennt, das zweifellos österreichisch blieb.²⁰²⁾ Im allgemeinen jedoch legt Tschudis Darstellung dieser entscheidenden Ereignisse beredtes Zeugnis von dem Fleisse ab, mit dem er alle ihm zugänglichen Quellen in den Bereich seiner Forschung zog, ein Fleiss, der es sich angelegen sein liess, auch nachträglich entdecktes Material für die Ergänzung zu verwerten.

§ 6. Der Fahrtsbrief.

Gottfried Heer äusserte in einem Vortrag über die Stiftung des Fahrtsfestes, Tschudi habe wahrscheinlich den Schlussatz des Fahrtsbriefes mit dem Datum des 2. April 1389 von sich aus als Ergänzung beigefügt, eine Bemerkung, die damals als eine Verleumdung des ehrlichen Glarner Landammanns und Geschichtschreibers aufgefasst wurde, was aber den Glarner Historiker nicht hinderte, in seiner Festschrift zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels im Jahre 1888 zu erklären, er fürchte, dass Tschudi ungleich grössere Willkürlichkeiten und Dichtungen zu verantworten habe.²⁰³⁾

In der Tat hat sich Tschudi bei der Wiedergabe des Fahrtsbriefes in seiner Chronik eine unstatthafte Eigenmächtigkeit erlaubt und zwar eine beträchtlichere, als Heer glaubte. Er will den Anschein erwecken, er bringe die älteste Form des Fahrtsbriefes, der „an dem Frytag vor Sant Ambrosien Tag“, am 2. April des Jahres 1389 ausgestellt worden sei. Was er aber produziert, ist nichts anderes als der von ihm selber abgeänderte und diesem Datum einigermassen angepasste Fahrtsbrief wie er im Landsbuch

²⁰¹⁾ Im Jahrzeitbuch Linthal sind sie verzeichnet.

²⁰²⁾ Oben S. 350 f. — Gubser, S. 534.

²⁰³⁾ G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 212 Anm. 1).

steht, nämlich eine spätere, erweiterte, vermutlich etwa in die Mitte des 15. Jahrhunderts fallende Redaktion, deren Verfasser augenscheinlich die „Glarner Chronik“ im St. Galler Codex 643 vorlag. Welchem Glarner Landschreiber der Fahrtsbrief im Landsbuch zu verdanken ist, kann nicht festgestellt werden, weil die glarnerischen Archivalien versagen. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur wenig Originale vorhanden, und eine Schriftvergleichung mit den in Betracht kommenden Dokumenten in Glarus und auch mit einem glarnerischen Originalschreiben an Schwyz vom 26. Aug. 1443, das sich im dortigen Archiv befindet, ergab keine sicheren Resultate, der Schriftcharakter des Fahrtsbriefes im Landsbuch scheint einzig dazustehen. Es ist also nicht möglich, die Zeit seiner Abfassung genauer zu bestimmen, und auch in Hinsicht auf seinen Urheber können nur Vermutungen geäussert werden. Rudolf Mad, der Kopist der „Glarner Chronik“ im Codex 643, der seit 1460 als Landschreiber nachzuweisen ist, hat ihn offenbar nicht geschrieben, denn seine Hand zeigt mit der des Fahrtsbriefes im Landsbuch keine Aehnlichkeit. Vielleicht der Vorgänger Mads, jedenfalls einer seiner Vorgänger, war Landschreiber Jakob Wanner, der Verfasser der leider verschwundenen Aufzeichnungen über den alten Zürichkrieg.²⁰⁴⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, dass er die glarnerische Bearbeitung der Zürcher Chronik, die Mad kopierte, und ebenso den Fahrtsbrief im Landsbuch zusammengestellt hat, da seine Betätigung während des alten Zürichkrieges sein historisches Interesse geweckt haben mag, falls es nicht von vornherein rege war. Aber bestimmte Anhaltspunkte dafür, ob er oder ein Vorgänger oder Nachfolger den Fahrtsbrief im Landsbuch redigierte, fehlen.

²⁰⁴⁾ Zur Chronik Wanners vergl. E. Dürr, Die Quellen des Aegidius Tschudi etc., S. 71 ff.; Dürr, S. 86, hält Rudolf Mad mit grosser Wahrscheinlichkeit für den nächsten Nachfolger Wanners im Amte des Landschreibers. — Die Chronik Jakob Wanners war im 18. Jahrhundert noch vorhanden. In seinen Geschichten von Glarus, II S. 444, sagt der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, er habe einst Wanners Verzeichnisse selbst eingesehen, an verschiedenen Stellen mit Tschudis Erzählung vom alten Zürichkrieg verglichen und „accurat gleich befunden“. Jakob Wanner ist urkundlich nachgewiesen von 1434—1444, zum erstenmal auf einem Rechtstag in Baden am 28. August 1434, wo ihm schon der Titel „schribter“ beigelegt wird; nach dem Tode Landschreiber Rudolf Küngs in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl am 22. Juli 1443 erscheint Wanner als Landschreiber von Glarus und Bote auf dem Tage zu Baden im März 1444.

Dass dieses Aktenstück auf keinen Fall dem Ende des 14. Jahrhunderts, sondern einer bedeutend späteren Zeit angehört, erkannte schon G. Heer teils aus seinem Inhalt, teils auf Grund der Ueberlegung, die Teilnehmer an der Schlacht hätten einer jährlichen Vorlesung über das Ereignis nicht bedurft, und erst Jahrzehnte nachher, als die Zahl derer, die jene grosse Zeit mit erlebt, immer kleiner wurde, könne der Wunsch, die Kunde vom Kampf und Sieg bei Näfels schriftlich niederzulegen, lebendig geworden sein.²⁰⁵⁾ Doch setzte er sich mit dem Texte Tschudis und dem im Landsbuch nicht kritisch auseinander, sondern erwähnte nur das im erstern enthaltene unrichtige Datum der Schlacht, gemäss welchem diese am 9. April „in der Osterwoche“ geschah, während 1388 der 9. April nicht in die Osterwoche fiel, was man ein Jahr später wohl noch gewusst haben würde. Ferner meinte er, die Schätzung der Feinde auf 15 000 Mann und der Ausdruck „die Eidgenossen, die d a z u m a l zusammengehörten“ wiesen ebenfalls auf eine spätere Zeit. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem Schlachtbericht im Fahrtsbrief und dem der Chronik im St. Galler Codex 643, die zuerst Dierauer auffiel,²⁰⁶⁾ konnte er freilich nicht bestreiten, allein die Vermutung Dierauers, der Fahrtsbrief sei von dieser Chronik abhängig und sei also nach 1433 entstanden, verwarf er entschieden, da die Glarner es nicht nötig gehabt hätten, sich von einem Zürcher erzählen zu lassen, wie es bei Näfels hergegangen sei. Er meinte umgekehrt, der Verfasser der Chronik im Codex 643 könnte einmal einer Fahrt und der Verlesung des Fahrtsbriefes beigewohnt, sowie die erbeuteten Banner in der Kirche zu Glarus gesehen haben. Er setzte also den Fahrtsbrief in das dritte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts und betrachtete den Text im Landsbuch als die älteste noch erhaltene Redaktion, die ungefähr aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stamme. Doch glaubte er, Gilg Tschudi müsse noch eine ältere Fassung gekannt haben, ein Missverständnis, das von der Unterlassung einer genauen Textvergleichung herrührte. Er nahm nämlich an, Tschudi teile den zu seiner Zeit üblichen Wortlaut des Fahrtsbriefes mit und seine Bemerkung, man lese jetzt „die von Wesen so dozemal waren, habends geton“ und man

²⁰⁵⁾ G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 206 ff.

²⁰⁶⁾ Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft, 1. Aufl. (1887) S. 342 Anm. 1); 2. Aufl. (1915) S. 385 Anm. 97).

habe auch sonst eine Änderung getroffen, den alten Fahrtsbrief abgetan und den neuen ins Landsbuch geschrieben, beweise Tschudis Kenntnis einer ältern Fassung. Heer übersah dabei, dass Tschudi eben die älteste Form des Fahrtsbriefes in seiner Chronik zu bringen vorgibt, die aber lediglich der dem Jahre 1389 angepasste Text des Fahrtsbriefes im Landsbuch ist.

Wichtiger ist ein anderes Versäumnis Heers und auch Blumers. Beide beachteten nicht, dass wir im Jahrzeitbuch Linthal einen Text des Fahrtsbriefes besitzen, der kürzer als der im Landsbuch und ganz entschieden älter ist. Ja es darf als sozusagen sicher angenommen werden, dass wir hier die ursprüngliche Fassung des Fahrtsbriefes vor uns haben. Sie stimmt zwar in der Hauptsache mit der Redaktion im Landsbuch überein, doch zeigt eine Vergleichung der beiden Texte, dass gerade die Stellen, deren Verwandtschaft mit der Chronik im Codex 643 offensichtlich ist, im Fahrtsbrief des Linthaler Jahrzeitbuches fehlen und ebenso die Ausdrücke in der Fassung des Landsbuches, die deren spätere Entstehung verraten, z.B. wenn hier die Helden von Nafels „vnser vordern“ genannt werden. Auch der Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch macht durchaus den Eindruck, nicht dem Ende des 14. Jahrhunderts, sondern etwa der Zeit anzugehören, die Heer für das Bedürfnis bestimmte, die Kunde von der Schlacht schriftlich niederzulegen. Wäre die Angabe Tschudis, 1426 sei der Kreuzgang nach Nafels auf den ersten Donnerstag im April verlegt worden,²⁰⁷⁾ glaubwürdig, was sie nicht ist, müsste die Auffassung des ersten Fahrtsbriefes ungefähr in diese Zeit fallen, denn er setzt die Schlacht auch auf den ersten Donnerstag im April. Ferner heisst es daselbst, man habe den Kreuzgang zum Gedächtnis der Gefallenen von Nafels und der Ermordeten von Weesen, aber auch derer, die überhaupt in einem Krieg umgekommen seien, gestiftet, und die Namen aller dieser glarnerischen Gefallenen würden nun hier aufgeschrieben, worauf das Verzeichnis folgt, das mit den in den Appenzellerkriegen Gebliebenen schliesst. Der Linthaler Fahrtsbrief mit der Schlachtjahrzeit muss also in der Periode zwischen den Appenzellerkriegen und dem alten Zürichkrieg verfasst worden sein, zu

²⁰⁷⁾ Chronik I, S. 557a.

einer Zeit, als man das richtige Datum der Schlacht schon nicht mehr wusste.

Was nun das Verhältnis des Fahrtsbriefes zur Chronik von 1313 bis 1433 im Codex 643 betrifft, so war Heer nicht in der Lage, dasselbe richtig zu erfassen, weil damals der Charakter dieses Werkes als einer glarnerischen Bearbeitung der Zürcher Chronik nicht bekannt war. Nachdem aber derselbe durch Dierauer und Dürr nachgewiesen worden ist, wird man nicht mehr darüber im Zweifel sein können, dass dem Redaktor des Fahrtsbriefes im Landsbuch, ob es nun Jakob Wanner oder ein anderer Landschreiber war, die glarnerische Bearbeitung der Zürcher Chronik vorlag und dass er einiges daraus entlehnte.

Tschudi begnügte sich leider nicht damit, den Fahrtsbrief aus dem Landsbuch unverfälscht in seine Chronik hinüberzunehmen, denn sein Gelehrtenstolz liess es offenbar nicht zu, von der ältesten Form des berühmten glarnerischen Dokumentes nichts zu wissen. Allem Anschein nach kannte er nämlich den Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch nicht und überhaupt keinen andern als den im Landsbuch, es wäre denn, dass ihm dieser für seine Transformation besser behagt hätte, als der ältere.²⁰⁸⁾ Jedenfalls fingierte er die Kenntnis eines ersten Briefes vom 2. April 1389 und machte den Fahrtsbrief im Landsbuch dafür zurecht, wobei er nicht einmal besondere Sorgfalt walten liess.

Das Verhältnis der beiden Fahrtsbriefe zueinander und zur glarnerischen Bearbeitung der Zürcher Chronik von 1313 bis 1433, der sogenannten Glarner Chronik im Codex 643, sowie die Machenschaften Tschudis sollen durch die folgende Nebeneinanderstellung der vier Stücke verdeutlicht werden. Was in der „Glarner

²⁰⁸⁾ Nach dem Zeugnis des Camerarius in seinen Geschichten von Glarus, I S. 190, schrieb Gilg Tschudi für seine Genealogia Tschudiana, die der Camerarius in seinen Familienakten, I S. 91 ff., kopierte, eine Anzahl der ältesten bekannten Tschudi aus dem Linthaler Jahrzeitbuch heraus (Familienakten I, S. 98). Dies will jedoch nicht besagen, dass Tschudi den Teil des Jahrzeitbuches, in dem sich der Fahrtsbrief samt der Schlachtjahrzeit befand, auch eingesehen hat; für seine Listen der in den verschiedenen Schlachten gefallenen Glarner hat er, wie oben erwähnt, das Linthaler Jahrzeitbuch nicht benutzt. Man sollte freilich meinen, dass sich der älteste Fahrtsbrief mit der Schlachtjahrzeit auch im Anniversarium von Glarus befunden habe und dass ihn Tschudi hier gesehen hätte, doch weist nichts darauf hin.

Chronik“ im Codex 643 mit dem ursprünglichen Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch übereinstimmt, ist gesperrt gedruckt, was der Verfasser der späteren Redaktion des Fahrtsbriefes im Landsbuch der „Glarner Chronik“ entnahm, kursiv, und die Änderungen Tschudis am Text des späteren Fahrtsbriefes sind durch fetten Druck kenntlich gemacht.

**Fahrtsbrief im Linthaler Jahr-
zeitbuch.**

**„Glarner Chronik“ im St. Galler
Codex 643**

„Durch das dem Almechtigen got
Vnnd siner lieben Muetter vnser lie-
ben Frowen vnnd dem guetten Herren
Sant Fridlin vnd Sant Hilaryenn
vnseren lieben vnd getrüwen Not
helfferen von vns gemeinen lantlüttten
ze Glarus vnd allen vnseren nach-
kommen ewenklich gedancket vnd nie-
mer me vergessen werd, Der grossen
hilff vnd notturftiger gnaden So sy
vns vnd vnseren vorderen erzöigt vnd

*„Item und an dem nünden tag
im höwmanot in dem jare, als man
zalt nach gottes gebürt 1386 jar, do
zoch herzog Lüpolt von Oesterrich mit
grossem volk in das Ergöw für das
stettli Sempbach und wolt das korn
und land gewüst han. Do zugen die
von Lucern, Ure, Switz und Under-
walden gegen in gar mit friem muot,
und stuonden die herren von den
rossen all ab ze fuoss und traten*

Fahrtsbrief im Landsbuch.

„In dem Namen der Loblichen vnd Heylgen drifaltickeit got des Vatters Gottes des Suns vnd gottes des heiligen geistz Ammen.— Durch das dem Almächtigen got Siner lieben muotter Marien vnd denn hochgelopten himel fürsten Sant Fridli vnd Sant Hilarien vnsern getrüwen lieben nothelffern vnd allem himmelschen her von vns gedancket vnd niemer vergessen werde der Grossen hilff vnd nottürftigen gnaden So sol man das vestnen mit geschrifften vmb das wenn nu des menschen gedencken vnd **sin natur kranck** vnd blöd sind vnd inn dem louff des zittes geschechner ding bald vergessen wirt darumb so kündent wir der Landtammann, **die Rät** vnd die lantlüt zuo Glarus vnd thuond allen denen zuo wüssen so jetz zuo gägne sind oder noch künfftig werdent das sich Grosser tödtlicher krieg vnd fientschafft gemacht zwüschen dem durchlüchtigen fürsten vnd heren Herzog Lüpolde von Oesterich an einem vnd den ersamen fürsichtigen vnd wisen, vnser sunder guotten fründt vnd lieben geträwen Eidgnossen des andern teyls vnd waren das die Eidgnossen die do zuo mall zuo sament hortent Zürich Bern Solotorn Lucern Vre Schwitz Vnderwalden Zug vnd vnser land Glarus *Inn denn selben zitten zoch der vorgemelt herzog Lüpoldt von Oesterrich mit grossem volk für das stäty Sempach jm Aergöw gelegen vnd wolt vnser Eidgenossen han geschädiget an jr lib vnd an jrem quot.* Des vnderstuonden sich vnser guoten fründ vnd geträwen lieben Eidgnossen von Lucern Vre Schwitz vnd Vnderwalden *vnd zugent an dem nünden tag im höwmanot in dem jar do man zalt MCCC vnd im LXXXVI jar vnd ward der vorgemelt herzog*

Fahrtsbrief in Tschudis Chronik

I S. 556 f.

„In dem Namen der Heil. Dryfaltigkeit GOtt des Vatters, GOtt des Suns, und GOtt des Heil. Geists Amen! Durch das dem Allmächtigen GOtt, seiner lieben Mutter Maria, und dem hochgelobten Himmels-Fürsten Sant Fridlin und Sant Hilarien, unsern geträwen Nothelffern, und allem himmelschen Höre, von uns gedancket, und niemer vergessen werd, der grossen Hilff und notdürfftigen Gnaden, so soll man das vestnen mit Geschrifft, um dass wan des Menschen Gedächtnuss **und Sinn** blöd sind, und in dem Louff des Zites geschehener Dingen bald vergessen wird; darumb so kündent wir der Landtammann und die Landtlüt zu Glarus, und tuend allen denen ze wüssen, die jetzt zegegen sind, oder noch künfftig werden, dass sich grosser tödtlicher Krieg und Viendschafft gemacht hat, entzwüschen dem Durchlüchtigen Fürsten und Herrn, Herzog Lüpolt von Oesterrich, an einem, und den Ersamen, Fürsichtigen und Wysen, unsern sunders guten Fründen und geträwen lieben Eydtgnossen, des andern Teils. Und warend dass die Eydtgnossen, die dozemal zesammen gehörting, Zürich, Bern, Solotorn, Lucern, Uri, Schwitz und Underwalden, Zug, und unser Land Glarus. In denselben Ziten zoch der vorgemelt Herzog Lüpolt von Oesterrich für das Stettli Sempach im Erögöw gelegen, und welt da unser Eydtgnossen geschädigt han, an Ir Lib und an Ir Gut, das unterstundent unser gut Fründ und geträw lieben Eydtgnossen, von Lucern, Uri, Schwitz und Underwalden **ze weerent**, und zu gend an dem nünten Tag im Höwmonat in dem Jar do man zalt 1386. **gen Sempach**, und ward der vorgemelt Herzog Lüpolt von Oester-

gethan hand vnd sunderlich vf einen tag sonderlich vf den Ersten donstag im Abrellen des jars do man zalt Nach der geburt Christij tusent drühundert achtzig vnd acht jar vnd auch durch des willen das man guotz bitte über die die dar by waren die vff den selben tag dar zuo hulffen vnd rietten das der gewalt vnd die macht vnser dötlichen fyenden nidergeleit wurde vnnd vnser Land by lib guet vnd by eren gestuend Sy belibent läbent oder sy wurdent erschlagen | So wüssent alle die die nun ze gegen sind oder nach künftig werden mit vrkund diser geschrift das sich on den vorgeschrifnen ziten dötlich krieg erhoben hatten zwüschen dem Durchlüchtigosten Fürsten vnd Herren Hertzogen Lüpolt von Oesterich vnd der Eidgnoschafft vnd die eydgnossen die do ze mal ze samen gehorten das ware Zürich Bern Solenthurn Lutzern Vre Switz Underwalden Zug vnd vnser Lanndt Glarus vss in dem selben krieg verlor der vorgenant Hertzog Lüpolt ze Sempach vnd vil seiner dienern Ritter vnd knächt. Darnach zog vnser Land für Wesen vnd ander vnser Eydgnossen mit jnen vnd gewunnen die Statt vnd als sich nun vnser Landlütt vnd auch ander Eydgnossen an der von Wesen Eyd vnd er gelassen hatten so hand Etlich vnder Inen ein gros mord über die vnseren an geleit wann mit heimlichen sachen gabent sy vnseren dötlichen fyenden an wisung vnd an leiti die Stat wider vmb in ze nämen Also vf ein fronn vasten ze on gender vasten in der nacht vnuersächenlich vnd vngewarnotte dingen kament die fyend in die stat do die vnseren wanden by guetten fründen vnd Ruewen zuo sin vnd also wurden da zer selben nacht vil biderber lütten hin gegaben vnd

frischlich an enander und fachten hertenklich. *Und ward herzog Lüpolt erschlagen und 16 grafen und frien und ander ritter und knecht ...*

Darnach in dem selben jare ze mittem ougsten zugen die von Zürich, von Ure, von Switz und von Glarus für die statt Wesen, und am fritag nach unser lieben frowen tag ze ougsten gewunnen si die statt ze Wesen und kamen hinin, und schwuoren die burger von Wesen zuo den eidgnossen jemer ewenklich

Darnach ze sant gallen tag macheten des richs stett ein frid zwüschen der herrschaft vnd den eidgnossen vntz vff die liechtmis im 87. jar. Do nu die liechtmis kam, do ritten aber des richs stett entzwüschen vnd machten aber ein frid ein gantz jar vff die liechtmis in dem 88. jar vff die liechtmis, das hiess der böss frid

Item darnach ze der liechtmis im 88. jar do ward der frid aber ertengert XlII tag bis an die alten vasnacht. Do huob sich aber der krieg an am samstag vor sant Mathis tag in der nacht, vnd was in der ersten vastwuchen und fronfast. Do kamen der herschaft von Oesterich diener mit denen von Rapperswil, Winterthur und von Grüningen und was da wider selbs umb was, und zugen gan Wesen heimlich und ungewarnerter dingen, und wurden inen die tor ze Wesen uf getan und kamen in die statt mit valschem rat und mit böser anleitung Und kam der selben nacht zuo Wesen vmb dero von Glarus XXXI man der weidenlichosten und besten, so in allem land dozemal mochten sin, und wurden ärmklich zuo nacht an ir betten erstochen, do silagen und schliefen und bi guoten fründen wanden sin

*Lüpoldt von Oesterich erschlagen vnd mit jm XVI graffen vnd fryen vnd sust vil ritter vnd knecht vnd gross volck ward da erschlagen vnd nider geleyt. Do das beschad **wie obstat** dar nach zuo mitten ougsten zugent unser guotten fründ vnd getrüwen lieben Eidgnossen von Zürich Vre Schwitz vnd vnser lantlüt von Glarus für die stat Wesen vnd gewunnen die an dem nächsten fritag nach vnser lieben fröwen tag jm ougsten mit redlichen sachen vnd schwuoren die von Wesen zuo den Eidgnossen iemer ewenklich, di will grund vnd gratt stuonde. Das bestuond also an frid vnd an richtung vntz an denn nächsten santt Gallen tag, Dar nach do ward ein frid gemacht von etlichen richstetten vntz an vnser lieben fröwen tag der liechtmess. Vnd ward do der selb frid erlengert vntz an die alten fassnacht, dar nach do gieng der krieg wideran vnd kam vil fromer redlicher lütten von unserm landt Glarus inn die statt Wesen vnd wolten die inne han vnd beschirmen zuo der Eidgnossen handen vnd das auch vnser land Glarus in dester besserm schirm vnd ruowen beliben möcht. Vnd als sich die vnsern an der von Wesen eid vnd ere gelassen hattent, **so hand etlich von Wesen die do zuo mall burger da waren** ein gros vbel vnd mord über die vnsern angelegt vnd mit heimlichen sachen, do gabent sy vnsern tödtlichen fienden anweisung vnd anleytung mit bösen sachen also in der nächsten fronfasten **zuo ingänder fasten** am samstag in dem jar do man zalt nach Cristus Geburt MCCCLXXXVIII Jar in der nacht vnversechen vnd ungewarnetter dingen kament vnser fient in die stat Wesen und wurdent innen die thor vff gethan, da doch die vnsern wandent by guotten fründen an ira ruow sin. Also wurdent zuo der selben nacht vil fromer lüt-*

rich erschlagen, und mit Im 16. Grafen und Fryen, darzu vil Ritter und Knecht, und gross Volck so da niedergeleit ward, do das beschach, darnach ze Mitten Ougsten zugend unser gut Fründ und getrüw lieben Eydtgnossen, von Zürich, von Uri, von Schwitz, und unser Landlüt von Glarus für die Statt ze Wesen, und gewunnend die an dem nächsten Frytag nach unser Lieben Frowen-Tag im Ougsten mit redlichen Sachen, und schwurend die von Wesen zu **uns** Eydtgnossen, jemer ewigklich, diewil Grund und Grat stund. Das bestund also one Frid und one Richtung, untz an den nächsten Sant Gallen-Tag, do ward ein Frid gemacht von etlichen Richstetten untz an unser Lieben Frowen-Tag ze der Liechtmess, darnach ward derselb Frid erlängert, untz an die alte Fassnacht; do gieng der Krieg wider an, und kamend vil fromm und redlicher Lütten von unserm Land Glarus in die Statt Wesen, und welten dis inne han und beschirmen zu der Eydtgnossen Handen, damit auch unser Land Glarus in dest bessern Schirm und Rüwen beliben mocht, und als sich die Unsern an dero von Wesen Eydt und Eere gelassen, **do hand etlich Burger von Weesen** ein gross Mord und Ubel über die Unsern angleit, und mit heimlichen bösen Sachen unsern tödtlichen Vienden Anwysung und Anleitung geben; also in der nächsten Fronvasten, am Sambstag des Jars, do man zalt nach Christi **unsers lieben Herren** Geburt, tusent dryhundert achtzig und acht Jare, in der Nacht unversehener und ungewarnter Dingen, kamend unser tödtliche Viend in die Statt Wesen, und wurdent Inen die Thor uffgeton, **von den Burgern von Wesen, und die Unsern von Glarus, so der Thor hüttend, überfallen und erstochen von**

ermklichen ermürtt etwa
menger kam auch kumerlichen dar
von mit dem läben.

Item vnd vf die nächsten Ostern
dar nach In dem jar vnd vf dem
tag als vor stat do besamnoten sich
vnser dötliche fyent die vorgenampt
Herrschaft von Oesterich Als man
gewonlich schatzt by fünfzächen
tusent man ze ross vnd ze
fuss da wider aber der vnser
nit mer was denn by viert-
halb hundert mannenn do ze
mal by dem angriff. Also bra-
chent auch nun die fyent durch vnser
werina vnd letzy jn vnser land vnd
erdotten vns auch mengen biderman
Ouch wurden sy von den vnseren be-
standen vnd angriffen by der Routti
vnd mit hilf des erbarmhertzigen
gottes vnd der muotter aller gnaden
vnd vnsers lieben Herren Sant Frid-
lins vnd Sant Hylaryen wurden vnser
fyend siglos vnd wurden Einlif
Houptbaner gewunnen vnd dritt-
halb tusent man erschla-
gen vnd vil in dem Se ertrenckt
wie vil aber der selben wa-
ren die da Ertruncken mag
man eigenlich nit wüssen.
In der selben Slacht kamen auch
dero der merteil vmm die vm dz
vorgent mord als stifter vnd an leger
bezwifelt waren vnd wan vns got
vnd vnsri lieby Frouw Sant Fridly
vnd Sant Hylary vnd andere Helgen
vff den tag mit ir gnaden enthielten
vnd vns verhangten dz mord ze
rechen dz vns ze Wesen wider faren
waz So hat vnsser gemein
land vestenklich vnd ewenk-
lich vf genomen für sich
vnd Ir nachkommen einen
krützgang von allen kil-
chen und von jedem hus
den Erberisten menschen
Sunder ein man ist der im

Das bestuond also unz ze us-
gänder osterwuchen in den selben 88.
jar an dem andren donstag im aberellen.
Do hat der herzog aber ein
gross volk gesamlet us allen sinen
stetten und landen, meden XV tu-
sent man ze ross und ze
fuoss und kamen gan Wesen und
zugen da dannen mit gwalt gan
Neffels in das land Glarus und ver-
branten wol XXX hüser
Do waren die von Glarus
anir letz nit mer den viert-
halb hundert mannenn, dero
warent L man von Switz

Do si in das selb Gant kamen
mit hilf des barmherzigen gotz, siner
lieben muotter Marien und des lie-
ben hern sant Fridlis, do grieffent
si di fient an gar mit frischem red-
lichem muot und erschluogen
und erstachen dritthalbtusent man und ertrank so
viel lüt in dem se, das nieman
mocht wissen, wie vil dero
were

Also waren die von Glarus fro,
das inen der almechtig got, sin liebe
muotter aller gnaden, die lieben hel-
gen und der guot her sant Fridli
und sant Hilari gehulften hatten, das
si bi lip, bi guot und eren be-
standen waren und ir land behept
hatten, und namen uf einen
krützgang für sich selb und
alle ir nachkommen jemer
meewenlich von allen kil-
chen im land und von jek-
lichem hus der erberst
mensch und sunder ein man,
ob er im hus ist, uf den
ersten donstag im aberellen
ze gand gan Neffels durch
die weg und steg da denn
die von Glarus uf den sel-
bentag not und harbeit er-
litten hatten unz gan Mü-

ten hin geben vnd ärmklich ermürt do sy zuo nacht an ira betten lagent vnd schlieffent etlich kament kümerlich daruon mit dem leben, nit vil was derselben. Item vff die nächsten ostern dar nach in dem selben jar **an dem ersten donstag im aberellen** besamnotten sich vnser tötlchen figend die vorgenampt herschafft von Oesterich mit fünffzechen tusent mannen zuo ross vnd zuo fuoss vnd zugent gan Näffels inn vnser land vnd brachen vns durch vnser letz vnd durch vnser werinen dar wider der vnsern nit me dan vierthalb hundert man dero warend by drisig mannen von vnsern guotten fründen vnd lieben geträwen Eidgnossen von Schwitz die sy denn vnsern zuo hilff vnd zuo trost beschickt hattend vnd erotteten vnser fiend vns mängen fromen man vnd wurdent vnser töltich fyend von den vnsern bestanden vnd an griffen by der Rötti mit hilff des Almächtigen Ewigen gotz vnd siner lieben muotter aller gnaden vnd vnsern geträwen lieben nothelffern Sant Fridlis vnd Sant Hilaryen vnd allem himelschen heer vnd wurdent vnser fyend siglos vnd wurdent einliff Panner gewunnen vnd drithalb tusent man erschlagen vnd vil im se ertrenckt wie vil der selben an der zall sy mag man eigenlich nit wüssen Es kamen auch dero der merteyl vmm **vff disem hüttigen tag** die da stiffer vnd anleger vnd bezwiffelt des vorgnampten mordz anzetrager das denn vnssern ze Wesen beschechen vnd widerfarn ist Vnd durch das dem almächtigen got vnser lieben fröwen siner lieben muotter Marien vnd den hochgelopten himelfürsten Sant Fridly vnd Sant Hilaryen vnsern lieben vnd geträwen nothelffern vnd allen gottes helgen von vnns gemeinen lantlüttten zuo Glarus vnd allen vnssern nachkommen ewenklich ge-

den Wesnern und von den Vienden, und etlich an Iren Betten da si lagend und schlieffend, ertödt, **dass si sich nit wüssten ze hüten**, wann si wontend bi guten Fründen an Irer Ruw ze sinde, und wurdent also in derselben Nacht **verräterlich** uns vil frommer Lüten hingeben und ärmbklich ermördt, etlich kamend kümmerlich davon mit dem Leben, nit vil was derselben. Darnach uff die nächsten Ostern **an dem 9. Tag im Aprellen, am Donstag in der Oster-Wuchen** des gemelten Jars, do sambleten sich aber unsre tödtlich Viend die vorgenant Herrschafft von Oesterrich mit 15 000 Mann ze Ross und ze Fuss, und zugend gen Näffels in unser Land Glarus, und brachtend uns durch unser Letzinen und durch unser Werinen **mit Gwalt**, darwider der unser nit mer dann vierthalb hundert Mann was, dero warend bi den dryssig Mannen von unsren guten Fründen und geträwen lieben Eydtgnossen von Schwitz, die si uns ze Hilff und ze Trost geschickt hattend, und ertödend uns die Viend meng frommen Mann, und wurdent unsere Viend von den Unsern bestanden und bestritten bi der Routi, mit Hilff GOttes des Allmächtigen, siner Lieben Mutter Maria, und unsren lieben trüwen Notheffern Sant Fridlin und Sant Hilarien, und alles himmlischen Hörs, und wurdent unser tödtlich Viend sigloss, und wurdent einliff Panner gewunnen, und dritthalb tusend Mann erschlagen, auch vil **in der Lint** und im See ertrenckt, dero Zal man nit wüssen mag, es kamend auch der merteil dero umb die da Stiffter, Anleger und bezwiflet gewesen, das vorgenant Mord anzetragen, das den Unsern zu Wesen beschechen ist, und durch das dem Allmächtigen GOtt, siner lieben Mutter Maria, und den hochgelobten Himmel-Fürsten Sant Fridli und Sant

hus vff den vorgenanten
donstag jerlich vnd an-
dächtenlich ze began gen
Näfels durch die wäg vnd
städ da not vnd arbeit wz
vntz gen müly hüssern zu
dem Brunnen vnd ist dz be-
schächen vor an gots vnd vnser Lie-
ben Frouwen Sant Fridlin Sant Hy-
laryen vnd allen Heiligen ze lob
vnd ze Eren vnd den Selen ze
drost vnd ze hilff Sunderbar die
vnser teils vff den tag jr lib ver-
luren vnd dz man dero jarxit mit
ernst begang vnd man dar by ouch
gedenck vnd got bitte für all die
Selen die ir lib ze wesen verluren
vnt mit namen aller dero die jn
allem krieg jr lib verloren hand wa
oder an welhen stetten das beschä-
chen sye der aller nam hier nach
geschrieben statt der söllen wir
durch gott gedencken

(Es folgt das Verzeichnis der in Weesen Ermordeten und der bei Näfels und anderswo Gefallenen, vergl. Winteler, Die Schlacht bei Näfels etc., Tafel 4.)

lihäuser an den brunnen; und
darnach so hat man ein mess uf
dem veld und begat man aller dero
jarxit, die uf den selben tag ver-
luren, si sient fründ oder fient ge-
wesen.“

dancket vnd niemer vergessen werde der grossen hilff vnd nottürfftigen gnaden so sy vns **vnd vnssern vordern** erzöigt vnd gethan hand vnd vns verhangten das mord vnd übel ze rechen das **vnsern vordern** ze Wesen beschechen vnd widerfarn was **So hand auch vnser landtlüt vnd vnser vordern** vestenklich vnd jemer ewenklich vff genomen **für sich und all ira nachkommen** ein krützgang von allen kilchen in vnserm land vnd von jecklichem hus der erberest mensch sunder ein man ob er im hus ist **vff denn obgnampten donstag** jährlich mit andacht gan Näffels zuo gan durch die weg vnd steg da denn **vnser vordern** vff disen tag grose not vnd arbeyt erlitten hand untz gan müllihüssern an dem brunnen vnd ist beschechen voran got vnd vnser lieben fröwen Sant Fridly vnd Sant Hilaryen vnd allen helgen zuo lob vnd zuo ere vnd dennen so ira lib vnd leben verloren hand iren sellen zuo trost vnd zuo hilff. vnd sunderlich die vff vnserm tey় ir lib vnd leben daran gewagckt hand das vnser land by lib by guot vnd by eren bestuonden **sy wurdent erschlagen oder sy belibent by irem Leben.** Ouch aller deren so zuo Wesen von vnserm tey় erschlagen vnd ertöt wurdent dero sol man bilich zuo ewigen tagen niemer vergessen vnd durch gotz wil len ewenklichen gedenken.

Hilarien, unsern getrüwen Nothelfern, und allen GOttes Heiligen von uns gemeinen Landtlüten zu Glarus, und allen unsern Nachkommen ewiglich gedancket und niemer vergessen werde der grossen Hilff und notdürfftigen Gnaden so si uns erzeigt und geton hand, dass si uns verhangtend, das Mord und Ubel ze rächen, das **den Unsern** zu Wesen beschechen und widerfaren was, **so habend wir die Landtlüt von Glarus gemeinlich für uns und all unser Nachkommen** jemer ewiglich uffgenommen, ein Crützgang von allen Kilchen in unserm Lande, und von jegklichem Huss der erberst Mensch, sunders ein Mann ob Er im Huss ist, jährlich **uff den andern Donstag im Aprellen** mit Andacht gen Näfels ze gan, durch die Weg und Steg, da dann **die Unsern** uff denselben Tag grosse Not und Arbeit erlitten hand, untz gen Müllihüssern an den Brunen, und ist das beschechen voran GOtt, unser lieben Frowen, Sant Fridli und Sant Hilarien, und allem himmlischen Höre zu Lob und Eere, und **den Unsern** so Ir Lib und Leben daran gewagt, dass unser Land bi Lib, bi Gut, bi Eeren bestund, und Ir Leben darumb verloren, desgliche den Unsern, so ze Wesen erschlagen und ertödt worden, Ir aller Seelen ze Trost und ze Hilff, dero soll man bilich ze ewigen Tagen niemer vergessen, und durch GOttes Willen ewiglich gedenken. **Und des ze offnem warem Urkund, so habend wir die Landtlüt von Glarus gemeinlich unseres Landes Insigel an disen Brief tun hencken, der geben ward in dem Aprellen, an dem Frytag vor Sant Ambrosien-Tag, do man zalt nach Christi Geburt dryzechen hundert Jar, darnach in dem nün und achtzigsten Jar.“**

Vergleicht man die vorstehenden Stücke miteinander, so findet man leicht heraus, dass der ursprüngliche Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch dem glarnerischen Bearbeiter der Zürcher Chronik im Codex 643 nicht unbekannt war. Dieser entnahm ihm einige Stellen in der Erzählung von der Weesener Mordnacht, ebenso die übertriebene Schätzung der feindlichen Macht in der Schlacht bei Näfels, die Anzahl der Glarner an der Letzi und die der erschlagenen Oesterreicher. Weiter diente ihm für den Bericht von dem alljährlichen Kreuzgang zur Erinnerung an das Ereignis offensichtlich auch der erste Fahrtsbrief als Vorlage.

Der Verfasser der späteren Redaktion des Fahrtsbriefes im Landsbuch benützte natürlich in der Hauptsache die erste Fassung, die uns das Linthaler Anniversarium aufbewahrt hat. Daneben ergänzte er die Nachrichten über den Zug der Eidgenossen nach Sempach, den feindlichen Verlust daselbst, die Eroberung Weesens und die darauf folgenden Friedensbemühungen der Reichsstädte bis zum Wiederausbruch des Krieges, sowie eine Einzelheit zur Weesener Mordnacht aus der „Glarner Chronik“ im Codex 643.

Ganz klar gehen Tschudis Manipulationen aus der Vergleichung hervor. Er änderte alles, was die späte Abfassung des Fahrtsbrieftextes im Landsbuch, den er ausschliesslich benützte, verriet. Statt „unsere Vordern“ setzte er überall „die Unsern“ oder „wir die Landlüt von Glarus“. Allein jene Nachlässigkeit, die ihm auch sonst hie und da unterläuft, spielte ihm einen bösen Streich, indem er vergass, den Passus „Und waren das die Eidgnossen, die do zuo mall zuo sament hortent“ gebührend zu berücksichtigen und seinem fingierten Fahrtsbrief von 1389 anzupassen. Die Schandtat der Weesener noch etwas nachdrücklicher zu schildern, scheint ihm Bedürfnis gewesen zu sein; einige andere kleine Zutaten sind ohne Bedeutung, ausgenommen der Schluss der Urkunde, ihre angebliche Ausstellung am 2. April 1389, die eine freie Erfindung Tschudis ist. Er wählte wohl diesen Tag, weil am 1. April 1389 der siebenjährige Friede mit Oesterreich besiegt worden war. Das Datum der Schlacht bei Näfels in seinem Fahrtsbrief stimmt genau mit dem in seiner Erzählung in der Chronik überein, ist also ebenso unrichtig, indem es den 9. April in die Osterwoche setzt. Hingegen nennt er klugerweise als Tag des Kreuzganges den zweiten Donnerstag im April, weil er gleich darauf mitteilt,

die Fahrt nach Näfels sei 1426 auf den ersten Donnerstag im April verlegt worden. Eine andere Klippe hat er ebenfalls glücklich umschifft: die Stelle „so hand etlich von Wesen die do zuo mall burger da waren d“ liess er weg und berichtet dazu, der Fahrtsbrief sei später ein wenig geändert worden, so dass man jetzt lese „die von Wesen so dozemal waren, habends geton“, wenn man vom Morde lese. Nicht weniger vorsichtig schloss er in seinem Text die verräterischen Worte aus, der Kreuzgang geschehe auch den Seelen der Glarner zum Trost, die bei Näfels mit dem Leben davongekommen seien, vergisst aber nicht zu melden, diese Stelle sei später hinzugefügt worden.²⁰⁹⁾ Auch daran dachte er, dass 1389 noch nicht Urkunden von Landammann, Räten und Landleuten von Glarus ausgestellt wurden, sondern dass die Räte erst bedeutend später, nämlich während des alten Zürichkrieges, in der offiziellen Titulatur erscheinen.²¹⁰⁾ Doch kann dies alles nicht über die Umwandlung der zweiten Redaktion des Fahrtsbriefes in eine erste, die in dieser Form niemals existierte, hinwegtäuschen.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt. Sie hat im grossen und ganzen das gleiche Bild ergeben, das bei der Nachprüfung anderer Abschnitte in Tschudis Werk zutage trat, nur dass dessen Schwächen bei der Geschichte seiner engeren Heimat sich in schärferen Umrissen abzeichnen, weil hier der Anreiz zu Entstellungen und Fälschungen besonders mächtig war. Die Neigung des Chronisten, Lücken in der Ueberlieferung durch eigene Kombinationen zu ersetzen, die den Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben, besonders diplomatische Verhandlungen ins Ungemessene auszuspinnen, ob er geringfügige Anhaltspunkte dafür hatte oder nicht, sein Hang, auch da mit genauen Daten aufzuwarten, wo die Quellen keine kannten, seine deutlich hervorstechende, um die objektive Wahrheit unbeküm-

²⁰⁹⁾ Chronik I, S. 557 a.

²¹⁰⁾ Urk. Glarus I, Nr. 201, 202 etc. Die erste bekannte von Glarus selber ausgestellte Urkunde mit dem Titel „wir der landamman, die rätte vnd die ganzen gemeind zu Glarus“ ist die vom 9. September 1439, Urk. Glarus II, Nr. 221.

merte Parteinahme, alle diese Mängel, deren er von dem Augenblick an beschuldigt wurde, als man sich mit seinen Arbeiten vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus zu beschäftigen begann, kommen auch bei seiner Darstellung der älteren glarnerischen Geschichte zum Vorschein. Er hat dieser auf Jahrhunderte hinaus eine Gestalt gegeben, die in wichtigen Teilen mit der Wirklichkeit nichts gemein hat. Wäre es nur Irrtum oder Gelehrten-eitelkeit gewesen, die ihn dazu verführten, eine Eitelkeit, die nicht zugeben wollte, einmal etwas nicht zu wissen, so dürfte man keine schweren Vorwürfe gegen ihn erheben, denn die kombinatorisch-pragmatische Methode wurde im Zeitalter des Humanismus von den Geschichtschreibern mit Vorliebe gepflegt, und Tschudi hat darin Glänzendes, wenn auch oft Kühnes und Massloses geleistet. Auf dem Gebiet der heimatlichen Geschichte jedoch hat er ein neues Element in sein Werk hineingetragen: Erfindungen, die ihm weder künstlerische Gründe noch patriotische Gefühle, sondern nacktes Privatinteresse diktirten, wofür es keine Rechtfertigung gibt. Seine Zielsetzung, belehrend, aufmunternd und sittlich zu wirken, wird dadurch letzten Endes illusorisch. Die gleiche Charaktereigenschaft, die ihn in der Heimat als Staatsmann scheitern liess, verdüstert auch den Ruhm des Chronisten. Als Mensch und Geschichtschreiber fehlte ihm die wahre Grösse, weil ihm die Andacht vor der Wahrheit fehlte. Seine Bedeutung und seine unvergänglichen Verdienste liegen auf dem Felde der Forschung. Der wissenschaftliche Geist, der ihn dabei erfüllte und eine ungeheure Arbeit vollbrachte, den erstmaligen Aufbau der Schweizergeschichte auf urkundlicher Grundlage, erregt Stau-nen und Bewunderung, und immer wird man es schmerzlich empfinden, dass diesen hervorragenden Glarner das Unharmonische seiner Natur daran hinderte, sein gewaltiges Wissen und Können mit reinem Wollen zu verbinden und so ein Werk zu schaffen, das der Nachprüfung standgehalten und das über-schwängliche Lob früherer Zeiten ohne wesentliche Einschränkung verdient hätte.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 5 Zeile 10 lies überlieferte statt überlieferten.

S. 49 Anmerk. 10) lies Stiftsarchiv St. Gallen statt Staatsarchiv St. Gallen.

S. 52 Anmerk. 19) lies genommen statt gnommen.

Zu S. 101. Möglicherweise verdankt die unauffindbare „Horalpe“ ihren Namen einem Schreib- oder Lesefehler, so dass es sich in der Urkunde vom 18. Juni 1241, wo der Meier R. von Glarus den Leuten von Biltten die „Horalpe“ verkauft, um die kleine „Hofalpe“ ob Mollis handeln könnte.

Zu S. 188 Anmerk. 91). Zu den verschiedenen Siegeln Gilg Tschudis vergl. auch H. Herzog, Die Beziehungen des Chronisten Aegidius Tschudi zum Aargau (Argovia XIX, 1888) S. 45 und 71 Anmerk. 4).